



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 4. September 2002

Nummer 37

Inhalt

Seite

Ministerium des Innern

Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung 718

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 36/2002

Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung

Runderlass des Ministeriums des Innern
in kommunalen Angelegenheiten, Nr. 8/2002
Vom 28. Juni 2002

Aufgrund des § 133 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) werden zur Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHV) vom 26. Juni 2002 (GVBl. II S. 414) nachfolgende Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie sind erstmalig für das Haushaltsjahr 2003 anzuwenden. Die Verwaltungsvorschriften vom 23. Juni 1992 (ABl. S. 1150), zuletzt geändert durch den Runderlass vom 30. November 2001 (ABl. S. 889), sind letztmalig auf die Haushalte und Jahresrechnungen für das Jahr 2002 anzuwenden und treten danach außer Kraft.

I. Allgemeines

1 Geltungsbereich

Die Gemeindehaushaltsverordnung gilt für alle Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg.

2 Muster

Die als Anlagen 1 bis 18 und 20 bis 22 abgedruckten Muster sind nach § 133 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) verbindlich.

II. Einzelvorschriften

3 Zu § 1 GemHV

- 3.1 Im Verwaltungshaushalt soll sichtbar werden, welcher Aufwand für die Verwaltung erforderlich ist und wie er gedeckt wird. Die Investitionsausgaben und deren Deckung werden durch den Vermögenshaushalt dargestellt. Der Vermögenshaushalt soll zugleich Grundlage für eine Vermögensrechnung sein.
- 3.2 Zu den Einnahmen des Verwaltungshaushalts gehören Steuern, allgemeine Zuweisungen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb (z. B. Gebühren, zweckgebundene Abgaben, Mieten) und sonstige Finanzeinnahmen (z. B. Zinseinnahmen, Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen, Konzessionsabgaben, Zinsbeihilfen, kalkulatorische Einnahmen).
- 3.3 Zu den Ausgaben des Verwaltungshaushalts zählen Personalausgaben, sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen) und sonstige Finanzausgaben (z. B. Zinsausgaben, Steuerbeteiligungen, allgemeine Umlagen, Deckungsreserve, Zuführung zum Vermögenshaushalt).

- 3.4 Erlöse aus der Veräußerung von Gemeindevermögen, insbesondere Grundbesitz, und Ausgaben für den Erwerb sind ausschließlich im Vermögenshaushalt nachzuweisen. Das gilt auch dann, wenn die Erlöse innerhalb der Vermögenswirtschaft gleichartig verwendet werden sollen.

4 Zu § 2 GemHV

- 4.1 Nach § 7 ist den Gemeinden die Aufstellung von Sammelnachweisen freigestellt. Werden Sammelnachweise aufgestellt, sind sie Bestandteil des Haushaltsplans.
- 4.2 Der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 geforderte Nachtrag zum Finanzplan wird erforderlich, wenn sich in der Haushaltsberatung Abweichungen vom festgestellten Entwurf des Haushaltsplans ergeben, die wesentliche Auswirkungen auf die Finanzplanung haben. Das Gleiche gilt, wenn sich im Laufe des Jahres durch Nachtragsatzung Änderungen ergeben, die sich entscheidend auf die Finanzplanung auswirken. Der Nachtrag kann sich auf die Änderungen des Finanzplanes beschränken; eine umfassende Fortschreibung des Finanzplanes ist nicht erforderlich.
- 4.3 Das Muster über Verpflichtungsermächtigungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 soll einen Überblick geben, welche Belastungen aus ausgenutzten Verpflichtungsermächtigungen in künftigen Jahren zu erwarten sind. Außerdem ist das Muster Grundlage für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen durch die Aufsichtsbehörde. Diese Zweckbestimmung macht es notwendig, auch die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen zurückliegender Jahre auszuweisen, also den Betrag der eingegangenen Verpflichtungen, der als Ausgabe künftige Haushalte belasten wird. Da der Gesamtbetrag dieser Verpflichtungsermächtigungen in früheren Jahren bereits genehmigt wurde, unterliegt er nicht erneut der Genehmigung. Die Kommunalaufsichtsbehörde wird jedoch auch diese bereits eingegangenen Verpflichtungen bei ihrer Entscheidung mit in Betracht ziehen müssen. Die Übersicht wird also zwei Arten von „voraussichtlich fälligen Ausgaben“ enthalten:
- a) Ausgaben zur Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen aufgrund von Ermächtigungen in früheren Haushaltsjahren sowie
 - b) Ausgaben zur Erfüllung noch einzugehender Verpflichtungen aufgrund der Ermächtigungen des laufenden Haushaltsjahres.

Für alle Fälle, in denen Ausgaben erst in den Jahren fällig werden, auf die sich die Finanzplanung noch nicht erstreckt und für die nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 letzter Halbsatz die voraussichtliche Deckung des Ausgabenbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen ist, ist kein besonderes Muster erforderlich. Da es sich um eine „Art“ Fortschreibung der Finanzplanung handelt, können sich die Gemeinden an eine gestraffte Fassung des Finanzplanungsschemas anlehnen. Dabei ist dem Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben und der voraussicht-

lichen Notwendigkeit von Kreditaufnahmen besondere Beachtung zu schenken.

4.4 Für Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei denen die Beteiligung der Gemeinde 50 vom Hundert nicht übersteigt, sollen die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse ebenfalls dem Haushaltsplan beigelegt werden, wenn aus der Beteiligung Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde erwartet werden können.

4.5 Bei Aufstellung eines Budgethaushaltes gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 entfällt die Budgetübersicht.

5 Zu § 3 GemHV

Der Vorbericht soll die geforderten Angaben in konzentrierter Form enthalten. Hierzu empfiehlt es sich, von der Möglichkeit tabellarischer und graphischer Darstellungen weitgehend Gebrauch zu machen. Er soll mindestens folgende Angaben enthalten:

5.1 Übersicht über die Rechnungsergebnisse der letzten drei Jahre;

5.2 Entwicklung der Steuereinnahmen und der Finanzzuweisungen sowie der Umlagen in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren, im Vorjahr und im Haushaltsjahr;

5.3 Entwicklung des Vermögens und der Schulden in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren, im Vorjahr und im Haushaltsjahr; bei den Schulden ist anzugeben, welcher Betrag im Jahr valuiert wurde;

5.4 Entwicklung der Gebühren, Entgelte und zweckgebundenen Abgaben in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren, im Vorjahr und im Haushaltsjahr;

5.5 Darstellung der im Haushaltsjahr geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie ihrer finanziellen Auswirkungen auf die folgenden Jahre. Die Folgekosten sind getrennt darzustellen nach

- a) Personalausgaben,
- b) sächlichen Verwaltungsausgaben,
- c) Schuldendienstausgaben;

5.6 wesentliche Abweichungen des Haushaltsplanes vom Finanzplan, der im Vorjahr für das Haushaltsjahr aufgestellt wurde;

5.7 Entwicklung der Kassenlage im Vorjahr und Höhe der in Anspruch genommenen Kassenkredite;

5.8 für den Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit im Sinne des § 85 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung ist das Muster der Anlage 22 zu verwenden;

5.9 Übersicht über die wirtschaftlichen Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen im Vorjahr und im Haushaltsjahr;

5.10 Übersicht über:

- die Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
- die Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, unter Angabe des für das Haushaltsjahr zu erwartenden Umlagebetrages,
- die Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, unter Angabe der Höhe des Stammkapitals und der Beteiligung;

5.11 Übersicht über die Finanzlage nach dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan einschließlich der Schulden

- der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
- der Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, und
- der Gesellschaften, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist oder aus denen sich finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde ergeben;

5.12 Übersicht über die Schulen, Schülerzahlen und Personalkosten nach Unterabschnitten;

5.13 Übersicht über die Kinderbetreuungseinrichtungen, Anzahl der Kinder, Betreuungspersonal und Personalkosten nach Unterabschnitten;

5.14 Übersicht über die (Betriebsmittel-)Zuschüsse/Zuwendungen für den ÖPNV;

5.15 Übersicht über die Bürgschaften und Haftungsverpflichtungen unter Angabe der Unternehmen sowie der Gesellschaftsanteile;

5.16 soweit gemäß § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist, ist im Vorbericht auch die Konsolidierungslinie darzustellen. Dabei sind die Maßnahmen zusammengefasst zu benennen, mit denen der Haushaltsausgleich erreicht und dauerhaft gesichert werden soll, und es ist anzugeben, wann der Haushaltsausgleich voraussichtlich wiedererreicht wird.

6 Zu § 4 GemHV

Der Querschnitt ist mit seinen Angaben mit absoluten Zahlen und in Euro je Einwohner in zwei Zahlenreihen untereinander oder nebeneinander aufzustellen. Bei den Beträgen in Euro je Einwohner können die Einnahmen auf volle Euro-Beträge abgerundet werden. Es ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31. Dezember des zweiten dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres zugrunde zu legen.

7 Zu § 5 GemHV

7.1 Für die Gliederung und Gruppierung sind die als Anlage I abgedruckten Vorschriften über die Gliederung

und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände anzuwenden.

- 7.2 Die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1, für jeden Einzelplan, Abschnitt und Unterabschnitt einen Teilabschluss zu bilden, gilt auch für die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts.

8 Zu § 6 GemHV

- 8.1 Beim jeweiligen Haushaltsansatz dürfen nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden, die im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich auch kassenwirksam werden. Die Geldansätze sind bei den Einnahmen auf 100 Euro abzurunden und bei den Ausgaben auf 100 Euro aufzurunden.

- 8.2 Neben den Verfügungsmitteln nach § 10 können z. B. für die würdige Ausgestaltung von Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen besondere Repräsentationsmittel für den Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft und das vertretende Organ sowie für den haupt- und/oder ehrenamtlichen Bürgermeister veranschlagt werden. Die Inanspruchnahme dieser Mittel ist jedoch auf besondere Anlässe zu beschränken. Soweit es sich um persönlichen Sonderaufwand handelt, der regelmäßig mit einem bestimmten Ehren- oder Hauptamt verbunden ist, dürfen hierfür weder die Verfügungsmittel noch die Repräsentationsmittel in Anspruch genommen werden, da diese Aufwendungen aus den für diesen Zweck gewährten Aufwands- bzw. Dienstaufwandsentschädigungen zu bestreiten sind (z. B. Mehrkosten für die Beschaffung angemessener Kleidung oder Beiträge und Spenden).

9 Zu § 7 GemHV

- 9.1 Die Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben in Sammelnachweisen ist den Gemeinden freigestellt. Bei Ausgaben der Hauptgruppe 5/6 ist der geforderte sachliche Zusammenhang in der Regel gegeben.
- 9.2 Die Haushaltssystematik ermöglicht es, bei der Veranschlagung im Sammelnachweis eine Zusammenfassung nach Sach Gesichtspunkten vorzunehmen, auch wenn die Mittel von verschiedenen Stellen der Gemeinde bewirtschaftet werden. Es ist den Gemeinden überlassen, ob sie eine gemeinsame Bewirtschaftung von einer Stelle vornehmen; sie ist nicht Voraussetzung für die Aufstellung von Sammelnachweisen.
- 9.3 Die Zusammenfassung von Einnahmen und Ausgaben eines Budgets mit Einnahmen und Ausgaben anderer Unterabschnitte oder anderer Budgets in einem Sammelnachweis ist zulässig. Die gesetzlich bestehende gegenseitige Deckungsfähigkeit der Sammelnachweise ist jedoch insoweit durch Vermerk auszuschließen.
- 9.4 Die Aufteilung von Ausgaben der Sammelnachweise auf die Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte erfolgt spätestens mit Ablauf des Haushaltsjahres aufgrund besonderer Anordnung, die auch als allgemeine Anordnung erteilt werden kann.

10 Zu § 8 GemHV

- 10.1 Verpflichtungsermächtigungen verfallen mit Ablauf des Haushaltsjahres, spätestens mit In-Kraft-Treten der neuen Haushaltssatzung. Ist zu erwarten, dass die im Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich nicht in Anspruch genommen werden, müssen sie daher - soweit erforderlich - im Haushaltsplan des kommenden Jahres erneut ausgebracht werden.
- 10.2 Die Angaben nach § 8 Satz 2 sind in der Regel in die Erläuterungsspalte bei den Haushaltsstellen aufzunehmen.
- 10.3 Verpflichtungsermächtigungen können ausnahmsweise auch überplanmäßig zur Verstärkung bei anderen Maßnahmen herangezogen werden, wenn
- a) ein unabweisbarer Mehrbedarf besteht, der keinen Aufschub duldet, und
 - b) die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 vorliegen.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 81 der Gemeindeordnung sinngemäß.

11 Zu § 9 GemHV

- 11.1 Investitionen nach § 9 Abs. 2 sind immer dann von erheblicher finanzieller Bedeutung, wenn die gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung festzulegende Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Umfang und Methoden der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind der Investition anzupassen. Die Kosten-Nutzen-Analyse als das umfangreichste Verfahren kann in der Regel auf die Fälle beschränkt werden, in denen sie von einer Bewilligungsbehörde gefordert wird.
- 11.2 Nur durch eine sorgfältige Beachtung der Vorschriften des § 9 Abs. 3 kann der Gefahr von Fehlinvestitionen und einer Mittelüberschreitung begegnet werden.
- 11.3 Die Vertretungskörperschaften dürfen Haushaltsmittel nur bereitstellen, wenn sorgfältig erarbeitete Unterlagen im Sinne des § 9 Abs. 3 Gegenstand eingehender Beratungen gewesen sind.
- 11.4 Falls Baumaßnahmen ohne die erforderlichen Unterlagen veranschlagt werden, liegt eine Rechtsverletzung vor. Die Verpflichtung des Hauptverwaltungsbeamten, Beschlüssen der Selbstverwaltungsgremien über eine vorzeitige Veranschlagung im Haushaltsplan oder einen vorzeitigen Baubeginn wegen Rechtsverletzung zu widersprechen, ergibt sich aus § 65 der Gemeindeordnung.

12 Zu § 10 GemHV

- 12.1 Aus den Verfügungsmitteln sind nur solche Ausgaben zu bewilligen, für die keine besondere Zweckbestimmung im Haushaltsplan vorgesehen ist, die also außerplanmäßig verrechnet werden müssen, wenn nicht die Verfügungsmittel bereitstehen würden. Überplanmäßige Ausgaben können dagegen nicht aus den Verfügungs-

mitteln, sondern nur aus etwa vorhandener Deckungsreserve bestritten werden.

Bei der Veranschlagung der Verfügungsmittel ist Zurückhaltung geboten, damit die Zweckbestimmung aller Ausgabemittel nicht durch zu starke Ausstattung der Verfügungsmittel beeinträchtigt wird. Einzelbewilligungen aus den Verfügungsmitteln dürfen nur für solche Aufgaben ausgesprochen werden, die zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gehören. Wegen der Veranschlagung von Repräsentationskosten wird auf die Verwaltungsvorschrift zu § 6 Abs. 3 verwiesen.

- 12.2 Die Deckungsreserve im Verwaltungshaushalt kann für Personalausgaben (Gruppierungsnummer 47) und für alle übrigen Zwecke des Verwaltungshaushalts (Gruppierungsnummer 85) getrennt, jedoch in beiden Fällen im Abschnitt 91, vorgesehen werden. Sie dient der Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die bei der sachlich zuständigen Haushaltsstelle zu buchen sind. Eine Sollübertragung ist nicht zulässig; § 81 der Gemeindeordnung ist daher auch bei der Deckung aus der Deckungsreserve anzuwenden. Eine Veranschlagung von Mitteln der Deckungsreserve bei nicht ausgeglichenem Haushalt ist ausgeschlossen, da sie nach ihrer Zweckbestimmung dazu dienen soll, Haushaltsüberschreitungen in gewissem Umfange von vornherein in den Haushaltsausgleich einzubeziehen. Ferner muss die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt die nach § 21 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Höhe erreichen, bevor eine Deckungsreserve veranschlagt werden kann. Die Ansätze der Deckungsreserve dürfen nicht überschritten werden; eine Deckungsfähigkeit nach § 17 ist hiernach nicht möglich.

Die Mittel der Deckungsreserve im Vermögenshaushalt (Gruppierungsnummer 994) sind übertragbar, soweit sie zur Finanzierung von Investitionsausgaben in Anspruch genommen wurden, die im folgenden Jahr fällig werden.

- 12.3 Die Deckungsreserven decken auch außerplanmäßige Ausgaben, so dass die in § 81 der Gemeindeordnung genannten Voraussetzungen für die Zulässigkeit der über- und außerplanmäßigen Ausgaben und das vorgeschriebene Verfahren beachtet werden müssen. Die Abwicklung der Deckungsreserve im Wege einer Sollübertragung würde in der Haushaltsrechnung das wirkliche Ausmaß der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht erkennen lassen und damit ein unzutreffendes Bild über die Haushaltswirtschaft geben. Aufgabe der Haushaltsrechnung ist es aber unter anderem, der Gemeindevertretung und dem Bürger zu zeigen, in welchem Verhältnis die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zu den Haushaltsansätzen stehen. Die Gemeinde muss deshalb die Mehrausgaben als über- oder außerplanmäßige Ausgaben in voller Höhe nachweisen.

Aus der Beschränkung der Deckungsreserven auf die Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben folgt, dass die Entscheidung über ihre Inanspruchnahme den gleichen Bedingungen unterworfen sein muss wie die über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden in der Regel Mittel der Deckungsreserve herangezogen, so dass nach § 81 der Gemeindeordnung hierzu der Kämmerer oder die Gemeindevertretung die Zustimmung erteilen kann. Die bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben erforderliche Zustimmung der Gemeindevertretung nach § 81 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung kann bereits im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan pauschal erfolgen, soweit diese Ausgaben aus den Deckungsreserven finanziert werden. Bei Bedarf kann hierbei festgelegt werden, bis zu welchem Betrag eine Ausgabe als „unerheblich“ anzusehen ist.

Der Beschluss der Gemeindevertretung kann Bestandteil der Haushaltssatzung nach § 76 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung sein. Ist der Beschluss nicht Bestandteil der Haushaltssatzung, gilt er als Grundsatzbeschluss bis zu seiner ausdrücklichen Aufhebung unbefristet weiter.

13 Zu § 11 GemHV

- 13.1 Kostenrechnende Einrichtungen liegen vor, wenn üblicherweise eine Finanzierung aus Entgelten erzielt werden soll.
- 13.2 Die Vorschriften des § 11 sind als Verbindung zwischen dem Haushalts- und dem Abgaberecht auf alle kostenrechnenden Einrichtungen anzuwenden. Als angemessene Abschreibungen sind daher die Beträge zu veranschlagen, die nach den Vorschriften des Abgaberechts bei der Bemessung der Gebühren als Abschreibung in der Kostenrechnung zugrunde gelegt werden. Der Begriff des Anlagekapitals nach § 43 Nr. 1 deckt sich mit dem Begriff des aufgewandten Kapitals nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG).
- 13.3 Zu den sonstigen gesetzlich zulässigen kalkulatorischen Kosten zählt beispielsweise die Rückstellung für Depositionierung (Gruppierungsnummer 689) gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Abfallgesetzes, die in der allgemeinen Rücklage anzusammeln ist.

14 Zu § 12 GemHV

- 14.1 Zu den durchlaufenden Geldern (§ 41 Nr. 6 GemHV) zählen unter anderem die Fischereiabgabe, die Jagdabgabe sowie Spenden, die an Dritte weiterzuleiten sind (so genannte Durchlaufspenden), das pauschalierte Wohngeld und Leistungen nach dem Unterhaltungsvorschussgesetz.
- 14.2 Unter § 12 Nr. 2 fallen insbesondere
- Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz,
 - Lastenausgleichsleistungen, wenn sie noch über die eigene Kasse ausgezahlt werden,
 - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
 - Kosten für den Katastrophenschutz.

- 14.3 Nach § 12 Nr. 3 sind alle Ausgaben, die von der Gemeinde zwar bearbeitet und angewiesen werden, deren Auszahlung aber durch eine andere (zentrale) Kasse erfolgt, nicht im Haushaltsplan der Gemeinde zu veranschlagen. Da bei diesen Ausgaben die Gemeindegasse nicht tätig wird, ist auch ein Nachweis im Verwahr- und Vorschussbuch nicht erforderlich.

Hierunter fallen insbesondere Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, Ausbildungsförderungsgesetz, Lastenausgleichsgesetz, wenn sie über die zentrale Abrechnungsstelle ausgezahlt werden.

- 14.4 § 12 ist nicht anzuwenden, wenn die Gemeinden an den Leistungen mit einer Interessenquote beteiligt sind. Dies trifft insbesondere für die Ausgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu. Ausgaben für Verwaltungsleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Anträge und dergleichen gelten nicht als Interessenquote für Mittel nach § 12 Nr. 2.

Der Gemeindeanteil an den Aufwendungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist im Haushalt des örtlichen Trägers der Sozialhilfe als Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Gruppierungsnummer 672) zu veranschlagen.

15 Zu § 13 GemHV

- 15.1 Einnahmen aus Krediten sind mit dem Nennbetrag zu veranschlagen. Einmalige Kreditbeschaffungskosten (Disagio, Vermittlungsgebühren, Bearbeitungsgebühren u. Ä.) sind im Einzelplan 9 Abschnitt 91 unter der Gruppierungsnummer 990 zu veranschlagen.
- 15.2 Die Ausnahme vom Bruttoprinzip gilt nicht für die Veranschlagung der Gewerbesteuereinnahmen und der Gewerbesteuerumlage. Beide sind getrennt voneinander zu veranschlagen. Die Absetzung von den Einnahmen nach Absatz 2 erfolgt auch dann, wenn sich dadurch im laufenden Haushaltsjahr eine negative Einnahme ergibt.
- 15.3 Nach § 13 Abs. 3 soll die Veranschlagung von Erstattungen von Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten zwischen Einzelplänen, Abschnitten und Unterabschnitten - anders als nach bisherigem Haushaltsrecht - vorgenommen werden, wenn es für eine Kostenrechnung erforderlich ist. Damit ist die Möglichkeit der Veranschlagung nicht mehr auf kostenrechnende Einrichtungen beschränkt, sondern soll darüber hinaus immer dann angewendet werden, wenn Kosten- und Leistungsrechnungen als interne Rechnung zur vollständigen Erfassung der Kosten einer Verwaltungsleistung durchgeführt werden. Nach der Haushaltssystematik werden die Erstattungen als „Innere Verrechnungen“ bezeichnet und bei den Einnahmen unter der Gruppierungsnummer 169 und bei den Ausgaben unter der Gruppierungsnummer 679 veranschlagt. Beide Beträge müssen der Höhe nach miteinander korrespondieren.
- 15.4 Hinsichtlich der sonstigen Erstattungen von Verwal-

tungs- und Zweckausgaben, die ein Erstattungspflichtiger an die Gemeinde oder die Gemeinde an einen Erstattungspflichtigen leistet, sind Gruppierungsnummern nach Bereichen zu bilden. Unerheblich ist hierbei, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht, ob die Erstattung die Kosten des Empfängers voll oder nur teilweise deckt oder ob sie pauschaliert ist.

- 15.5 Vom Vermögenshaushalt ist die Erstattung von Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten an den Verwaltungshaushalt nur bei den Kosten der eigenen Bauverwaltung und den Bauzinsen zulässig, wenn sie

- a) für die Bemessung von Zuweisungen und Zuschüssen,
- b) bei der Berechnung von Beiträgen und ähnlichen Entgelten benötigt oder
- c) als Teil der Baukosten in den Anlagennachweis übernommen werden, um als Grundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten zu dienen.

Die Ausgaben sind bei den Baumaßnahmen (Gruppierungsnummern 94 bis 96) nachzuweisen, während die Einnahmen aus Planungs- und Bauleitungskosten im Abschnitt der Bauverwaltung mit der Gruppierungsnummer 158 und aus Bauzinsen in Abschnitt 91 als Zinserstattung vom Vermögenshaushalt mit der Gruppierungsnummer 238 zu veranschlagen sind.

- 15.6 Kreditaufnahmen der wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) werden nicht über den Haushalt der Gemeinde geleitet. Infolgedessen entfällt eine Veranschlagung der Erstattung der Schuldendienstleistungen für diese Kredite im Einzelplan 9 Abschnitt 91.

- 15.7 Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung gemäß § 13 Abs. 5 sind in einfacher Form dem Hauptverwaltungsbeamten jährlich nachzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung solcher Zuwendungen besteht nicht. Die Gemeindevertretung entscheidet, ob und in welcher Höhe die Zuwendungen gewährt werden. Zuwendungsfähig sind nur tatsächlich geleistete oder konkret beabsichtigte Aufwendungen der Fraktionen; die Festlegung lediglich fiktiver Beträge durch die Gemeindevertretung reicht nicht aus. Als „für die Geschäftsführung“ getätigte Ausgaben können nur solche anerkannt werden, die für die Erfüllung der durch das Kommunalverfassungsrecht zugewiesenen organschaftlichen Aufgaben anfallen. Zuwendungen, die darüber hinausgehen, dürften regelmäßig eine grundgesetzwidrige verschleierte Parteienfinanzierung darstellen (BVerfG, Urt. vom 19.06.1966, BVerfGE, 20, S. 56).

16 Zu § 14 GemHV

- 16.1 Die Erläuterungen sollen möglichst knapp gehalten werden, jedoch über alle wesentlichen Umstände Auskunft geben.
- 16.2 Die Darlegung der bisherigen Abwicklung der Maßnahmen des Vermögenshaushalts soll sich im Wesentlichen

auf einen Vergleich der Ist-Ausgaben mit den geplanten Jahresraten sowie einen Vergleich des Baufortschritts mit dem Bauzeitplan nach § 9 Abs. 3 beschränken.

- 16.3 Bei den Haushaltsstellen ist auf Erläuterungen hinzuweisen, wenn sie an anderer Stelle stehen.

17 Zu § 15 GemHV

- 17.1 Soweit nicht durch § 16 im Einzelfall bestimmte Einnahmen zweckgebunden sind, gilt die Gesamtdeckung aller Ausgaben des Vermögenshaushalts durch alle Einnahmen des Vermögenshaushalts. Hiernach können Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bei einzelnen Investitionsvorhaben zunächst durch Umfinanzierung anderer Ausgaben innerhalb des Vermögenshaushalts ausgeglichen werden, ohne dass es eines Nachtragshaushaltsplanes bedarf.

- 17.2 Bei Aufstellung eines Budgethaushaltes sind die finanzstatistischen Meldungen entsprechend der kommunalen Haushaltssystematik nach der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne (Anlage I) abzugeben. Der Kommunalaufsichtsbehörde sind entsprechend dem § 5 aufgestellte Einzelpläne mit vorzulegen.

18 Zu § 16 GemHV

- 18.1 Die Beschränkung von Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke bedarf stets eines besonderen Vermerks, der erkennen lassen muss, auf welche Haushaltsstelle sich die Zweckbindung bezieht; er muss die Ausgabehaushaltsstelle bezeichnen, für deren Verwendung die Einnahmen beschränkt werden. Z. B. „die Einnahme bei ... darf nur für die Ausgabe bei ... verwendet werden.“

- 18.2 Eine rechtliche Verpflichtung zur Ausbringung eines Zweckbindungsvermerkes kann aufgrund eines speziellen Gesetzes entstehen. Dazu zählen z. B. zweckgebundene Finanzzuweisungen, auf die die Gemeinde durch eine gesetzliche Regelung Anspruch hat.

Aus sonstigen rechtlichen Bindungen entsteht eine Pflicht zur Beschränkung der Einnahmen beispielsweise dann, wenn Zuwendungen aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Verfügung gestellt werden und der Bescheid sich nicht auf besondere gesetzliche Regelungen stützt.

- 18.3 Der Grundsatz der Gesamtdeckung darf durch die Zweckbindung von Einnahmen nicht ausgehöhlt werden. Sie ist deshalb nur zulässig, wenn zwischen der Einnahmeart und den Ausgaben im Einzelfall eine unmittelbare Verbindung besteht und der gegebene sachliche Zusammenhang die Zweckbindung erfordert. In der Regel bedeutet dies, dass immer nur eine bestimmte Einnahme für eine bestimmte Ausgabe gebunden werden kann.

- 18.4 Wird im Haushaltsplan durch Vermerk festgelegt, dass bestimmte Mehreinnahmen bestimmte Ausgabeansätze

erhöhen (Verstärkungsvermerk), muss eine gegebenenfalls gleichzeitig durch Gesetz oder Vermerk bestehende Deckungsfähigkeit nicht aufgehoben werden, da diese Regelung mehr der Deckungsfähigkeit (unechte Deckungsfähigkeit) als der Zweckbindung zuzuordnen ist.

- 18.5 Kredite, die für einen bestimmten Zweck bewilligt werden, sind im Rahmen der zentralen Schuldenbewirtschaftung im Einzelplan 9 Abschnitt 91 getrennt zu veranschlagen.

- 18.6 Soweit zweckgebundene Einnahmen im Haushaltsjahr nicht verwendet werden, sind sie in das folgende Jahr zu übertragen. Für die Übertragung wird ein Haushaltsausgabereist in Höhe der nicht verbrauchten zweckgebundenen Einnahmen gebildet. Die spätere Verwendung ist besonders zu überwachen.

19 Zu § 17 GemHV

- 19.1 Die gegenseitige Deckungsfähigkeit ist nur innerhalb der Deckungskreise gegeben. Eine Überschneidung der Deckungskreise ist durch Haushaltsvermerk auszuschließen (§ 17 Abs. 1) bzw. unzulässig (§ 17 Abs. 2).

- 19.2 Sind die Ausgaben nach § 17 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 von der Deckungsfähigkeit ausgenommen, ist durch Vermerk auf den gesetzlichen Ausschluss hinzuweisen.

- 19.3 Der Haushaltsplan ist im Sinne von § 17 Abs. 6 materiell ausgeglichen, wenn die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes einschließlich der gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 vorzunehmenden Zuführung gedeckt sind. Eine Zuführung aus dem Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt darf dafür nicht erforderlich sein. Zuführungen aus der Auflösung von Sonderrücklagen bleiben unberücksichtigt.

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt gilt als gewährleistet, wenn die Haushaltsdurchführung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit hinreichend sicher erwarten lässt, dass der geplante materielle Haushaltsausgleich auch im Jahresabschluss erreicht wird. Die zur Deckung in Anspruch genommenen Ausgabemittel sind in der Jahresrechnung über die Zuführung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 hinaus dem Vermögenshaushalt zuzuführen.

- 19.4 Von der Deckungsfähigkeit zweier oder mehrerer Ausgabeansätze kann im Laufe des Haushaltsjahres nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn bei dem abgehenden Ansatz aller Voraussicht nach eine Ersparnis gegenüber dem Haushaltsplan eintritt. Aufgrund eines Deckungsvermerkes kann ein Ausgabeansatz erst dann verstärkt werden, wenn der bei ihm veranschlagte Betrag für den vorgesehenen Zweck in voller Höhe ausgegeben ist.

- 19.5 Die Erhöhung nach § 17 Abs. 7 erfolgt im Wege der Sollübertragung.

20 Zu § 18 GemHV

20.1 Die Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen des Verwaltungshaushalts tritt mit Ausnahme der zweckgebundenen Ausgaben nur aufgrund eines besonderen Vermerks im Haushaltsplan ein. Im Haushaltsplan ausgebrachte Haushaltsvermerke, z. B. der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, bleiben ebenso wie die gesetzliche Deckungsfähigkeit bei der Übertragung der Ausgabeermächtigung erhalten.

20.2 Haushaltsausgebereste können bis zur Höhe der im Haushaltsjahr insgesamt gebildeten Ausgabeermächtigung abzüglich der Soll-Anordnungen gebildet werden. Die Ausgabeermächtigung einer Haushaltsstelle kann sich zusammensetzen aus:

Haushaltsansatz

- +/- Veränderung durch Nachtragshaushalt
- + Haushaltsrest aus Vorjahr
- + zweckgebundene Mehreinnahme
- + Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit
- +/- Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit
- + über- und außerplanmäßige Bewilligungen

= Ausgabeermächtigung

20.3 Verpflichtungsermächtigungen sind keine Ausgabeermächtigungen und deshalb nicht übertragbar.

20.4 Durch die Übertragung von Mitteln darf der Haushaltsausgleich nicht gefährdet werden. Entsprechend der konkreten Haushaltssituation ist daher bereits bei der Haushaltsplanaufstellung eine prozentuale Abstufung der Übertragbarkeit vorzusehen. Weist der Haushaltsplan einen Fehlbedarf aus und ist daher gemäß § 74 der Gemeindeordnung ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, soll die Übertragbarkeit 50 vom Hundert der nicht verbrauchten Ausgabeermächtigungen nicht übersteigen. Weist die Jahresrechnung trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Haushaltes einen Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt aus, soll von den Übertragbarkeitsvermerken des Verwaltungshaushaltes nur bis maximal 50 vom Hundert der nicht verbrauchten Ausgabeermächtigung Gebrauch gemacht werden.

21 Zu § 19 GemHV

21.1 Der Bestand der allgemeinen Rücklage muss jederzeit sicherstellen, dass die mit einer Ansammlung von Mitteln nach § 19 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 verfolgten Ziele erreicht werden. Entsprechend der in den Folgejahren zu erwartenden Haushaltssituation und der Höhe des künftigen Ausgabenbedarfes ist gegebenenfalls bereits dann mit der Ansammlung zu beginnen, wenn die Belastung im Finanzplanungszeitraum noch nicht eintritt.

21.2 Unabweisbare Ersatzinvestitionen sind insbesondere solche Maßnahmen, zu deren Finanzierung erwirtschaftete kalkulatorische Kosten herangezogen werden sollen.

21.3 Die Ansammlung von Sonderrücklagen ist auf wenige Zwecke beschränkt, da nur eine Verwendung für Ausgaben des Verwaltungshaushalts möglich ist. In Frage kommen hiernach insbesondere Rücklagen für Ruhegehälter, Dauergrabpflege und Gebührenaussgleich aus unerwarteten Überschüssen der kostenrechnenden Einrichtungen. Zuführungen und Entnahmen sind über den Vermögenshaushalt zu leiten.

Beispiel:

Einnahmen (Rückstellungen) für Dauergrabpflege bei Abschnitt 75 Gruppe 11 sind innerhalb des Zuführungsbetrages des Verwaltungshaushalts (Abschnitt 91 Gruppe 86) dem Vermögenshaushalt (Abschnitt 91 Gruppe 30) zuzuführen. Bei Abschnitt 91 Gruppe 91 ist eine entsprechende Zuführung an die Sonderrücklage Dauergrabpflege zu veranschlagen. Bei späterem Bedarf erfolgt der Rückfluss an Abschnitt 75 des Verwaltungshaushalts durch folgende Veranschlagungen:

- a) Entnahme aus der Sonderrücklage bei Abschnitt 91 Gruppe 31,
- b) Ausgabe des Vermögenshaushalts an den Verwaltungshaushalt bei Abschnitt 91 Gruppe 90 und
- c) Einnahme im Verwaltungshaushalt im betreffenden Unterabschnitt Gruppe 28.

21.4 Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG müssen Kostenüberdeckungen einer Kalkulationsperiode spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Es bedarf somit eines Nachweises, aus welchen Zeiträumen die einzelnen der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführten Beträge resultieren. Es bestehen keine Bedenken, wenn Kostenüberdeckungen mit Kostenunterdeckungen verrechnet werden, die innerhalb der gesetzlichen Verrechnungsfrist der jeweiligen Kostenüberdeckungen eingetreten sind. Die bei der Gebührenkalkulation ansatzfähigen Kosten sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu berechnen. Demzufolge muss auch die Feststellung, ob Kostenüber- oder -unterdeckungen entstanden sind, auf Grundlage einer entsprechenden Nachkalkulation erfolgen. Die Ergebnisse der Jahresrechnung reichen dafür nicht aus.

21.5 Es ist unbedenklich, wenn in der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen die nach § 19 Abs. 3 angesammelten Mittel innerhalb der allgemeinen Rücklage in der Erläuterungsspalte betragsmäßig genannt werden.

22 Zu § 20 GemHV

22.1 Bei der sicheren und ertragbringenden Anlegung der Rücklagenbestände muss die rechtzeitige Verfügbarkeit im Vordergrund stehen. Neben der allgemein üblichen Anlage von Guthaben bei Kreditinstituten kommt eine Anlage in Wertpapieren nur in Betracht, wenn Kursverluste nicht zu befürchten sind und die rechtzeitige Verfügbarkeit gewährleistet ist.

22.2 Als innere Darlehen können nur die Mittel von Sonderrücklagen und des Sondervermögens ohne Sonderrechnung in Anspruch genommen werden.

23 Zu § 21 GemHV

23.1 Der Ausgleich des Verwaltungshaushalts wird dadurch erzielt, dass die zur Deckung seiner Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen sind. Der Zuführungsbetrag muss aber mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können (Pflichtzuführung). Einer ordentlichen Tilgung von Krediten gleichgestellt sind auch die im Vermögenshaushalt veranschlagten planmäßigen Leasingraten und Abzahlungsbeträge sonstiger kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wie z. B. vertraglich als Miete ausgewiesene Abzahlungsraten bei einem Mietkaufgeschäft.

Soweit im Vermögenshaushalt

- a) Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
- b) Entnahmen aus Rücklagen,
- c) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte

für die Deckung der Kreditbeschaffungskosten und der ordentlichen Tilgung von Krediten zur Verfügung stehen (tilgungsbezogene Einnahmen), können sie dafür herangezogen werden. Die Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt verringert sich dann entsprechend.

Zu den tilgungsbezogenen Einnahmen gehören insbesondere:

- zweckgebundene Zuweisungen oder Zuschüsse zur Kredittilgung,
- Beiträge oder entsprechende Baukostenzuschüsse nach dem Baugesetzbuch oder KAG in der Höhe, in der die Investitionen, zu denen die Beiträge oder Baukostenzuschüsse erhoben werden, aus Krediten finanziert wurden,
- Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens nur dann, wenn nicht gleichzeitig eine Kreditaufnahme veranschlagt ist und das Anlagevermögen langfristig nicht benötigt wird,
- Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage nur dann, wenn sie gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 1 für die Kredittilgung angesammelt wurden.

Die Pflichtzuführung ist unabhängig davon, dass dadurch im Verwaltungshaushalt ein Defizit entsteht oder erhöht wird, vorzunehmen.

23.2 Bevor Mittel der allgemeinen Rücklage oder Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen und Kapitalrückflüsse zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts in Anspruch genommen werden,

- a) sind alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Haushaltslage, z. B. durch Vermeiden oder Hinausschieben nicht unbedingt notwendiger Ausgaben, auszuschöpfen,
- b) ist der Bedarf an Deckungsmitteln für die Fortführung von Maßnahmen, die nicht unterbrochen oder gestreckt werden können, und für die Erhaltung der Kassenliquidität zu sichern,
- c) sollte die Deckung durch Veranschlagung nach § 22 ohne Inanspruchnahme von Mitteln des Vermögenshaushalts angestrebt werden, es sei denn, es würde sich dann wiederum ein Defizit ergeben.

23.3 Über die Pflichtzuführungen hinaus sollen dem Vermögenshaushalt, soweit der Ausgleich des Verwaltungshaushalts dies zulässt, weitere Beträge zugeführt werden, und zwar als

- a) Sollzuführung der Mittel für die Ansammlung von Rücklagen, soweit dies nach § 19 Abs. 3 erforderlich ist,
- b) (Soll-)Mindestzuführung insgesamt ein Betrag in Höhe der aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen. Hierfür ist der Ansatz der Haushaltsstelle 91.270 zugrunde zu legen, der die Pflichtzuführung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 in der Regel nicht erreicht.

23.4 Eine über- oder außerplanmäßige Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt bedarf keiner Genehmigung, da für die Zuführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dies gilt auch für Zuführungen im Rahmen der einseitigen Deckungsfähigkeit nach § 17 Abs. 6.

24 Zu § 22 GemHV

24.1 Fehlbeträge können - im Gegensatz zu den Überschüssen - sowohl im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt entstehen. Unter diese Regelung fallen nur die Fehlbeträge, die sich beim Jahresabschluss ergeben und in der Haushaltsrechnung ausgewiesen werden. Eine Deckung von Fehlbeträgen ist grundsätzlich im folgenden Haushaltsjahr durch Veranschlagung einer Ausgabe vorzunehmen. Das ist deshalb notwendig, um die kassenmäßige Überbrückung so schnell wie möglich durch die haushaltsmäßige Abdeckung zu ersetzen. Fehlbeträge des Verwaltungshaushalts sind im Verwaltungshaushalt, des Vermögenshaushalts im Vermögenshaushalt zu veranschlagen.

24.2 Um einer Kumulation von Fehlbeträgen vorzubeugen, ist eine Veranschlagung von Fehlbeträgen möglichst in einem Nachtragshaushalt des laufenden Jahres vorzunehmen, wenn die Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr nicht möglich war.

25 Zu § 23 GemHV

25.1 Für die Finanzplanung ist das als Anlage 20 abgedruckte Muster anzuwenden, das gleichzeitig als Meldeschema für die Finanzplanungsstatistik verwendet wird.

- 25.2 Der Finanzplan soll eine dauerhafte Ordnung der Finanzen sichern und den künftigen Haushaltsausgleich gewährleisten. Ausgabeveranschlagungen für freiwillige Leistungen sind daher nur insoweit zulässig, wie sie bei einer realistischen Schätzung der finanziellen Möglichkeiten voraussichtlich aus den Einnahmen gedeckt werden können. Neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind unter Beachtung der notwendigen Zurückhaltung bei Kreditaufnahmen zu planen.
- 25.3 Maßnahmen, die zu späteren Belastungen und Verpflichtungen führen, dürfen nur eingeplant werden, wenn - unter Berücksichtigung aller bereits bekannter unabweisbarer Forderungen und Ausgabeverpflichtungen in Haushalten künftiger Jahre - die Deckung der Folgekosten hinreichend sicher zu erwarten ist. Für die Übersicht über unabweisable Forderungen gegen künftige Haushalte ist das als Anlage 21 abgedruckte Muster zu verwenden.
- 25.4 Abweichungen von den Orientierungsdaten sind insoweit zulässig und geboten, wie die besonderen gemeindlichen Verhältnisse dies erfordern. Größere Abweichungen von den Orientierungsdaten sind zu erläutern.
- 26 Zu § 24 GemHV**
- Die rechtzeitige Einziehung der Einnahmen setzt voraus, dass die Gemeinde alle für den Eingang der Einnahmen notwendigen Maßnahmen ebenfalls rechtzeitig trifft.
- 27 Zu § 25 GemHV**
- 27.1 Die in § 25 Abs. 2 vorgesehenen Haushaltsüberwachungslisten sind in der Regel von den anordnungsbefugten Dienststellen zu führen; Kasse und Rechnungsprüfungsamt sind dazu nicht befugt. Die Haushaltsüberwachungslisten sind monatlich aufzurechnen, zugleich ist festzustellen, inwieweit über die Haushaltsmittel insgesamt bereits verfügt ist. Die Übereinstimmung mit den Kassenbüchern ist im Laufe des Haushaltsjahres mehrmals festzustellen. Ein allgemeines Muster für die Haushaltsüberwachungslisten und die Kontrolle der Verpflichtungsermächtigungen ist nicht vorgeschrieben. Als Anhalt können die als Anlage 19 abgedruckten Muster dienen.
- Die Überwachung der Bewirtschaftung der Ausgabenmittel nach § 25 Abs. 2 ist allein Aufgabe der Verwaltung.
- 27.2 Eine Überwachung auf andere geeignete Weise nach § 25 Abs. 2 wird immer dann angenommen werden können, wenn durch eine automatische Datenverarbeitung der Verwaltung Ausdrucke der Sachbuchkonten nach dem neuesten Stand zugehen.
- 27.3 Für Ausgabeansätze im Verwaltungshaushalt, deren Inanspruchnahme nach der Art der Ausgabe sich regelmäßig auf das Jahr verteilt (z. B. Personalausgaben, Mieten, Pachten, Zinsen), kann auf die Erfassung und Fortschreibung der erteilten Anordnung verzichtet werden, wenn hierdurch ein unvertretbar hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde. Entsprechendes gilt auch für die aus dem Vermögenshaushalt zu leistenden Tilgungsraten.
- 28 Zu § 26 GemHV**
- 28.1 Unter „Inanspruchnahme“ nach § 26 Abs. 1 wird bereits die Auftragsvergabe erfasst.
- 28.2 Inwieweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel für die Ausgaben des Vermögenshaushalts als gesichert angesehen werden kann, hängt von der jeweiligen Finanzierungsart ab. Die Gemeinde muss bei vorsichtiger Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände, insbesondere ihrer Finanzlage und des Kapitalmarktes sowie deren wahrscheinlicher Entwicklung, damit rechnen können, dass die erforderlichen Mittel bei eintretendem Bedarf verfügbar sind. Öffentliche Zuweisungen und Kredite werden in der Regel als gesichert angesehen werden können, wenn konkrete Vereinbarungen bestehen. Sofern noch keine verbindlichen Zusagen vorliegen, müssen Zuweisungen aufgrund eines entsprechenden Antrages mindestens in Aussicht gestellt worden sein.
- 28.3 Vor der Auftragsvergabe ist sicherzustellen, dass die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird. Unter Umständen ist daher zunächst die Auftragsvergabe zurückzustellen und durch einen Nachtragshaushaltsplan oder Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln die Deckung der Ausgaben für die im Bau befindlichen Investitionen zu gewährleisten.
- 29 Zu § 28 GemHV**
- 29.1 Aus der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden: §§ 222, 227, § 234 Abs. 1 und 2, §§ 238, 241 bis 248 und 261.
- 29.2 Durch die entsprechende Anwendung der Bestimmungen der Abgabenordnung wird erreicht, dass im privatrechtlichen Bereich grundsätzlich in gleicher Weise verfahren wird wie im Anwendungsbereich der Abgabenordnung. Diese Gleichbehandlung ist jedoch eingeschränkt, soweit materielles Recht andere Vorgaben setzt; vor allem kann eine andere Verzinsung vereinbart werden.
- 29.3 Nähere Einzelheiten über Begriffsbestimmungen, Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden.
- 29.4 Die Vorschriften des § 16 Abs. 1 der Gemeindekassenverordnung sind zu beachten.

30 Zu § 30 GemHV

- 30.1 Bei einer größeren Anzahl von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sollten sie im Interesse einer besseren Übersicht über die ablaufende Haushaltswirtschaft in einen Nachtragshaushaltsplan aufgenommen werden. Sie sind stets in einen Nachtrag aufzunehmen, wenn dieser Mehreinnahmen oder Minderausgaben enthält, durch die die entsprechenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben finanziert werden sollen.
- 30.2 Die Aufnahme von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben in einen Nachtragshaushaltsplan, wenn hierfür Mehreinnahmen zur Deckung zur Verfügung stehen, hat auch dann zu erfolgen, wenn der Haushaltsausgleich durch Ausgabekürzungen an anderer Stelle erfolgt.

31 Zu § 34 GemHV

- 31.1 Vermögensverzeichnisse sollen in erster Linie eine ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens ermöglichen, also ausweisen, dass Vermögensgegenstände vorhanden und wo sie vorhanden sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Verzeichnisse das Vermögen vollständig wiedergeben; die Bestandsverzeichnisse brauchen die Vermögensteile nicht auszuweisen, die an anderer Stelle erfasst oder von geringer Bedeutung sind.
- 31.2 Mit dem „jeweiligen Stand“ der Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen nach § 34 Abs. 1 ist der rechnerische Wert, also der noch nicht getilgte Rest einer Forderung, gemeint; darüber hinaus soll keine Bewertung vorgenommen werden.
- 31.3 Unter geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind bewegliche Wirtschaftsgüter zu verstehen, die der Abnutzung unterliegen und einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne Mehrwertsteuer für das einzelne Wirtschaftsgut 410 Euro nicht übersteigen.

32 Zu § 35 GemHV

- 32.1 Nach § 93 der Gemeindeordnung ist die Jahresrechnung zu erläutern. Hierbei sind insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen in einer Anlage zur Jahresrechnung darzustellen.
- 32.2 In dem Rechnungsquerschnitt und in der Gruppierungsübersicht als Anlage zur Jahresrechnung ist die Einwohnerzahl vom 30. Juni des Jahres der Haushaltsrechnung zugrunde zu legen.
- 32.3 Nach § 39 Abs. 3 gelten die Vorschriften über den Haushaltsquerschnitt und die Gruppierungsübersicht als Teil des Gesamtplans sinngemäß für die Anlagen zur Jahresrechnung nach § 35 Abs. 2 Nr. 3.

- 32.4 Die Gemeinden und Gemeindeverbände legen bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Unterlagen aus der Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres vor:

- a) die Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung (Anlage 15 dieser Verwaltungsvorschrift),
- b) den Rechnungsquerschnitt mit der Ergänzung um die Personalausgaben der Verwaltung,
- c) die Gruppierungsübersicht.

Die Landkreise und kreisfreien Städte legen die Unterlagen außerdem der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde vor.

33 Zu § 36 GemHV

Durch das Wort „buchmäßig“ im letzten Satz wird klar gestellt, dass Gelder der Kasse, die sich bereits auf die neue Rechnung beziehen, beim kassenmäßigen Abschluss nicht zu berücksichtigen sind.

34 Zu § 37 GemHV

- 34.1 Als Muster für die Haushaltsrechnung sind die Anlagen 13 bis 15 verbindlich.

- 34.2 Zur Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine genaue Überprüfung der Kasseneinnahmereste erforderlich. Ergibt sich dabei, dass mit dem Eingang der Reste in ausgewiesener Höhe nicht zu rechnen ist, ist eine Restebereinigung in Form einer vorläufigen Niederschlagung vorzunehmen. Diese Restebereinigung kann für jeden Rest gesondert durchgeführt werden. Für größere Gemeinden empfiehlt sich die pauschale Bereinigung. Hierbei wird nach Festsetzung der Einzelreste von der Gesamtsumme der Reste ein Pauschalbetrag abgesetzt, der der Summe der Reste entspricht, mit deren Eingang nach den Erfahrungen der vorausgegangenen Jahre nicht gerechnet werden kann. An die Stelle eines Pauschalbetrags für die Gesamtsumme aller Reste können auch mehrere Pauschalbeträge für die einzelnen Einnahmegruppen (z. B. für die einzelnen Steuerarten) treten. Die Bereinigung der Solleinnahmen um zweifelhafte Forderungen ist sorgfältig vorzunehmen, da der Sollüberschuss noch vor Rechnungsabschluss an die allgemeine Rücklage abgeführt wird und dort sofort zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung steht.

- 34.3 Die Zuführung des Überschusses nach § 37 Abs. 4 Satz 2 stellt eine auch nach dem Abschluss tag zulässige Abschlussbuchung dar.

35 Zu § 38 GemHV

Die Bestimmung des 31. Dezember zum Abschluss tag ergibt sich aus Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 34 der Gemeindekassenverordnung (GemKVO Bbg).

Anlagen:**Anlagen 1 bis 22:**

- Muster zu den Verwaltungsvorschriften zur GemHV

Anlage I:

- Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne zur GemHV (VV Gliederung und Gruppierung)

Anlage 1 zu Anlage I:

- Gliederung der kommunalen Haushalte nach Aufgabenbereichen (Gliederungsplan)

Anlage 2 zu Anlage I:

- Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben in den kommunalen Haushalten nach Arten (Gruppierungsplan)

Muster zu den Verwaltungsvorschriften zur GemHV

**Anlage 1
Muster zu § 76 GO**

**Haushaltssatzung
der Gemeinde ... für das Haushaltsjahr 20..**

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 20.. wird

- 1. im Verwaltungshaushalt
 - in der Einnahme auf _____ EUR
 - in der Ausgabe auf _____ EUR
 - und
- 2. im Vermögenshaushalt
 - in der Einnahme auf _____ EUR
 - in der Ausgabe auf _____ EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf _____ EUR
(alternativ: Kredite werden nicht festgesetzt.)
- 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf _____ EUR
(alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.)
- 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf _____ EUR
(alternativ: Kassenkredite werden nicht festgesetzt.)

§ 3¹

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) _____ v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) _____ v. H.
- 2. Gewerbesteuer _____ v. H.

§ 4

(Hier können weitere Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.)

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am ... vom Landrat des Landkreises ... als allgemeiner unterer Landesbehörde (alternativ: vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde) erteilt².

....., den

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bürgermeister³

¹ Bei Erlass gesonderter Hebesatzungen aufgrund der Realsteuergesetze ist in der Haushaltssatzung zum Ausdruck zu bringen, dass die Hebesätze hier nur deklaratorischen Charakter haben.
² nur bei Genehmigung
³ In amtsangehörigen Gemeinden ist die Haushaltssatzung vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung und vom Amtsdirektor zu unterzeichnen.

Anlage 2
Muster zu § 79 GO

**Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde ... für das Haushaltsjahr 20..**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ... folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen
die Ausgaben
2. im Vermögenshaushalt
die Einnahmen
die Ausgaben

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher EUR auf EUR
(alternativ: Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.)
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher EUR auf EUR
(alternativ: Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.)
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher EUR auf EUR
(alternativ: Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.)

(alternativ: Die bisher festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und der Kassenkredite werden nicht geändert.)

§ 3¹

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.

(alternativ: Die Steuersätze werden nicht geändert.)

§ 4

(Hier können weitere Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.)

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am ... vom Landrat des Landkreises ... als allgemeiner unterer Landesbehörde (alternativ: vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde) erteilt².

....., den

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bürgermeister³

¹ Bei Erlass gesonderter Hebesatzsätzen aufgrund der Realsteuergesetze ist in der Haushaltssatzung zum Ausdruck zu bringen, dass die Hebesätze hier nur deklaratorischen Charakter haben.

² nur bei Genehmigung

³ In amtsangehörigen Gemeinden ist die Haushaltssatzung vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung und vom Amtsdirektor zu unterzeichnen.

Anlage 3
Muster zu § 5 GemHV

Muster für die Einzelpläne

A. Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz		Ergebnis der Jahresrechnung 20.. ³	Erläuterungen ⁴
Nr.	Bezeichnung	20.. ¹ EUR	20.. ² EUR		
1	2	3	4	5	6

¹ Haushaltsjahr

² Vorjahr

³ Vorvorjahr

⁴ Spalte 6 kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen.

Anlage 4
Muster zu § 5 GemHV

Muster für die Einzelpläne

B. Vermögenshaushalt

- Für die Einnahmen gilt die Kopfspalteneinteilung des Verwaltungshaushaltes.
- Für die Ausgaben gilt folgende Einteilung:

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Ergebnis der Jahresrechnung 20.. ³	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Erläuterungen ^{4,5}
Nr.	Bezeichnung	Ausgaben 20.. ¹ EUR	Verpflichtungserm. ¹ EUR	Ausgaben 20.. ² EUR		Gesamtausgabebedarf EUR	bisher bereitgestellt EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹ Haushaltsjahr

² Vorjahr

³ Vorvorjahr

⁴ Spalte 9 kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen.

⁵ Zu den Verpflichtungsermächtigungen ist bei den „Erläuterungen“ anzugeben, wie sich die Belastung voraussichtlich auf die folgenden Jahre verteilen wird.

Muster für die Einzelpläne

C. Nachtrag zum Vermögenshaushalt
Ausgaben

Nr.	Haushalts- stelle		Neuer Haus- haltsansatz	mehr (+) oder weniger (./.) gegenüber bisherigem Ansatz	Neuer Betrag an Verpflichtungs- ermächtigungen	mehr (+) oder weniger (./.) gegenüber bisherigem Betrag an Verpflich- tungsermäch- tigungen	Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen		Erläuterungen ^{1,2}	
	Bezeichnung	EUR					Neuer Gesamtans- gabebedarf	bisher bereitgestellt EUR		
1	2	3	EUR	4	5	6	EUR	7	8	9

Anmerkungen zu den Anlagen 4 und 4 a:

Unter Spalte 8 (bisher bereitgestellt) ist der Betrag anzugeben, der entweder durch Veranschlagung im Haushaltsplan bzw. Nachtragshaushaltsplan oder überplanmäßig bis zum In-Kraft-Treten des Haushaltsplans voraussichtlich bereitgestellt sein wird. Die Differenz zwischen den Beträgen in Spalte 7 und 8 stellt den Betrag dar, der durch den vorliegenden oder die künftigen Haushalte für die Durchführung der betreffenden Maßnahme noch bereitgestellt werden muss.

¹ Spalte 9 kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen.

² Zu den Verpflichtungsermächtigungen ist bei den „Erläuterungen“ anzugeben, wie sich die Belastung voraussichtlich auf die folgenden Jahre verteilen wird.

Anlage 5
Muster zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 GemHV

**Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen
voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben**

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres ¹	Voraussichtlich fällige Ausgaben ^{2,3} - 1000 EUR -			
	20..	20..	20..	20..
1	2	3	4	5
20..
20..
20..
20..
Summe ⁴				
Nachrichtlich: im Finanzplan insgesamt vorgesehene Kreditaufnahmen (ohne Umschuldungskredite)				

Erläuterungen:

- ¹ In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Ausgaben fällig werden.
- ² In Spalte 2 sind das dem Haushaltsjahr folgende Jahr, in Spalten 3 bis 5 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.
- ³ Werden Ausgaben aus Verpflichtungsermächtigungen in Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so sind weitere Kopfspalten in die Übersicht aufzunehmen und die voraussichtlichen Kreditaufnahmen in diesen Jahren aus der besonderen Darstellung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, zweiter Halbsatz zu übernehmen.
- ⁴ Bei Nachtragshaushaltsplänen sollte eine weitere Zeile „Nachtrag +/- ...“ die Änderungen deutlich erkennbar machen.

Anlage 6
Muster zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 GemHV

Übersicht
über den voraussichtlichen Stand¹ der Schulden (ohne Kassenkredite)
- in 1000 EUR -

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres ¹	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres ¹
1 Schulden aus Krediten von		
1.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
1.2 Land		
1.3 Gemeinden und Gemeindeverbänden		
1.4 Zweckverbänden u. dgl.		
1.5 sonstigem öffentlichen Bereich		
1.6 Kreditmarkt		
1.9 Summe 1		
2 Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
2.1 Leasing		
2.2 Sonstige		
3 Innere Darlehen		
3.1 aus Sonderrücklagen		
3.2 von Sondervermögen ohne Sonderrechnung		
4 Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung ²		
4.1 aus Krediten		
4.2 aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		

¹ Soll-Bestände

² wenn vorhanden, trennen nach Stadtwerken, Krankenhaus und sonstigen Sondervermögen

Anlage 7
Muster zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 GemHV

Übersicht
über den voraussichtlichen Stand¹ der Rücklagen
- in 1000 EUR -

Art	Stand des Vorjahres ¹	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres ¹
1 Allgemeine Rücklage		
2 Sonderrücklage		
2.1		
2.2		
2.3		
2.9 Summe 2		

Nachrichtlich:

Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten 3 Jahre²

20..

20..

20..

Durchschnitt der letzten 3 Jahre

hiervon 2,0 %

¹ Soll-Bestände

² Soweit möglich, sind die Jahresrechnungsergebnisse zu verwenden.

Anlage 8
Muster zu § 4 Nr. 1 GemHV

Gesamtplan
1. Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
EUR

Einzelplan		Haushaltsjahr (20..)			Vorjahr (20..)		Ergebnis der Jahresrechnung 20..	
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungserm.	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	<u>Verwaltungshaushalt</u>							
0	Allgemeine Verwaltung							
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung							
2	Schulen							
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege							
4	Soziale Sicherung							
5	Gesundheit, Sport, Erholung							
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr							
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung							
8	Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden/GV, die nach ihren öffentl. Zwecken nicht anderen Aufgabebereichen zuzuordnen ist							
9	Allgemeine Finanzwirtschaft							
0 - 9	Zusammen							
	<u>Vermögenshaushalt</u>							
0	Allgemeine Verwaltung							
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung							
2	Schulen							
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege							
4	Soziale Sicherung							
5	Gesundheit, Sport, Erholung							
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr							
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung							
8	Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden/GV, die nach ihren öffentl. Zwecken nicht anderen Aufgabebereichen zuzuordnen ist							
9	Allgemeine Finanzwirtschaft							
0 - 9	Zusammen							
	Gesamthaushalt							

Anlage 9
Muster zu § 4 Nr. 2 GemHV

Gesamtplan
2. Haushaltsquerschnitt
EUR/EUR je Einwohner

Einwohnerzahl am 31.12. des Vorvorjahres

A: Einzelpläne 0 - 8

Gl.-Nr.	Aufgabenbereich	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	Sonst. Finanzeinnahmen	Personausgaben	Sächl. Verw.- u. Betriebsaufwand, weitere Finanzausgaben	Zuweisungen und Zuschüsse	Zuschussbedarf (Sp. 3 + 4 ./ 5 - 7)	Objektbezogene Einn. des Vmg.HH	Baumaßnahmen	Sonstige Investitionsausgaben	Verpflichtungsermächtigungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Gruppierungs-Nr.	10 - 17	20 - 22, 24 - 26, 28	40 - 46	50 - 68, 84	70 - 79	-	32 - 36	94 - 96	92, 93, 98, 991	-
00 01 89	Gemeindegorgane Rechnungsprüfung Allg. Sondervermögen										

B: Einzelplan 9

Gl.-Nr.	Aufgabenbereich	Steuern u. allg. Zuweisungen	Sonstige Finanzeinnahmen	Sonstige Finanzausgaben	Überschuss (Sp. 3 + 4 ./ 5)	Sonstige Einnahmen des Vmg.HH	Sonstige Ausgaben des Vmg.HH
1	2	3	4	5	6	7	8
	Gruppierungs-Nr.	00 - 07	20, 23, 26 - 28	47, 80 - 86, 89	-	30, 31, 36, 37	90, 91, 97, 99
90 91 92	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen, Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft Abwicklung der Vorjahre						

Anlage 10
Muster zu § 4 Nr. 3 GemHV

Gesamtplan
3. Gruppierungsübersicht

Einwohnerzahl
am 31.12. des Vorvorjahres: ...

Gruppierungs-Nr.	Bezeichnung	Haushaltsplan 20..	
		EUR	EUR je Einwohner
	Einnahmen		
0	Steuern, allgemeine Zuweisungen		
00	Realsteuern		
000	Grundsteuer A		
001	Grundsteuer B		
003	Gewerbesteuer		
	Summe Gr. 00		
01	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		
010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		
011,			
012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		
	Summe Gr. 01		
02, 03	Andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen		
04	Schlüsselzuweisungen		
041	vom Land		
	Summe Gr. 04		
05	Bedarfszuweisungen		
051	vom Land		
052	von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
	Summe Gr. 05		
06	Sonstige allgemeine Zuweisungen		
060	vom Bund		
061	vom Land		
062	von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
	Summe Gr. 06		
07	Allgemeine Umlagen		
072	von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
	Summe Gr. 07		
	Summe HGr. 0		
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb		
10	Verwaltungsgebühren		
11	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		
12	Zweckgebundene Abgaben		
	Summe Gr. 10 - 12		
13, 14, 15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen		
16	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes		
160	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
161	vom Land		
162	von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
163	von Zweckverbänden u. dgl.		
164	vom öffentlichen Bereich		
165	von den kommunalen Sonderrechnungen		
166	von den sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen		
167	von den privaten Unternehmen		
168	von übrigen Bereichen		
169	Innere Verrechnung		
	Summe Gr. 16		

Gruppierungs-Nr.	Bezeichnung	Haushaltsplan 20..	
		EUR	EUR je Einwohner
17	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke		
170	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
171	vom Land		
172	von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
173	von Zweckverbänden u. dgl.		
174	vom sonstigen öffentlichen Bereich		
175	von den kommunalen Sonderrechnungen		
176	von den sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen		
177	von den privaten Unternehmen		
178	von übrigen Bereichen		
	Summe Gr. 17		
	Summe HGr. 1		
2	Sonstige Finanzeinnahmen		
20	Zinseinnahmen		
200	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
201	vom Land		
202	von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
203	von Zweckverbänden u. dgl.		
204	vom sonstigen öffentlichen Bereich		
205	vom unternehmerischen und übrigen Bereich		
206			
207			
208			
209	aus Inneren Darlehen		
	Summe Gr. 20		
21	Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen		
22	Konzessionsabgaben		
	Summe Gr. 21, 22		
23	Schuldendiensthilfen		
230	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
231	vom Land		
232	von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
233	von Zweckverbänden u. dgl.		
234	vom sonstigen öffentlichen Bereich		
235	vom unternehmerischen und übrigen Bereich		
236			
237			
238			
	Summe Gr. 23		
24	Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen		
25	Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen		
	Summe Gr. 24, 25		
26	Weitere Finanzeinnahmen		
27	Kalkulatorische Einnahmen		
28	Zuführung vom Vermögenshaushalt		
	Summe HGr. 2		
	Summe HGr. 0 - 2		
3	Einnahmen des Vermögenshaushalts		
30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt		
31	Entnahmen aus Rücklagen		
32	Rückflüsse von Darlehen		
320	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
321	vom Land		
322	von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
323	von Zweckverbänden u. dgl.		

Gruppierungs-Nr.	Bezeichnung	Haushaltsplan 20..	
		EUR	EUR je Einwohner
	vom sonstigen öffentlichen Bereich		
	vom unternehmerischen und übrigen Bereich		
	Summe Gr. 32		
33	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse von Kapitaleinlagen		
34	Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens		
35	Beiträge und ähnliche Entgelte		
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsmaßnahmen		
	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
	vom Land		
	von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
	von Zweckverbänden u. dgl.		
	vom sonstigen öffentlichen Bereich		
	vom unternehmerischen und übrigen Bereich		
	Summe Gr. 36		
37	Einnahmen aus Krediten und Inneren Darlehen		
	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
	vom Land		
	von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
	von Zweckverbänden u. dgl.		
	vom sonstigen öffentlichen Bereich		
	von den kommunalen Sonderrechnungen		
	von den sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen		
	von den privaten Unternehmen		
	von den übrigen Bereichen		
	Innere Verrechnungen		
	Summe Gr. 37		
	Summe HGr. 3		
	Gesamteinnahmen:		
	Ausgaben		
4	Personalausgaben		
	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit		
	Dienstbezüge u. dgl.		
	Versorgung		
	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung		
	Beihilfen und Unterstützungen		
	Personalnebenausgaben		
	Deckungsreserve für Personalausgaben		
	Summe HGr. 4		
5/6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand		
	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens		
	Geräte-, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und sonstige Gebrauchsgegenstände		
	Mieten und Pachten		
	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.		
	Haltung von Fahrzeugen		
	Besondere Aufwendungen für Bedienstete, weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben		
	Schülerfahrtkosten		

Gruppierungs-Nr.	Bezeichnung	Haushaltsplan 20..	
		EUR	EUR je Einwohner
64, 65, 66 67	Steuern, Geschäftsausgaben u. a. Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts		
670	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
671	an Land		
672	an Gemeinden und Gemeindeverbände		
673	an Zweckverbände u. dgl.		
674	an sonstigen öffentlichen Bereich		
675 } 676 } 677 } 678 }	an unternehmerischen und übrigen Bereich		
679	Innere Verrechnungen		
	Summe Gr. 67		
68	Kalkulatorische Kosten		
	Summe HGr. 5/6		
7	Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)		
71	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		
710	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
711	an Land		
712	an Gemeinden und Gemeindeverbände		
713	an Zweckverbände u. dgl.		
714	an sonstigen öffentlichen Bereich		
715	an kommunale Sonderrechnungen		
716	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen		
717	an private Unternehmen		
718	an übrigen Bereich		
	Summe Gr. 71		
72	Schuldendiensthilfen		
722	an Gemeinden und Gemeindeverbände		
723	an Zweckverbände u. dgl.		
725 } 726 } 727 }	an unternehmerischen und übrigen Bereich		
728 }			
	Summe Gr. 72		
73 } 74 } 75 } 76 } 77 } 78 } 79 }	Soziale Leistungen		
	Summe HGr. 7		
8	Sonstige Finanzausgaben		
80	Zinsausgaben		
800	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
801	an Land		
802	an Gemeinden und Gemeindeverbände		
803	an Zweckverbände u. dgl.		
804	an sonstigen öffentlichen Bereich		
805 } 806 } 807 }	an unternehmerischen und übrigen Bereich		
808 }			
809	Innere Darlehen		
	Summe Gr. 80		

Gruppierungs-Nr.	Bezeichnung	Haushaltsplan 20..	
		EUR	EUR je Einwohner
81	Steuerbeteiligungen		
810	Gewerbsteuerumlage		
82	Allgemeine Zuweisungen		
822	an Gemeinden und Gemeindeverbände		
823	an Zweckverbände u. dgl.		
	Summe Gr. 82		
83	Allgemeine Umlagen		
831	an Land		
832	an Landkreise		
833	an Zweckverbände u. dgl.		
834	an Ämter		
	Summe Gr. 83		
84	Weitere Finanzausgaben		
85	Deckungsreserve		
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt		
89	Abwicklung der Vorjahre		
	Summe HGr. 8		
	Summe HGr. 4 - 8		
9	Ausgaben des Vermögenshaushalts		
90	Zuführung zum Verwaltungshaushalt		
91	Zuführung an Rücklagen		
92	Gewährung von Darlehen		
920	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
921	an Land		
922	an Gemeinden und Gemeindeverbände		
923	an Zweckverbände u. dgl.		
924	an sonstigen öffentlichen Bereich		
925	} an unternehmerischen und übrigen Bereich		
926	}		
927	}		
928	}		
	Summe Gr. 92		
93	Vermögenserwerb		
930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen		
932	Erwerb von Grundstücken		
935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens		
	Summe Gr. 93		
94	Baumaßnahmen		
95			
96			
97			
97	Tilgung von Krediten, Rückzahlung von Inneren Darlehen		
970	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
971	an Land		
972	an Gemeinden und Gemeindeverbände		
973	an Zweckverbände u. dgl.		
974	an sonstigen öffentlichen Bereich		
975	} an unternehmerischen und übrigen Bereich		
976	}		
977	}		
978	}		
979	Innere Darlehen		
	Summe Gr. 97		
98	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen		
980	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
981	an Land		
982	an Gemeinden und Gemeindeverbände		
983	an Zweckverbände u. dgl.		
984	an sonstigen öffentlichen Bereich		

Gruppierungs-Nr.	Bezeichnung	Haushaltsplan 20..	
		EUR	EUR je Einwohner
985	an kommunale Sonderrechnungen		
986	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen		
987	an private Unternehmen		
988	an übrige Bereiche		
	Summe Gr. 98		
99	Sonstige Ausgaben des Vermögenshaushalts		
990	Kreditbeschaffungskosten		
991	Ablösung von Dauerlasten		
992	Deckung von Fehlbeträgen		
994	Deckungsreserve für den Vermögenshaushalt		
997	Abführungen an den Erblastentilgungsfonds		
	Summe Gr. 99		
	Summe HGr. 9		
	Gesamtausgaben:		

- Anmerkungen:
1. Um die Aussagekraft der Gruppierungsübersicht zu erhöhen, sind zu den Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres die Zahlen des Vorjahres und der Jahresrechnung anzugeben.
 2. Beim Nachtragshaushaltsplan ist die Gruppierungsübersicht um eine Veränderungsspalte (mehr oder weniger) zu ergänzen.
 3. Als Anlage zur Jahresrechnung ist die Gruppierungsübersicht um die Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan zu ergänzen.
 4. Gemeinden mit nicht mehr als 2.500 Einwohnern können auf die in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben verzichten.

Anlage 11
Muster zu § 4 Nr. 4 GemHV

Gesamtplan
4. Finanzierungsübersicht
- in 1000 EUR -

Haushaltsplan 20..

A. Finanzierungssaldo		
1	Gesamteinnahmen
2	Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen (Nummern 9.1, 10.1, 11.1)
3	Differenz
4	Gesamtausgaben
5	Ausgaben aus besonderen Finanzierungsvorgängen (Nummern 8, 9.2, 10.2, 11.2)
6	Differenz
<hr/>		
7	Saldo (Nummern 3 ./ 6)
B. Besondere Finanzvorgänge		
8	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (./.)
9.1	Entnahmen aus Rücklagen
9.2	Zuführungen zu Rücklagen
9.3	Differenz
10.1	Einnahmen aus Krediten
10.2	Tilgung von Krediten
10.3	Differenz
11.1	Einnahmen aus Inneren Darlehen
11.2	Rückzahlung von Inneren Darlehen
11.3	Differenz
<hr/>		
12	Saldo besondere Finanzierungsvorgänge (Nummern 8, 9.3, 10.3, 11.3)
C. Nachrichtlich: Kredite vom Kreditmarkt		
13.1	Einnahmen
13.2	Tilgung
13.3	Saldo

Anlagennachweis

	Anschaffungswerte				Abschreibungen/Wertberichtigung			Restbuchwerte (Endbestand) ⁵
	Anfangsbestand	Zugang ² zu Anschaffungswerten	Abgang ²	Endstand ³	bisherige Abschreibungen	Abschreibungen im Haushaltsjahr ²	Abgang, d. h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge ²	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2	3	4	5	6	7	8	9	10
1 In der Regel sind mind. folgende Gruppen gesondert auszuweisen: ¹ 1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 1.1 unbebaute Grundstücke 1.2 bebaute Grundstücke 2 Betriebsanlagen u. sonst. techn. Anlagen 3 bewegliche Sachen								

Wiederbeschaffungswerte			
Anfangsbestand	Zugang ²	Abgang ²	Endstand
EUR	zu Wiederbeschaffungswerten		EUR
2a	3a	4a	5a

Wird nicht von den Anschaffungswerten, sondern von anderen Werten (z. B. dem Wiederbeschaffungswert) abgeschrieben, so sind folgende 4 Spalten zusätzlich einzufügen:

1 Vgl. § 34 Abs. 2 GemHV
 2 Sind Umbuchungen von einer Anlagengruppe in die andere oder Zuschreibungen vorgenommen worden, so sind sie als solche gesondert aufzuführen und zusammenzuzählen.
 3 Spalten 2 + 3 ././ 4 bzw. 2a + 3a ././ 4a
 4 Spalten 6 + 7 ././ 8
 5 Spalten 5 ././ 9 bzw. 5a ././ 9

Anlage 13
Muster zu § 37 GemHV

**Haushaltsrechnung
EUR
Einnahmen**

Haushaltsstelle	Kasseneinnahmereste vom Vorjahr		Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr ¹			Ist-Einnahmen	Neue Kasseneinnahmereste	Soll-Einnahmen (Anordnungen auf Haushaltsansatz)	Haushaltsansatz	Mehr/Weniger Soll-Einnahmen	Neue Haushalts-einnahmereste ¹
	insgesamt	in Abgang	insgesamt	Anordnungen	in Abgang (Sp. 4 ./ 5)						
Nr. 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Ausgaben

Haushaltsstelle	Kassenausgabereste vom Vorjahr		Haushaltsausgabereste zum Vorjahr				Ist-Ausgaben	Neue Kassenausgabereste	Soll-Ausgaben (Anordnungen auf Haushaltsansatz)	Haus-haltsansatz	Mehr/Weniger Soll-Ausgaben	Vom Mehrbetrag sind üpl. oder apl. bewilligt oder nach § 16 GemHV gedeckt	Vom Weniger-Betrag sind als neue Haushaltsausgabereste zu übertragen
	insgesamt	in Abgang	insgesamt	Anordnungen	in Abgang	ins nächste Haushaltsjahr zu übertragen							
Nr. 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

¹ nur Vermögenshaushalt

Anlage 14
Muster zu § 37 GemHV

Muster
für die Haushaltsrechnung
Verkürzte Form der Haushaltsrechnung¹
EUR

Haushaltsstelle	Nr.	Bezeichnung	Reste vom Vorjahr (K = Kassenreste H = Haushaltsreste)	Soll-Einnahmen Soll-Ausgaben ./.. Abgang von Vorjahresresten (K = Kassenreste H = Haushaltsreste) ² + Sollstellung neuer Haushaltsreste	Ist	In das folgende Jahr zu übertragende Reste (K = Kassenreste H = Haushaltsreste)	Haushaltsansatz	Soll-Einnahmen Soll-Ausgaben höher (+) weniger (-) als der Haushaltsansatz	üpl. oder apl. bewilligte Aus- gaben oder nach § 16 GemHV gedeckt
	1		2	3	4	5	6	7	8

¹ Das Muster kann verwendet werden, wenn der Stand der technischen Einrichtungen es erfordert, insbesondere beim Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen.

² Sofern die alten Reste nicht durch Gegenbuchung bereinigt werden.

Anlage 15
Muster zu § 37 GemHV

Gemeinde/Amt _____
Stadt/Landkreis _____

Haushaltsrechnung
für das Haushaltsjahr ...

Feststellung des Ergebnisses

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamthaushalt EUR
1	2	3	4	5
1	Soll-Einnahmen			
2	+ Neue Haushaltseinnahmereste			
3	./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste			
4	./. Abgang alter Kasseneinnahmereste			
5	Summe bereinigte Soll-Einnahmen			
6	Soll-Ausgaben Darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHV Verm.-Haushalt _____ EUR			
7	+ Neue Haushaltsausgabereste			
8	./. Abgang alter Haushaltsausgabereste			
9	./. Abgang alter Kassenausgabereste			
10	Summe bereinigte Soll-Ausgaben			
11	Fehlbetrag			

Festgestellt: _____
(Ort, Datum)

Anlage 16
Muster zu § 39 GemHV

Vermögensübersicht
- in 1000 EUR -

Aufgabenbereich Vermögensart	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Haushalts- jahres
1	2	3	4	5

A Vermögen nach § 36 Abs. 1 GemHV:

- 1 Forderungen des Anlagevermögens
 - 1.1 Beteiligungen sowie Wertpapiere, die die Gemeinde zum Zweck der Beteiligung erworben hat
 - 1.2 Forderungen aus Darlehen, die die Gemeinde aus Mitteln des Haushalts in Erfüllung einer Aufgabe gewährt hat
 - 1.3 Kapitalanlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen
 - 1.4 das von der Gemeinde in ihre Sondervermögen eingebrachte Eigenkapital
- 2 Geldanlagen
 - 2.1 Wertpapiere
 - 2.2 Einlagen bei Geldinstituten
 - 2.3 Sonstige Forderungen

B Vermögen nach § 36 Abs. 2 GemHV:

Gliederung nach Einzelplänen und Abschnitten des Haushaltsplans. Gruppierung nach den in den Anlagennachweisen ausgewiesenen Anlagegruppen

Anlage 17
Muster zu § 39 Abs. 2 GemHV

Übersicht über die Schulden
- in 1000 EUR -

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Kredit-aufnahme	Sonstige Zugänge	Tilgung	Sonstige Abgänge	Stand am Ende des Haushaltsjahres
1	2	3	4	5	6	7
1 Schulden aus Krediten von						
1.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen						
1.2 Land						
1.3 Gemeinden und Gemeindeverbänden						
1.4 Zweckverbänden u. dgl.						
1.5 sonstigem öffentl. Bereich						
1.6 Kreditmarkt						
1.9 Summe 1						
2 Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen						
3 Kassenkredite		-	-	-	-	
Nachrichtlich:						
4 Innere Darlehen						
4.1 aus Sonderrücklagen						
4.2 von Sondervermögen ohne Sonderrechnung						
5 Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung						
5.1 aus Krediten						
5.2 aus Vorgängen, die Kreditaufn. wirtschaftlich gleichkommen						
5.3 aus Kassenkrediten		-	-	-	-	

Anlage 18
Muster zu § 39 Abs. 2 GemHV

Übersicht über Rücklagen
- in 1000 EUR -

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen	Entnahmen	Stand am Ende des Haushaltsjahres
1 Allgemeine Rücklage				
2 Sonderrücklagen				
2.1				
2.2				
2.3				
2.9 Summe 2				

Nachrichtlich:

Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten 3 Jahre

20..

20..

20..

Durchschnitt der letzten 3 Jahre¹

hiervon 2,0 %

¹ Soweit möglich, sind die Jahresergebnisse zu verwenden.

Anlage 19
Muster zu § 25 GemHV

Haushaltsüberwachung

Haushaltssoll: Verwaltungshaushalt/Vermögenshaushalt
 +/- Nachträge:
 Über- und außerplanmäßige
 Bewilligungen:

Haushaltsjahr:
 Haushaltsstelle:

Ansatz EUR	Datum	Ifd. Nr. der Haushaltsstelle	Bewegung		Neue Stände		
			Vormerkungen (Aufträge)	Anordnungen	Vormerkungen	Anordnungen	verfügbar
1	2	3	4	5	6	7	8

Beiblatt zur HÜL

Kontrolle der Verpflichtungsermächtigungen

Ermächtg. lt. HHPl:
 +/- Nachträge:
 Summe der Erm.:

Nachrichtlich: In den Vorjahren in Anspruch
 genommene Verpf.-Ermäch-
 tigungen zu Lasten des
 HH-Jahres 20.. EUR
 20.. EUR
 20.. EUR
 20.. EUR

Haushaltsjahr:
 Haushaltsstelle:

Ansatz EUR	Datum	Ifd. Nr. der Haushaltsstelle	Bewegungen (Aufträge zu Lasten des Haushaltsjahres:)				Neue Stände
			20.. (1. Jahr)	20.. (2. Jahr)	20.. (3. Jahr)	20.. (4. und folg. Jahre)	
1	2	3	4	5	6	7	8

Anmerkung: Die Summe der für das 1. Jahr in Anspruch genommenen Ermächtigungen (Spalte 4) ist in der HÜL des nächsten Haushaltsjahres bei den Bewegungen vorzutragen; die Bewegungen der Spalten 5 bis 7 in die nachrichtlichen Kopfspalten der Kontrolle der Verpflichtungsermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres.

Anlage 20
Muster zu § 23 Abs. 1 GemHV

Finanzplanung
- in 1000 EUR -

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Lfd. Nr.	Gruppierungsnummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart ¹	20..	20..	20..	20..	20..
Einnahmen des Verwaltungshaushalts							
Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen							
	000, 001	Grundsteuern A und B					
	003	Gewerbesteuer					
	01	Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer					
	02, 03	Sonstige Gemeindesteuern					
	00 - 03	Steuern zusammen					
	04 - 06	Allgemeine Zuweisungen					
	060	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
	041, 051, 061	vom Land					
	062	von Gemeinden und Gemeindeverbänden					
	07	Allgemeine Umlagen					
	0	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen zusammen (Hauptgruppe 0)					
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb							
	10	Verwaltungsgebühren					
	11	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte					
	12	Zweckgebundene Abgaben					
	13, 14, 15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen					
	16, 17	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Erstattungen					
	160, 170	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
	161, 171	vom Land					
	162, 163, 172, 173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden u. dgl.					
	164 - 168, 169, } 174 - 178 }	von übrigen Bereichen					
	1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb zusammen (Hauptgruppe 1)					
Sonstige Finanzeinnahmen							
	20	Zinseinnahmen					
	23	Schuldendiensthilfen					
	21, 22, 24 - 28	Übrige Finanzeinnahmen					
	2	Sonstige Finanzeinnahmen zusammen (Hauptgruppe 2)					
	0 - 2	Einnahmen des Verwaltungshaushaltes zusammen (Hauptgruppen 0 - 2)					

Lfd. Nr.	Gruppierungsnummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart ¹	20..	20..	20..	20..	20..
Einnahmen des Vermögenshaushalts							
30		Zuführung vom Verwaltungshaushalt					
31		Entnahmen aus Rücklagen					
32, 33, 34		Rückflüsse von Darlehen und von Kapitaleinlagen, Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und von Sachen des Anlagevermögens					
35		Beiträge und ähnliche Entgelte					
36		Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen					
360		vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
361		vom Land					
362, 363		von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden u. dgl.					
364 - 368		von übrigen Bereichen					
37		Einnahmen aus Krediten und Inneren Darlehen					
370		vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
371		vom Land					
372, 373		von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden u. dgl.					
374 - 378		von übrigen Bereichen					
379		Innere Darlehen					
3		Einnahmen des Vermögenshaushalts zusammen (Hauptgruppe 3)					
0 - 3		Summe der Einnahmen (Hauptgruppen 0 - 3)					
Ausgaben des Verwaltungshaushalts							
40 - 47		Personalausgaben (Hauptgruppe 4)					
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand							
50 - 66		Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Gruppen 67 und 68)					
67		Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts (ohne Untergruppe 679)					
679		Innere Verrechnungen					
68		Kalkulatorische Kosten					
5/6		Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand zusammen (Hauptgruppe 5/6)					
Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)							
71, 72		Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen					
710, 720		an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
711, 721		an Land					
712, 713, 722, 723		an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände u. dgl.					
715, 725, 716, 726		an kommunale Sonderrechnungen und sonstige öffentliche Sonderrechnungen					

Lfd. Nr.	Gruppierungsnummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart ¹	20..	20..	20..	20..	20..
	714, 717, 718, } 724, 727, 728 } 73 - 79	an übrige Bereiche Soziale Leistungen					
7		Zuweisungen und Zuschüsse zusammen (Hauptgruppe 7)					
Sonstige Finanzausgaben							
	80	Zinsausgaben					
	810	Gewerbesteuerumlage					
	82, 83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen					
	84, 85	Übrige Finanzausgaben					
	86	Zuführung zum Vermögenshaushalt					
	892	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)					
8		Sonstige Finanzausgaben zusammen (Hauptgruppe 8)					
4 - 8		Ausgaben des Verwaltungshaushalts zusammen (Hauptgruppen 4 - 8)					
Ausgaben des Vermögenshaushalts							
	90	Zuführungen zum Verwaltungshaushalt					
	91	Zuführungen an Rücklagen					
	92, 98	Gewährung von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen					
	920, 980	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
	921, 981	an Land					
	922, 982, 923, 983	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände u. dgl.					
	924 - 928, 984 - 988	an übrige Bereiche					
	93	Vermögenserwerb					
	930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen					
	932	Erwerb von Grundstücken					
	935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens					
	94, 95, 96	Baumaßnahmen					
	97	Tilgung von Krediten, Rückzahlung von Inneren Darlehen					
	970	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
	971	an Land					
	972, 973	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände u. dgl.					
	974 - 978	an übrigen Bereich					
	979	Rückzahlung von Inneren Darlehen					
	992	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)					
	990, 991, 994, 997	Übrige Ausgaben des Vermögenshaushalts					
9		Ausgaben des Vermögenshaushalts zusammen (Hauptgruppe 9)					
4 - 9		Summe der Ausgaben (Hauptgruppen 4 - 9)					

2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen² nach Aufgabenbereichen

Lfd. Nr.	Gliederungsnummer	Aufgabenbereiche ¹	20..	20..	20..	20..	20..
	00 - 08	Allgemeine Verwaltung					
	10 - 16	Öffentliche Sicherheit und Ordnung					
		Schulen					
	21	Grundschulen					
	22	Realschulen					
	23	Gymnasien, Kollegs (ohne gymnasiale Oberstufen an Oberstufenzentren)					
	24	Oberstufenzentren					
	27	Förderschulen/Förderklassen					
	28	Gesamtschulen					
	20, 29	Sonstiges					
	2	Epl. 2 zusammen					
		Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege					
	31	Wissenschaft, Forschung					
	35	Volksbildung					
	30, 32 - 34, 36, 37	Übriges					
	3	Epl. 3 zusammen					
		Soziale Sicherung					
	43, 46	Einrichtungen der Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe					
	40 - 42, 44, 45, } 47 - 49 }	Übriges					
	4	Epl. 4 zusammen					
		Gesundheit, Sport, Erholung					
	51	Krankenhäuser					
	50, 54	Sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens					
	55, 56, 57	Sport, Badeanstalten					
	58, 59	Übriges					
	5	Epl. 5 zusammen					
		Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaftsförderung					
	63 - 66	Straßen					
	60, 61, 62, } 67 - 69 }	Übriges					
	6	Epl. 6 zusammen					
		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung					
	70	Abwasserbeseitigung					
	72	Abfallbeseitigung					
	73 - 79	Übriges					
	7	Epl. 7 zusammen					

Lfd. Nr.	Gliederungsnummer	Aufgabenbereiche ¹	20..	20..	20..	20..	20..
		Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden und Gemeindeverbände, die nach ihren öffentlichen Zwecken nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen ist					
	80 - 87	Wirtschaftliche Unternehmen					
	88, 89	Allgemeine Grund- und Sondervermögen (soweit nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen)					
	8	Epl. 8 zusammen					
	0 - 8	(Sach-)Investitionen gesamt					

¹ Auszufüllen sind alle Zeilen, zu denen eine Gliederungsnummer angegeben ist.

² Gruppierungsnummern 92, 93, 94, 95, 96, 98

Anlage 21
Muster zu § 23 Abs. 3 GemHV

Übersicht über unabweisbare Forderungen gegen Haushalte künftiger Jahre

Art der Forderung		„Rote Rücklage“ ¹	Umlagen von Zweckverbänden ²	Verlustvorträge von Eigenbetrieben ³	Tilgung von Krediten	Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	Summe
Betrag zum 01.01. des HHJ⁴							
Betrag fälliger Forderungen in den Jahren	HHJ						
	1. FJ						
	2. FJ						
	3. FJ						
	4. FJ						
	5. FJ						
	6. FJ						
	7. FJ						
8. FJ							
in späteren Jahren bzw. nicht zuordenbare Forderungen⁵							

¹ Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen und Vorauszahlungen sind dann in die „Rote Rücklage“ aufzunehmen, wenn sie abgabenrechtlich erwirtschaftet worden sind, ihre Zuführung an die allgemeine Rücklage jedoch aus haushaltsrechtlichen Gründen (z. B. Untergang im Verwaltungshaushalt) nicht erfolgen konnte. Die „Rote Rücklage“ ist also die Darstellung des Betrages der Einnahmen, die bereits erzielt, jedoch für einen anderen als den Erhebungszweck eingesetzt wurden.

² Durch die Gemeinde ist darauf zu achten, dass Zweckverbände vorerst nicht erhobene Umlagen hinsichtlich der Höhe und der voraussichtlichen zukünftigen Inanspruchnahme der Kommune hinreichend genau spezifizieren.

³ vgl. Fußnote 2

⁴ Die Zeile enthält die Summe offener Forderungen bei der „Roten Rücklage“, den nicht erhobenen Umlagen und den Verlustvorträgen. Bei Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften ist der Haftungsstand einzutragen.

⁵ Weit in der Zukunft liegende Fälligkeiten bzw. unbestimmte Fälligkeitszeiträume sollten zur Vermeidung plötzlicher Haushaltsrisiken besonders kritisch überprüft werden. Sofern die Gemeinde Einfluss auf den Dritten hat, dem die zukünftige Forderung zusteht, muss der Einfluss zur Konkretisierung der Fälligkeit geltend gemacht werden.

Anlage 22
Muster zu § 3 GemHV
(Vorbericht)

Freier Finanzspielraum
(EUR/1000 EUR)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gruppierungs-Nr.	Haushaltsjahr					
			20.. ¹	20.. ²	20.. ²	20.. ²	20.. ²	20.. ²
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Zuführung zum Vermögenshaushalt	86						
2	ordentliche Tilgung	97 ohne 978						
3	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	90						
4	Differenz							
5	zzgl. tilgungsbezogene Einnahmen im Vermögenshaushalt							
6	Finanzspielraum	-						
		EUR/EW ³						
7	Fehlbedarf/Fehlbetrag							
8	Differenz Zeile 6 ./ 7							

Anmerkungen:

1. Bei unausgeglichenem Verwaltungshaushalt ist ein Fehlbedarf (Fehlbetrag) bei der Ermittlung des Finanzspielraums anzugeben und abzusetzen.
2. Zur Deckung der ordentlichen Tilgung herangezogene Ersatzdeckungsmittel (tilgungsbezogene Einnahmen) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sind zu erläutern.

¹ Ergebnisse der Jahresrechnung des dem laufenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres

² Ansätze der Finanzplanung

³ Einwohnerzahl wie im Gesamtplan

**Anlage I
- zu § 5 GemHV -**

**Verwaltungsvorschriften
über die Gliederung und die Gruppierung
der Haushaltspläne
zur Gemeindehaushaltsverordnung
der Gemeinden und Gemeindeverbände
(VV Gliederung und Gruppierung)**

Inhalt:

I. Einführung

- 1 Allgemeines, Ziel und Zweck
- 2 Gliederungsplan
- 3 Gruppierungsplan

II. Anwendung

- 4 Anwendung der Systematik
- 5 Abgrenzung von Zahlungen nach Bereichen
- 6 Abgrenzung der Ausgaben des Vermögenshaushalts
- 7 Sonstige Abgrenzungen

Anlagen:

- Anlage 1: Gliederungsplan
- Anlage 2: Gruppierungsplan

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHV) ergehen folgende Verwaltungsvorschriften:

I. Einführung

1 Allgemeines

- 1.1 Die kommunale Haushaltssystematik wird so gestaltet, dass sie auch den Anforderungen einer wirtschaftspolitisch orientierten Finanzwirtschaft genügt. Des Weiteren wird dadurch die Übersichtlichkeit verbessert und ein vergleichbarer finanzwirtschaftlicher Aussagewert der kommunalen Haushalte erreicht. Ferner wird ein nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgebautes Rechnungswesen ermöglicht.
- 1.2 Die kommunale Haushaltssystematik wird im Interesse einer besseren Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte mit der Haushaltssystematik des Bundes und der Länder abgestimmt. Dadurch wird vor allem auch die Auswertung der Finanzstatistik und die Koordinierung

der Finanzplanungen im öffentlichen Bereich erleichtert.

- 1.3 Gliederungs- und Gruppierungsplan stellen einen Einheitskontenplan für alle Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) dar. Dieser kann im Rahmen des dekadischen Systems je nach den örtlichen Bedürfnissen weiter unterteilt werden. Durch eine weitere Auffächerung können auch die erforderlichen Buchungsstellen für Betriebsabrechnungen geschaffen werden.

Eine Einheitlichkeit des Systems ermöglicht außerdem die automatische Verarbeitung der Finanzdaten nach einheitlichen Programmen.

2 Gliederungsplan

- 2.1 Der Gliederungsplan (Anlage 1) ist in 10 Einzelpläne eingeteilt. Diese sind in Abschnitte, in einigen Fällen auch in Unterabschnitte unterteilt.

Die Gliederungsnummer ist daher zwei- oder dreistellig. Die erste Ziffer bedeutet die Zuordnung zum Einzelplan. Die erste und zweite Ziffer kennzeichnen den Abschnitt. Durch Anhängen einer dritten Ziffer wird der Unterabschnitt festgelegt.

- 2.2 Für die sachliche Ordnung hat sich seit längerer Zeit die funktionale Einteilung des Gliederungsplanes unabhängig vom Organisationsplan bewährt. Der Bund und die Länder haben die Funktionsbezeichnung in ihren ressortbezogenen Haushaltsaufbau übernommen. Die danach durchgeführte Revision der staatlichen Funktionspläne in den Aufgabenbereichen „Schulen“ und „Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege“ bedingt nunmehr eine angepasste Einteilung der Einzelpläne 2 und 3 der kommunalen Haushalte.

- 2.3 Die Abschnitte stellen klar umrissene Aufgabenbereiche (Verwaltungszweige) dar. Sie sind in Einzelplänen soweit als möglich mit wesensgleichen Aufgaben zusammengefasst. Die wesentliche Aufgabenabgrenzung trifft also der Abschnitt und nicht der Einzelplan.

- 2.4 Bei der Überarbeitung des Gliederungsplans wird nicht nur auf die Rechtsentwicklung, sondern auch auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung Rücksicht genommen. Das zeigt sich unter anderem in der geänderten Bezeichnung des Einzelplanes 8 und der Einfügung eines neuen Unterabschnittes 342. Dem Einzelplan 0 werden alle Verwaltungszweige zugeordnet, die zentrale Aufgaben für den gesamten Verwaltungsbereich oder einen wesentlichen Teil davon erledigen. Der Einzelplan 9 wird ausschließlich der allgemeinen Finanzwirtschaft vorbehalten.

- 2.5 Nach § 6 Abs. 2 GemHV sind im Vermögenshaushalt die einzelnen Vorhaben getrennt zu veranschlagen, soweit in der GemHV nichts anderes zugelassen ist. Die Trennung kann nur über die Gliederung durch eine Erweiterung des Unterabschnitts um eine 4. Stelle erfolgen.

Beispiel: Ausbau von Gemeindestraßen

Den Einzelvorhaben ist eine Gliederungsnummer von 6300 bis 6499 zuzuteilen.

3 Gruppierungsplan

- 3.1 Der Gruppierungsplan (Anlage 2) ist in 10 Hauptgruppen eingeteilt. Diese sind in Gruppen, mitunter auch in Untergruppen unterteilt.

Die Gruppierungsnummer ist daher zwei- oder dreistellig. Die erste Ziffer bedeutet die Zuordnung zur Hauptgruppe. Die erste und zweite Ziffer kennzeichnen die Gruppe. Durch Anhängen einer dritten Ziffer wird die Untergruppe festgelegt. Die zweistelligen Gruppen fassen Einnahmen und Ausgaben mit gleichem ökonomischen Gehalt zusammen.

- 3.2 Bei der Einteilung der kommunalen Haushalte wird auf die Eigenart der kommunalen Aufgaben und deren Finanzierung Rücksicht genommen. So erfordert der kommunale Haushalt eine stärkere einzelwirtschaftliche (betriebswirtschaftliche) Betrachtungsweise, weil die öffentlichen Einrichtungen und die verschiedenen Dienstleistungen hier eine große Rolle spielen. Dem trägt der Gruppierungsplan Rechnung, der in Anlehnung an die Kontenpläne wirtschaftlicher Unternehmungen zwischen den laufenden Verwaltungs- und Betriebsvorgängen und der Vermögensbewegung unterscheidet. Im Rahmen dieser bewährten Grundordnung wird er unter anderem zur besseren Auswertung der Kostenrechnungen durch Einfügung der Untergruppen 689 und 279 (Neutralisierung) weiterentwickelt.

- 3.3 Wie beim Bund/Länder-Gruppierungsplan berücksichtigt auch der Gruppierungsplan für die Kommunen die Struktur der Staatskonten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Das erfordert eine Einteilung, aus der sich die unmittelbare Nachfrage der öffentlichen Hand am Markt (Verbrauch- und Sachinvestitionen) von der Beeinflussung der privaten Nachfrage durch Übertragungen und Darlehensgewährung der öffentlichen Haushalte leicht unterscheiden und erfassen lässt. Es werden daher durch entsprechende Gruppierungen der Ausgaben und Einnahmen der öffentliche Verbrauch (Löhne und Gehälter sowie Käufe und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen), die Umverteilung von Einkommen (laufende Übertragung an Dritte und von Dritten), die Investitionstätigkeit und die Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Zahlungsströme zwischen den Verwaltungen deutlich gemacht.

II. Anwendung

4 Anwendung der Systematik

- 4.1 Die Einnahmen und Ausgaben sind sowohl nach dem Gliederungsplan, als auch nach dem Gruppierungsplan

zu ordnen. Im Gliederungsplan richtet sich die Zuordnung nach dem Aufgabenbereich, im Gruppierungsplan bei den Einnahmen nach dem Entstehungsgrund und bei den Ausgaben nach dem Einzelzweck. Hierbei sind die Zuordnungen des Gliederungsplans und des Gruppierungsplans zu beachten. Ist die Zuordnung nicht eindeutig möglich, so ist sie nach dem Schwerpunkt vorzunehmen.

Geringfügige Beträge für verschiedene Zwecke dürfen zusammengefasst bei der Gruppe 15 (vermischte Einnahmen) bzw. bei der Gruppe 66 (vermischte Ausgaben) nachgewiesen werden. Die Sonderregelungen für die Verfügungsmittel und die Deckungsreserve werden hiervon nicht berührt. Auf § 6 Abs. 3 GemHV wird hingewiesen.

- 4.2 Eine Unterteilung über die Anlagen 1 und 2 hinaus soll nur vorgenommen werden, sofern die gemeindliche Organisation oder sonstige Umstände es erfordern und die Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt wird. Der Nachweis der sozialen Leistungen der Abschnitte 41, 42, 44 und 45 sieht im Haushaltsplan eine weitgehende Unterteilung in Unterabschnitte vor. Für eine eventuell darüber hinaus erforderliche Trennung im Sachbuch liegt den örtlichen Trägern der Sozialhilfe ein Musterbuchungsplan vor. Dieses Muster kann nach den unterschiedlichen örtlichen Bedürfnissen abgewandelt werden; wegen seines erheblichen Umfangs scheidet eine Übernahme im Haushaltsplan - auch mit Teilabschnitten - grundsätzlich aus.

- 4.3 Die im Gliederungsplan ausgewiesenen Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte sind verbindlich. Die nicht eingeklammerten Unterabschnitte sind zu verwenden, wenn die betreffenden Abschnitte unterteilt werden.

- 4.4 Die im Gruppierungsplan ausgewiesenen Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen sind verbindlich. Bei den mit * gekennzeichneten Gruppen sind die zur Bereichsabgrenzung vorgeschriebenen Untergruppen zu bilden. Die nicht eingeklammerten Untergruppen sind zu verwenden, wenn die betreffenden Gruppen unterteilt werden.

- 4.5 Im Übrigen können weitere Unterabschnitte - mit Ausnahme in den Abschnitten 41, 42, 44 und 45 des Einzelplanes 4 - und Untergruppen eingerichtet werden. Der Gliederungs- und der Gruppierungsplan enthalten einige Beispiele für eine mögliche Unterteilung. Diese Unterabschnitte und Untergruppen sind in Klammern gesetzt. Über Unterabschnitt und Untergruppen hinaus kann tiefer unterteilt werden. Diese Unterteilung muss sich im Rahmen des Gliederungs- und Gruppierungsplans halten. Die im Gliederungs- und im Gruppierungsplan in der 2. und 3. Stelle nicht belegten Nummern können für eine weitere Unterteilung der jeweils vorangegangenen Positionen benutzt werden.

5 Abgrenzung von Zahlungen nach Bereichen

- 5.1 Für finanz- und gesamtwirtschaftliche Zwecke sind bei bestimmten Gruppen zum Nachweis der Zahlungsströme

me Untergruppen (Bereiche) zu bilden, die Herkunft bzw. den Empfänger kennzeichnen. Die Bereiche werden innerhalb der Gruppierung in der 3. Stelle als Untergruppen angegeben:

- 0 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen
- 1 Land
- 2 Gemeinden und Gemeindeverbände
- 3 Zweckverbände u. dgl.
- 4 Sonstiger öffentlicher Bereich
- 5 Kommunale Sonderrechnungen
- 6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen
- 7 Private Unternehmen
- 8 Übrige Bereiche
- 9 Innere Verrechnungen

- 5.2 Zum „öffentlichen Bereich“ zählen die Bereiche 0 bis einschließlich 4; die Bereiche 5 bis 8 zählen zum „unternehmerischen und übrigen“ Bereich. Unter der Ziffer 9 sind Verrechnungen zwischen Aufgabenbereichen des eigenen Haushalts zuzuordnen.

Die Abgrenzung der Kredit- und Zinseinnahmen erfolgt entsprechend der Einordnung des Kreditgebers gemäß Nummer 5.5 dieser Verwaltungsvorschriften.

- 5.3 Für die Zuordnung der Zahlungen ist grundsätzlich der Zahlungsweg maßgebend, also auf der Einnahmenseite die zahlende und auf der Ausgabenseite die empfangende Stelle. Werden die Mittel beim Empfänger nur verwaltet und an Dritte weitergeleitet (im öffentlichen Bereich also als durchlaufende Gelder außerhalb des Haushaltsplans des Empfängers abgewickelt), kann nach dem Letztempfänger zugeordnet werden.

Durchlaufen die Zahlungen - als durchlaufende Gelder - weitere öffentliche Kassen oder andere öffentliche Stellen, berührt dies ihre Zuordnung zu den Bereichen nicht.

- 5.4 Zahlungen zwischen den Bereichen und ebenso innerhalb der Bereiche, die nicht Übertragungsleistungen sind und denen marktübliche und marktähnliche Leistungen und Zahlungen zugrunde liegen, sind den betreffenden Einnahme- und Ausgabearten zuzurechnen.

Beispiel:

Mieteinnahmen vom Land für das in einem gemeindeeigenen Gebäude untergebrachte Finanzamt: Gruppe 14, Wassergeldzahlungen für Schulen an Stadtwerke: Gruppe 54.

- 5.5 Erläuterungen der Bereiche

..0 Bund:

Bund, Sondervermögen des Bundes, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung, z. B. Lastenausgleichsfonds (LAF), ERP-Sondervermögen, Fonds „Deutsche Einheit“, Erblastentilgungsfonds, Entschädigungsfonds.

..1 Land:

Länder einschließlich Stadtstaaten, Sondervermögen der Länder, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung.

..2 Gemeinden und Gemeindeverbände:

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter, Landkreise).

..3 Zweckverbände u. dgl.:

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Dazu gehören insbesondere:

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen - ohne Sparkassenzweckverbände (Bereich 5 bzw. 6),
- sondergesetzliche Verbände,
- wasserwirtschaftliche Verbände,
- Wasserversorgungsverbände und Abwasserbeseitigungsverbände,
- Regionale Planungsverbände,
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Verwaltungsgemeinschaften,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland,
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung, wie sie nach Landesrecht festgelegt sind.

Zahlungen aus einer Mitgliedschaft lediglich als Grundstückseigentümer, z. B. bei Wasser- und Bodenverbänden, gehören zu den Sachausgaben (Hauptgruppe 5/6).

..4 Sonstiger öffentlicher Bereich:

- Träger der gesetzlichen Krankenversicherung:
 - Allgemeine Ortskrankenkassen
 - Landkrankenkassen
 - Betriebskrankenkassen
 - Innungskrankenkassen
 - gesetzlich zugelassene Ersatzkassen
 - Seekrankenkasse
 - Knappschaftliche Krankenkassen (Bundesknappschaft)
- Träger der Pflegeversicherung
- Träger der Unfallversicherung:
 - gewerbliche Berufsgenossenschaften
 - landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften
 - Gemeindeunfallversicherungsverbände
 - Feuerwehrunfallversicherungskassen
- Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten:
 - Landesversicherungsanstalten
 - Seekasse
 - Knappschaften (Bundesknappschaft)

- Bundesbahnversicherungsanstalt - ohne Zusatzrentenversicherung -
 - Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
 - Träger der Altershilfe für Landwirte:
 - landwirtschaftliche Alterskassen
 - Träger der Arbeitslosenversicherung:
 - Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg
 - kommunale Versorgungskassen und -verbände
- (Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind den Zahlungsbereichen ..5 bzw. ..6 zuzuordnen.)

..5 Kommunale Sonderrechnungen:

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbständiger Form, bei denen die **eigene** kommunale Körperschaft Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist.

Öffentliche Unternehmen sind:

- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung (Eigenbetriebe),
- Unternehmen in der Sonderrechtsform des öffentlichen Rechts (z. B. öffentlich-rechtliche Kreditanstalten),
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH, eGmbH), wenn die kommunale Körperschaft überwiegend, das heißt mit mehr als 50 vom Hundert am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital), unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn die kommunale Körperschaft überwiegend, das heißt mit mehr als 50 vom Hundert am Nennkapital (Grund- und Stammkapital), unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die kommunale Körperschaft aufgrund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Nicht zu den Kommunalen Sonderrechnungen gehören so genannte Regiebetriebe, die brutto mit allen Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes enthalten sind. Aus kalkulatorischen Gründen veranschlagte Zahlungen von und an eigene Regiebetriebe sind als „Innere Verrechnungen“, Untergruppe ..9, zu behandeln. Zahlungen an so genannte Regiebetriebe anderer Körperschaften des öffentlichen Bereichs sind Zahlungen an die betreffende Körperschaft (Bund, Länder, Gemeinden/GV, Zweckverbände).

..6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen:

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnungen oder in rechtlich selbständiger Form, bei denen **andere** öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, andere kommunale Körperschaften) Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind.

Öffentliche Unternehmen sind:

- eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH, eGmbH), wenn Bund, Länder und kommunale Körperschaften überwiegend, das heißt mit mehr als 50 vom Hundert am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital), unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und kommunale Körperschaften überwiegend, das heißt mit mehr als 50 vom Hundert am Nennkapital (Grund- und Stammkapital), unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand aufgrund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Als öffentliche Einrichtungen gelten nicht Wirtschafts- und Berufsvertretungen sowie Kirchen.

..7 Private Unternehmen:

- alle Unternehmen, die **nicht** öffentliche wirtschaftliche Unternehmen (vgl. Bereiche 5 und 6) sind,
- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH usw.),
- Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaft usw.),
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen,
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften,
- Arbeitsstätten der freien Berufe,
- landwirtschaftliche Betriebe,
- Handwerksbetriebe,
- Einkauf-/Verkaufsvereinigungen.

..8 Übrige Bereiche:

Natürliche und juristische Personen, die nicht den Bereichen 0 bis 7 zuzuordnen sind, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Dazu gehören:

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
- Gewerkschaften,
- politische Parteien,
- Wasser- und Bodenverbände, soweit sie nicht dem Bereich 3 zugerechnet werden.

Weiter gehören hierher:

- natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht als Unternehmen anzusehen sind,
- Europäische Gemeinden,
- internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union.

..9 Innere Verrechnungen:

Hierzu gehört die Erstattung von Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten zwischen Verwaltungszweigen nach § 13 Abs. 3 GemHV.

Innere Darlehen von Sonderrücklagen und von Sondervermögen sind ebenfalls hier zuzuordnen.

6 Abgrenzung der Ausgaben des Vermögenshaushalts

6.1 Allgemeines

Der Gruppierungsplan verzichtet auf die Unterscheidung zwischen einmaligen und fortdauernden Ausgaben. Wegen ihrer besonderen finanzwirtschaftlichen Bedeutung sind die Ausgaben für Investitionen im Vermögenshaushalt auszuweisen.

Nach dem Gruppierungsplan zählen u. a. dazu:

Untergruppe 935 Erwerb von beweglichen Sachen und die

Gruppen 94 - 96 Baumaßnahmen.

6.2 Bewegliche Sachen des Anlagevermögens

6.2.1 Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung sind im Vermögenshaushalt nachzuweisen, wenn sie für den einzelnen Gegenstand (Wirtschaftsgut) mehr als 410 Euro betragen und der Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist.

Übersteigen die Ausgaben für den einzelnen Gegenstand nicht 410 Euro, so sind sie dennoch dem Vermögenshaushalt zuzuordnen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag über der Grenze von 410 Euro liegt. Dabei ist nicht nach Erst-, Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden.

Die Wertgrenze versteht sich ohne Mehrwertsteuer, ohne Nachlässe und ohne Nebenausgaben (Fracht- und andere Beförderungsausgaben, Ausgaben für die Aufstellung und den Anschluss).

Die mit der Anschaffung und Aufstellung eines Geräts, einzelner Maschinen u. Ä. zusammenhängenden Nebenausgaben sind mit den Ausgaben der Hauptsache zu veranschlagen und nachzuweisen.

6.2.2 Für Betriebe, die der Körperschaftsteuer unterliegen, treten an die Stelle der Nummer 6.2.1 die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

6.3 Hochbaumaßnahmen

6.3.1 Es ist zu unterscheiden zwischen den Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand) und den Ausgaben für die Unterhaltung (Erhaltungsaufwand) - vgl. auch Abschnitt 157 der Einkommensteuer-Richtlinien -.

Die Ausgaben für die Unterhaltung sind bei den Gruppen 50 und 51, die Ausgaben für Investitionen bei den Gruppen 94, 95 und 96 nachzuweisen.

6.3.2 Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand) liegen vor, wenn durch eine Baumaßnahme neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes vermehrt wird. Bauausgaben für ein Gebäude sind dann Herstellungsaufwand, wenn dieses in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird, z. B. durch Anbau, Aufbau oder Umbau mit besseren Nutzungsmöglichkeiten, durch den Einbau von Zentralheizungen, Aufzügen oder anderen mit dem Gebäude fest verbundenen technischen Einrichtungen. Fallen in einem Zusammenhang mit Herstellungsaufwand auch Ausgaben an, die in der Regel als Erhaltungsaufwand angesehen werden, so sind diese - wegen des wirtschaftlich-einheitlichen Vorgangs - dem Herstellungsaufwand zuzurechnen.

6.3.3 Ausgaben für die Unterhaltung (Erhaltungsaufwand) dienen unabhängig von ihrer Größenordnung dazu, das

Grundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten; sie sind im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen. Hauptmerkmal dieser Aufgaben ist, dass sie durch die gewöhnliche Nutzung des Grundstücks veranlasst werden und (wenigstens in bestimmten Zeitabständen) regelmäßig wiederkehren.

6.4 Tiefbaumaßnahmen

6.4.1 Die Ausführungen zu Nummer 6.3.1 gelten entsprechend.

6.4.2 Beim Straßenbau sind die Ausgaben als Herstellungsaufwand im Sinne der Vorläufigen Buchungsanweisung für Bundesfernstraßen vom 2. Januar 1976 (VkB1. S. 136) zu behandeln.

Danach wird zwischen Erneuerungsbauvorhaben und Um-, Aus- und Neubauvorhaben unterschieden.

Im Einzelnen:

6.4.2.1 Erneuerungsbauvorhaben dienen vorwiegend dem Deckenbau und verändern die bestehende Linienführung der Straße im Grund- und Aufriss nur unwesentlich, so dass eine Ausführung ohne ausführliche Entwurfsunterlagen möglich ist. Die Arbeiten müssen deutlich über das Ausmaß einer Unterhaltungs- und laufenden Instandsetzungsarbeit hinausgehen.

Hierzu gehören z. B.:

- a) Einbau und Erneuerung von Straßenbelägen aller Art, bituminöse Teppiche und Oberflächenbehandlungen, die über die gesamte Profilbreite und einen längeren Streckenabschnitt eingebaut werden. Verbreiterungen der Fahrbahn, Entwässerungsanlagen, Anlage von Geh- und Radwegen, soweit diese Maßnahmen ohne großen Grunderwerb ausgeführt werden können;
- b) Erstausrüstungen der Straßen mit Leiteinrichtungen, Signalanlagen, Straßenmarkierungen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, soweit es sich nicht um Ausstattungsmaßnahmen handelt, die im Zusammenhang mit einer Um-, Aus-, Neubau- oder Erneuerungsmaßnahme durchzuführen sind;
- c) grundlegende Erneuerungen von Fahrbahnmarkierungen auf größerer Länge, Nachpflanzungen und Beseitigung von Frostschäden größeren Umfangs einschließlich Einbringen von Frostschutzschichten, Erneuerung von Brückenanstrichen größeren Umfangs;
- d) Wiederherstellung befestigter Randstreifen, Heben von Betondeckenfeldern auf größerer Länge, Errichtung oder Erneuerung kleinerer Kunstbauten.

6.4.2.2 Um-, Aus- und Neubauvorhaben

Hierunter fallen die Ausgaben für Bauvorhaben, deren

Durchführung die Bearbeitung ausführlicher Bauentwürfe bezüglich Grund- und Aufrissgestaltung oder konstruktiver Durchbildung erfordert.

Die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht sind den Maßnahmen zuzuordnen.

6.4.3 Bei anderen Tiefbaumaßnahmen ist die Abgrenzung nach Nummer 6.4.2 entsprechend vorzunehmen.

7 Sonstige Abgrenzungen

7.1 Zuweisungen und Zuschüsse

7.1.1 Begriff

Zuweisungen und Zuschüsse im engeren Sinn sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers, wobei die Rechtsgrundlage und die Höhe der anteiligen Kostendeckung oder eine Pauschalierung keine Rolle spielen. Hierzu gehören die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und für Investitionen sowie die Schuldendiensthilfen.

Zu den Zuweisungen und Zuschüssen im weiteren Sinn gehören auch die Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts.

7.1.2 Abgrenzung nach Bereichen

- a) Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs (s. Nummer 5.2).
- b) Zuschüsse sind Übertragungen von dem öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und sonstigen Bereich und umgekehrt (s. Nummer 5.2).

7.1.3 Abgrenzung nach Arten

- a) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen sind Geldleistungen, die für die Finanzierung von Baumaßnahmen, den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen und anderen Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bestimmt sind.
- b) Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sind nicht für Investitionen bestimmte, einmalige oder laufende Geldleistungen, soweit es sich nicht um Erstattungen (Gruppe 16) oder um Schuldendiensthilfen (Gruppe 23) handelt.
- c) Schuldendiensthilfen sind Geldleistungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für Kredite, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen.
- d) Erstattung im Sinne von Nummer 7.1.1 ist der Ersatz für Aufwendungen (Ausgaben des Verwaltungshaushalts), die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat. Der Erstattung liegt also stets ein

auftragsähnliches Verhältnis zugrunde, im Unterschied zu den Zuweisungen und Zuschüssen im engeren Sinne, die lediglich Finanzhilfen darstellen. Unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht, ob die Erstattung die Kosten des Empfängers voll oder nur teilweise deckt oder ob sie pauschaliert ist.

7.2 Umlagen

7.2.1 Allgemeine Umlagen sind Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden an übergebietliche Körperschaften, die ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden.

- Ausgaben: Gruppe 83, Einnahmen: Gruppe 07 bei der übergeordneten Körperschaft -

7.2.2 Umlagen an Zweckverbände und ähnliche kommunale Zusammenschlüsse für die Erfüllung bestimmter Aufgaben (z. B. Umlagen an Kommunale Studieninstitute) sind keine allgemeinen Umlagen; sie werden als Zuweisungen für laufende Zwecke behandelt.

- Ausgaben: Gruppe 71, Einnahmen: Gruppe 17 bei Zweckverbänden u. dgl. -

Umlagen an Zweckverbände mit mehreren Aufgabenbereichen, die keinem bestimmten Verwaltungszweck zugerechnet werden können, sind allgemeine Umlagen (UGr. 833).

7.2.3 Umlagen können auch in eine Verwaltungsumlage und in eine Investitionsumlage aufgespalten sein. Die Verwaltungsumlage wird nach den Nummern 7.2.1 und 7.2.2 behandelt. Die Investitionsumlage wird auf der Ausgabenseite bei Gruppe 98 und auf der Einnahmenseite bei Gruppe 36 nachgewiesen.

7.3 Stiftungen

Stiftungen sind funktional grundsätzlich im Abschnitt 89 nachzuweisen, wenn sie nicht als Einrichtung der Sozial- und Jugendhilfe, der Kultur usw. bei anderen Aufgabenbereichen nachgewiesen werden. Sie unterliegen ohne Ausnahme den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und sind gesondert nachzuweisen.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, so dass es notwendig ist, die einzelnen Sonderver-

mögen ohne Sonderrechnung einem eigenen Unterabschnitt zuzuordnen.

Die Erträge des Sondervermögens sind, je nachdem wie das Vermögen verwendet wird, in Gruppe 14 (Pacht, Miete), Gruppe 20 (Zinsen) oder in Gruppe 21 (Dividende, Ausschüttungen usw.) als Einnahmen des Verwaltungshaushalts zu behandeln.

Im laufenden Haushaltsjahr nicht ausgegebene Erträge können nach den Vorschriften des § 16 GemHV (Zweckbindung) in die nächsten Jahre übertragen werden.

Diese Erträge können jedoch stattdessen auch Rücklagen zugeführt werden, und zwar, wenn die Mittel für laufende Zwecke des Sondervermögens angesammelt werden sollen, einer Sonderrücklage, wenn sie für investive Zwecke des Sondervermögens angesammelt werden sollen, der allgemeinen Rücklage. Im letzteren Fall ist wegen der gesetzlichen Vorschrift, dass das Sondervermögen „gesondert nachzuweisen“ ist, im Rahmen der allgemeinen Rücklage eine betragsmäßige Kennzeichnung der aus dem Sondervermögen stammenden Mittel erforderlich.

7.4 Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Ausgaben für Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch sind wie folgt zuzuordnen:

Die Gemeinde hat vor der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen. Über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen hat die Gemeinde zu beschließen. Die vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an entstehenden Kosten für die Vorbereitung und für die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen sind bei Unterabschnitt 615 nachzuweisen. Kosten für andere Maßnahmen, die nicht den Ordnungsmaßnahmen zuzurechnen sind, müssen der jeweiligen Funktion zugeordnet werden. Dabei ist es unerheblich, ob diese anderen Maßnahmen aus Mitteln der Städtebauförderung gefördert werden oder nicht.

Vorauszahlungen sind bis zur Bestimmung, ob sie als Kredite oder Zuschuss gewährt werden, als Zuweisung (Gruppierungsnummer 360 oder 361) zu veranschlagen und zu buchen. Bei Umwandlung in Kredite in einem späteren Haushaltsjahr ist der umgewandelte Betrag als Rückzahlung des Zuschusses (Gruppierungsnummern 980 und 981) zu behandeln.

**Gliederung
der kommunalen Haushalte nach Aufgabenbereichen
(Gliederungsplan)**

I. Übersicht über die Einzelpläne

- 0 Allgemeine Verwaltung
- 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 2 Schulen
- 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
- 4 Soziale Sicherung
- 5 Gesundheit, Sport, Erholung
- 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
- 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
- 8 Wirtschaftliche Betätigung, die nach ihren öffentlichen Zwecken nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen ist
- 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

II. Unterteilung der Einzelpläne (E) in Abschnitte (A) und Unterabschnitte (UA), denen jeweils insbesondere zuzuordnen ist

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung <small>(personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)</small>	Hinweise
0			Allgemeine Verwaltung	
	00		Gemeindeorgane Vorsitzender der Gemeindevertretung, Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung, Fraktionen, Ausschüsse, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Ortsbürgermeister, Beigeordnete, auf den Ebenen der Landkreise und Ämter sowie bei den Zweckverbänden analoge Organe und Funktionsträger inklusive: Verfügungsmittel, Repräsentationen, Ehrungen, Pflege partnerschaftlicher Beziehungen	
	01		Rechnungsprüfung Rechnungsprüfungsamt	Gebühren für Prüfungen anderer Prüfungsorgane, z. B. für überörtliche Rechnungsprüfungen bei Gl.-Nr. 03
	02		Hauptverwaltung	
		(020)	Hauptamt Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen der Verwaltungsführung, soweit nicht im Einzelnen anderen Aufgabenbereichen zugewiesen Mitgliedschaft bei kommunalen Landesverbänden und Institutionen, Gemeindeunfallversicherungsverband, bei sonstigen Verbänden, Vereinen und Organisationen (Beiträge usw.) Allgemeine Angelegenheiten der Gemeindevertretung einschl. Sitzungsdienst Vorbereitung und Durchführung kommunalpolitischer Tagungen und Veranstaltungen Verwaltungsmäßige Vorbereitung von Ehrungen u. Ä., insbesondere Verleihung des Ehrenbürgerrechts, Auszeichnungen, Glückwünsche, Beileidsbezeugungen, Kranzspenden, Blumenschmuck, Veröffentlichung von	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beiträge für bestimmte Aufgabenbereiche bei dem entsprechenden Verwaltungszweig 2. Ausgaben für Tagungen einzelner Fachrichtungen bei den sachlich zuständigen Aufgabenbereichen

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung <small>(personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)</small>	Hinweise
			Nachrufen, Empfänge, Goldenes Buch, Ehrenpatenschaften des Bundespräsidenten Anfertigung von Vervielfältigungen und Vergabe entsprechender Aufträge einschließlich Drucksachen und Mikroverfilmungen Buchbinderarbeiten für den allgemeinen Verwaltungsbedarf Verwaltung der Fernsprech- und Fernschreibenanlagen	3. Einrichtungen für die gesamte Verwaltung werden bei Gl.-Nr. 06 nachgewiesen
		(021)	Organisationsamt Organisation der Gemeindeverwaltung (Dezernatsgliederung, Geschäftsverteilung, Zustandsregelung, auch allgemeine Geschäftsanweisung, Dienstweisungen allgemeiner Art, Aktenordnung und Aktenplan, Verschlussachen, Ausstellung von Dienstaussweisen) Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung (insbesondere Organisations- und Geschäftsprüfungen, Arbeitsuntersuchungen, allgemeine Auswertung von Gutachten und Prüfungsberichten, Vorschlagswesen, Bearbeitung von Arbeitnehmererfindungen) Planung und Einsatz der zentralen Datenverarbeitung Allgemeine Regelung des Vordruckwesens, Begutachtung von Vordrucken und Stempeln	
		(022)	Personalamt Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter Aus- und Fortbildung des Personals (hier auch Beiträge an Verwaltungsschulen, Ausbildungsbeihilfen u. dgl.) Festsetzung und Anweisung der Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsschadigungen Besetzung von Dienstwohnungen und Werkdienstwohnungen Federführung von Dienststrafsachen Ehrung von Beamten, Angestellten und Arbeitern Soziale Betreuung der Beamten, Angestellten und Arbeiter (insbesondere Fahrtkostenzuschüsse, Unterstützungen, Krankenfürsorge, Gemeinschaftsveranstaltungen, Betriebsausflüge usw.) Federführung für die allgemeinen Angelegenheiten nach dem Personalvertretungsgesetz und allgemeine Zusammenarbeit mit den Tarifpartnern Abwicklung der Ausgleichsabgaben nach dem Schwerbehindertengesetz	1. Eigene Aus- und Fortbildungseinrichtungen bei Gl.-Nr. 08 2. Die sächlichen Ausgaben, die bei der Bearbeitung dieser Personalangelegenheiten entstehen, sind bei dem betreffenden Aufgabenbereich nachzuweisen, bei dem auch die entsprechenden Personalausgaben zugeordnet sind, z. B. Reisekosten des Kämmerers bei Gl.-Nr. 030
		(023)	Rechtsamt Allgemeine Rechtsberatung für die Verwaltung (insbesondere rechtliche Prüfung von Verträgen und Verpflichtungserklärungen) Mitwirkung beim Erlass örtlicher Rechtsvorschriften aller Art Führung von Rechtsstreitigkeiten	

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung (personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)	Hinweise
		(024)	Öffentlichkeitsarbeit Presse- und Informationsamt Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Unterrichtung von Presse, Rundfunk, Fernsehen, Film sowie der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten, Informationsdienste, Bürgerversammlungen, Tage der offenen Tür u. a., Lautsprecheranlagen u. dgl.) Förderung gemeindlicher Interessen in Schrifttum, Rundfunk, Fernsehen, Film und Bild Herausgabe des Amtlichen Mitteilungsblattes sowie sonstiger Zeitschriften u. dgl.	
		(028)	Angelegenheiten der allgemeinen unteren Landesbehörde, soweit nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen	
	03		Finanzverwaltung	
		(030)	Kämmerei Kämmereiverwaltung Finanzwirtschaftliche Grundsatzfragen, Finanzplanung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Aufstellung der Jahresrechnung, der Finanzstatistik und der Finanzberichte Angelegenheiten des Finanzausgleichs Gemeindekasse einschl. Zahlstellen Amtskasse, Kreiskasse	
		(034)	Steuerverwaltung Verwaltung der Gemeindesteuern Verwaltung der Gebühren, die auf abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen, einschl. der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen (z. B. Entgelte für Kanalbenutzung, für Müllbeseitigung, Straßenreinigung und -beleuchtung, Bestattungsgebühr usw.) Aufgaben der Steuerprüfung	Wenn die Gebühren und Beiträge bei einer anderen Dienststelle verwaltet werden, dann Nachweis dort, z. B. Gl.-Nr. 70
		(035)	Liegenschaftsverwaltung Verwaltung des bebauten und unbebauten Grundvermögens (einschl. Kauf, Verkauf, Miete, Pacht, Tausch von Grundstücken, Ausübung von Vorkaufsrechten, Bereitstellung von Erbbaurechten) Verwaltung des Sondervermögens	Soweit das Vermögen nicht bei anderen Aufgabenbereichen bewirtschaftet oder land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen (Gl.-Nr. 85) zuzuordnen ist
		(036)	Ämter für offene Vermögensfragen	
	05		Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung	
		(050)	Standesamt Aufgaben des Standesamts nach dem Personenstandsgesetz	Gemeinschaftliche Standesämter für mehrere Gemeinden werden haushaltsmäßig in der Regel bei der Sitzgemeinde erfasst.

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung <small>(personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)</small>	Hinweise
		(051)	Statistik Statistisches Amt Eigenständige und Auftragsstatistiken aller Art	
		(052)	Wahlen Erledigung aller Aufgaben bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen	
		(053)	Amt für Kreisentwicklung	
	06		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung Elektronische Datenverarbeitungsanlage Zentrale Beschaffungsstelle Hauptregistratur, Hauptarchiv, Buchbinderei, Hausdruckerei sowie sonstige Vervielfältigungsstellen einschl. Fotokopierstellen, Fernsprech- und Fernschreibdienst	
	08		Einrichtungen für Verwaltungsangehörige Eigene Zusatzversorgung Erholungsheime Personalrat Kantinen, sonstige Gemeinschaftsküchen Betriebskindergarten Betriebssport (einschl. Sportstätten für Betriebsangehörige) Eigene Aus- und Fortbildungseinrichtungen	
1			Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
	10		Polizei Vollzugsaufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
	11		Öffentliche Ordnung Angelegenheiten der allgemeinen öffentlichen Ordnung Obdachlosenangelegenheiten Vereins-, Versammlungs- und Pressewesen Ordnungsaufgaben auf dem Gebiet der Gesundheitsaufsicht Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen Ordnungsaufgaben auf dem Gebiet der Veterinäraufsicht (Veterinäramt) Aufgaben der unteren Jagdbehörden nach Bundes- und Landesrecht Fischereiaufsicht Feld- und Forstaufsicht, Aufgaben nach dem Bundesgesetz zum Schutze der Kulturpflanzen, Flurhüter, Flurschutz, Forstschutz Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht anderen Aufgabenbereichen zugewiesen Umweltschutz (allgemeine Verwaltungsaufgaben) Tierschutz Ordnungsaufgaben der Wasser- und Deichaufsicht sowie der Hafenaufsicht Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten Aufgaben der allgemeinen Preisbehörde für Güter und Leistungen	Fleischschau bei Gl.-Nr. 54

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung (personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)	Hinweise
			Allgemeine Wegeaufsicht und Wegebauaufsicht Straßenverkehrsaufsicht Verkehrsgärten, Schülerlotsen auch für Kinder und Schüler Kraftfahrzeugzulassungsstelle Aufgaben des Meldewesens (Einwohnermeldeamt) Ausstellung von amtlichen Führungszeugnissen Ausstellung von Personalausweisen Passangelegenheiten Staatsangehörigkeitsangelegenheiten Ausländerangelegenheiten Auswanderungsangelegenheiten Erfassung von Wehrpflichtigen Rechtsschutzaufgaben Schiedsmann, Vorbereitung der Wahl von Schöffen, Geschworenen und ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern	Schülerverkehrsgarten, Schülerlotsen usw. als Einrichtungen der Schule bei Gl.-Nr. 292
	12		Umweltschutz Umweltschutzmaßnahmen, die nicht einem bestimmten Aufgabenbereich zugeordnet werden können	
	13		Brandschutz Feuerlöschwesen, Feuerwehren Freiwillige technische Hilfe für Dritte und alle anderen Aufgaben des Brandschutzes	s. auch Gl.-Nr. 613
	14		Katastrophenschutz Aufgaben der Gemeinden in Angelegenheiten des Zivilschutzes Aufgaben nach den Sicherstellungsgesetzen Behörden- bzw. Betriebsselbstschutz	Unterstützung an Katastrophengeschädigte, Spenden u. dgl. sind bei Gl.-Nr. 49 nachzuweisen.
	16		Rettungsdienst	
2			Schulen Hier sind insbesondere alle Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden aus der Schulträgerschaft nach landesgesetzlichen Bestimmungen entstehen.	
	20		Schulverwaltung Allgemeine Schulverwaltung, Schulentwicklungsplanung, Aufwendungen für Mitwirkungs-gremien (z. B. Schulkonferenz, Kreisschulbeirat)	1. Einnahmen und Ausgaben der Schulen in Schulzentren getrennt nach Abschnitten bei den einzelnen Schulformen 2. Nicht enthalten: Schülerwohnheime als Einrichtungen der Jugendhilfe, vgl. Gl.-Nr. 461
		(205)	Verwaltung der Ausbildungsförderung Betreuung und Beratung der Anspruchsberechtigten, Antragsverfahren	Die Leistungen sind nach § 12 GemHV als „fremde Mittel“ nicht im Haushaltsplan nachzuweisen.

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung <small>(personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)</small>	Hinweise
	21		Grundschulen	
		211	Grundschulen Förderung des Schulsports, von Wettbewerben usw. Schulkostenbeiträge an kommunale Träger für Grundschulen Lernmittelfreiheit Modellversuche, Schulversuche Schulfahrten Zuschüsse an Grundschulen in freier Trägerschaft Fahrtkosten für Unterrichtswege (§ 110 Abs. 2 Nr. 5 BbgSchulG)	
	22		Realschulen	
		221	Realschulen Realschulen, Abendrealschulen, auch abschlussbezogene Lehrgänge des Zweiten Bildungsweges Förderung des Schulsports, von Wettbewerben usw. Schulkostenbeiträge an kommunale Träger für Realschulen Lernmittelfreiheit Modellversuche, Schulversuche Schulfahrten Zuschüsse an Realschulen in freier Trägerschaft Fahrtkosten für Unterrichtswege (§ 110 Abs. 2 Nr. 5 BbgSchulG)	
	23		Gymnasien, Kollegs (ohne gymnasiale Oberstufen an Oberstufenzentren) Gymnasien, Kollegs, auch Abendgymnasien, abschlussbezogene Lehrgänge des Zweiten Bildungsweges Schulkostenbeiträge an kommunale Träger für Gymnasien Einrichtungen des Fernunterrichts zur Erlangung der Hochschulreife Modellversuche, Schulversuche Förderung des Schulsports, von Wettbewerben usw. Lernmittelfreiheit Schulfahrten Zuschüsse an Gymnasien in freier Trägerschaft (z. B. an evangelische Seminare und katholische Konvikte, Stifftische Gymnasien) Fahrtkosten für Unterrichtswege (§ 110 Abs. 2 Nr. 5 BbgSchulG)	
	24		Oberstufenzentren Berufsschulen (einschl. Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahr) Berufsfachschulen Fachoberschulen Gymnasiale Oberstufen an Oberstufenzentren Telekollegs Fachschulen aller Art (Fachschulen für Wirtschaft, Sozialpädagogik, Technik, Gestaltung, Bibliothekare usw., aber ohne Verwaltungsfachschulen) Förderung des Schulsports, von Wettbewerben usw. Schulkostenbeiträge an kommunale Träger für Oberstufenzentren	

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung (personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)	Hinweise
			Lernmittelfreiheit Modellversuche, Schulversuche Schulfahrten Zuschüsse an berufliche Schulen in freier Trägerschaft Fahrtkosten für Unterrichtswege (§ 110 Abs. 2 Nr. 5 BbgSchulG)	
	27		Förderschulen, Förderklassen Sämtliche Förderschulen des allgemein bildenden Bereichs, wie Förderschulen für Seh-, Körper- und Lernbehinderte sowie für geistig Behinderte, Hörgeschädigte und für Erziehungshilfe Förderung des Schulsports, von Wettbewerben usw. Schulkostenbeiträge an kommunale Träger für Förderschulen und Förderklassen Lernmittelfreiheit Modellversuche, Schulversuche Schulfahrten Zuschüsse an Förderschulen in freier Trägerschaft Fahrtkosten für Unterrichtswege (§ 110 Abs. 2 Nr. 5 BbgSchulG)	1. Schulen mit mehreren Förderschwerpunkten sind nach dem Hauptförderschwerpunkt einzuordnen. 2. (nicht enthalten: Ausgaben für den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Grund- und anderen allgemeinen Schulen)
		271	Allgemeine Förderschulen/Förderklassen	
		272	Allgemeine Förderschulen/Förderklassen für Sprachauffällige	
		273	Allgemeine Förderschulen/Förderklassen für Erziehungshilfe	
		274	Allgemeine Förderschulen/Förderklassen für geistig Behinderte	
		275	Allgemeine Förderschulen/Förderklassen für Hörgeschädigte	
		276	Allgemeine Förderschulen/Förderklassen für Körperbehinderte	
		277	Allgemeine Förderschulen/Förderklassen für Sehgeschädigte	
		278	Allgemeine Förderschulen/Förderklassen für Kranke	
	28		Gesamtschulen Förderung des Schulsports, von Wettbewerben usw. Schulkostenbeiträge an kommunale Träger für Gesamtschulen Lernmittelfreiheit Modellversuche, Schulversuche Schulfahrten Zuschüsse an Gesamtschulen in freier Trägerschaft Fahrtkosten für Unterrichtswege (§ 110 Abs. 2 Nr. 5 BbgSchulG)	

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung (personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)	Hinweise
		281	Gesamtschulen ohne Grundschule, ohne gymnasiale Oberstufe	
		282	Gesamtschulen ohne Grundschule, mit gymnasialer Oberstufe	
		283	Gesamtschulen mit Grundschule, ohne gymnasiale Oberstufe	
		284	Gesamtschulen mit Grundschule, mit gymnasialer Oberstufe	
		285	Freie Waldorfschulen Zuschüsse an freie Waldorfschulen für laufende Zwecke, Investitionen und andere Einzelmaßnahmen	
	29		Übrige schulische Aufgaben	
		290	Schülerfahrtkosten Erstattung von Schülerfahrtkosten gem. § 112 BbgSchulG an Schüler oder deren Eltern Kosten für die Schülerbeförderung (Zahlungen an Bus- oder andere Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs)	
		293	Fördermaßnahmen für Schüler Stipendien für Schüler an allgemein bildenden und beruflichen Schulen Schulfahrten, Schüleraustausch u. dgl.	Die Ausbildungs- und Berufshilfen im Rahmen der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe sind im E 4 nachzuweisen.
		295	Sonstige schulische Aufgaben Nicht aufgliederbare Maßnahmen für allgemein bildende und berufliche Schulen (z. B. schulformübergreifende Maßnahmen wie Förderung des Schulsports, von Schulwettbewerben, des Schüler- und Lehreraustausches, der Verkehrs- und Medienerziehung) Serviceeinrichtungen für Schulen (wie Medienzentren und Kreisbildstellen) Schulberatungsstellen sonderpädagogische Förder- und Beratungsstellen Schullandheime Schülerunfall- und Haftpflichtversicherungen Schülerlotsen Schülerverkehrsgärten	
3			Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	
	30		Verwaltung kultureller Angelegenheiten Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Wissenschaft, Forschung und Kulturpflege Allgemeine Förderung und zentrale Werbung für kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen, wie Festspielwochen, Messen u. dgl. Förderung kultureller Beziehungen zu anderen Städten und Gemeinden des In- und Auslands (z. B. Patenschaften, Kulturabkommen)	

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung (personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)	Hinweise
	31		Wissenschaft und Forschung	
		310	Wissenschaftliche Museen und Sammlungen Wissenschaftliche Museen, staatliche oder sonstige wissenschaftliche Museen und Sammlungen Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen Förderung staatlicher oder sonstiger wissenschaftlicher Museen und Sammlungen sowie von Einrichtungen Dritter	Einrichtungen mit überwiegender wissenschaftlicher Forschungstätigkeit bzw. überwiegendem Anteil des wissenschaftlichen Sammlungs- oder Buchbestandes oder überwiegender Ausleihe unter wissenschaftlichen Aspekten; vgl. Gl.-Nr. 321
		311	Wissenschaftliche Bibliotheken Wissenschaftliche Bibliotheken Wissenschaftliche Archive Fachinformationszentren Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen Förderung staatlicher oder sonstiger wissenschaftlicher Bibliotheken und Archive sowie von Einrichtungen Dritter	
		312	Sonstige Wissenschaft und Forschung Fachhochschulen Wissenschaftliche Institute und Einrichtungen (z. B. Fachhochschule Potsdam Fachhochschule Brandenburg) Förderung staatlicher Hochschulen und wissenschaftlicher Einrichtungen (z. B. Brandenburgische Technische Universität Cottbus) Wissenschaftliche Akademien Forschungsinstitute Wissenschaftliche Sternwarten Stiftungen, soweit sie wissenschaftlichen Zwecken dienen Wissenschaftliche Gesellschaften u. dgl. Förderung sonstiger wissenschaftlicher Zwecke (z. B. Stipendien und Darlehen an Studierende Aufwendungen für Studentenwohnheime Preise für wissenschaftliche Arbeiten Zuschüsse für wissenschaftliche Exkursionen) Spenden und Beiträge für allgemeine wissenschaftliche Zwecke Förderung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten (z. B. der Frauen-, Jugend-, Stadtforschung)	Z. B. wird dagegen eine (nicht-wissenschaftliche) Geschichtswerkstatt interessierter Bürger und ihre Förderung bei Gl.-Nr. 341 veranschlagt.

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung (personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)	Hinweise
	32		Museen, Sammlungen, Ausstellungen	
		321	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen Ausstellungen Museen Sammlungen Heimat-, Literatur- und Musikarchive Förderung von Projekten und Einrichtungen	Einrichtungen, bei denen die Arbeiten im Zusammenhang mit Ausstellungen und Sammlungen überwiegen und die in einem geringeren Umfang der wissenschaftlichen Forschung dienen; vgl. Gl.-Nr. 310
		322	Förderung der bildenden Kunst Finanzierung und Förderung von Projekten und Einrichtungen (z. B. Künstlerhöfe, Ateliers permanente Kunstaussstellungen, Kunstgalerien) Arbeitsstipendien Kunstpreise für bildende Künstler Bildende Kunst im Öffentlichen Raum und Bildende Kunst am Bau	
		323	Zoologische und Botanische Gärten Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen Förderung von Einrichtungen Dritter Aquarien Botanische Gärten Tierparks Zoologische Gärten	
	33		Theater- und Musikpflege	
		331	Theater Theater, Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen Förderung von Einrichtungen Dritter (z. B. der freien Theater und Kabarett) Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen Förderung von Theaterfestivals, Theaterpreise Opernhäuser	
		332	Musikpflege (ohne Musikschulen) Berufssorchester (soweit nicht Teile eines Theaters) Chöre, Musikhallen Förderung von Musikfestivals, Musikpreisen, Rockkonzerten u. dgl. Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen Förderung von Einrichtungen Dritter Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen	
		333	Musikschulen Musikschulen, Jugendmusikschulen Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen Förderung von Einrichtungen Dritter Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen	nicht enthalten: berufsbildende Schulen; vgl. Gl.-Nr. 24

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung (personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)	Hinweise
	34		Heimat- und sonstige Kulturpflege	
		341	Heimatspflege Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen Förderung von: Verschönerungs- und Heimatvereinen Volks- und Trachtenfesten Heimat- und Brauchtumsfesten Gemeinde- und Landkreischroniken	
		342	Kulturbetriebe und -gesellschaften Kulturbetriebe und Gesellschaften, die nicht den Aufgaben gem. Gl.-Nr. 32, 33 oder 341 zugeordnet werden können Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen Förderung von Einrichtungen Dritter	Förderung von Gesellschaften, deren primäre Aufgabe es ist, spezielle Kultureinrichtungen, wie Theater, Museen oder Archive, zu betreiben; vgl. Gl.-Nr. 32, 33
		343	Förderung von Literatur Förderung von Literatur Finanzierung und Förderung von Projekten Finanzierung und Förderung von Einrichtungen (z. B. Huchel-Haus in Wilhelmshorst) Arbeitsstipendien für Schriftsteller Dichterlesungen Schreibwerkstätten Stadtschreiber Literaturpreise	Sammlungen und Archive vgl. Gl.-Nr. 310, 311 und 321
		344	Sonstige Kulturpflege Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen Förderung von Einrichtungen Dritter Förderung von Einzelmaßnahmen Sozialkulturelle Einrichtungen (z. B. Waschhaus Potsdam, Glad House, Kulturfabrik Fürstenwalde, Offi Bad Freienwalde) Kulturhäuser Kulturzentren Kinos Sternwarten, soweit nicht Forschungseinrichtungen	nicht enthalten: - Dorf- und Gemeinschaftshäuser, Stadt- und Mehrzweckhallen, vgl. Gl.-Nr. 76 und 84 - Sporthallen, vgl. Gl.-Nr. 56 - Kunstschulen und ähnliche kulturpädagogische Einrichtungen, vgl. Gl.-Nr. 356
	35		Volksbildung	
		350	Volkshochschulen Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen Förderung von Einrichtungen Dritter (z. B. Heimvolkshochschulen)	
		352	Bibliotheken Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen Förderung von Einrichtungen Dritter Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen Bibliotheken, Kreisergänzungsbibliotheken Fahrbibliotheken Sonstige Einrichtungen des Bibliothekswesens Musikbibliotheken	nicht enthalten: - wissenschaftliche Bibliotheken, wissenschaftliche Archive, vgl. Gl.-Nr. 311; - Medienstellen der Schulen, vgl. Gl.-Nr. 295; - Förderung von Dichterlesungen, vgl. Gl.-Nr. 343

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung (personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)	Hinweise
		355	Sonstige Volksbildung Freizeitheimen als Einrichtungen der Volksbildung Sonstige Einrichtungen und Förderungsmaßnahmen der Erwachsenenbildung Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten (ohne berufliche Schulen) Förderung von Sprachschulen (ohne berufliche Schulen) Förderung einzelner Maßnahmen der Frauen-, Seniorenbildung u. dgl. (ohne Maßnahmen der Jugendarbeit) Weiterbildungsmaßnahmen für Landfrauen Sprachkurse für Spätaussiedler	Freizeitheimen als Einrichtungen der Jugendhilfe bei Gl.-Nr. 46
		356	Kulturpädagogische Einrichtungen Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen Förderung von Einrichtungen Dritter Kunstschulen (ohne Musikschulen) Kulturpädagogische Einrichtungen Werkkunstschulen Förderung von Einzelmaßnahmen	
	36		Naturschutz, Denkmal- und Landschaftspflege	
		360	Naturschutz und Landschaftspflege, z. B. Naturdenkmale	
		365	Denkmalschutz und -pflege Aufwendungen und Zuschüsse für die Erhaltung von nach Landesrecht geschützten Denkmälern	
	37		Kirchliche Angelegenheiten Religions- und andere weltanschauliche Gemeinschaften Förderung von Einrichtungen und Einzelmaßnahmen	nicht enthalten: Zuschüsse an - Religionsgemeinschaften für die Errichtung und Unterhaltung von Schulen, vgl. Gl.-Nr. 21 - 24, 27; - an Sozialeinrichtungen, vgl. Gl.-Nr. 41 - 48; - für Gesundheitseinrichtungen, vgl. Gl.-Nr. 5
4			Soziale Sicherung	
	40		Verwaltung der sozialen Angelegenheiten	
		400	Allgemeine Sozialverwaltung (ohne Verwaltung der Jugendhilfe, Lastenausgleichsverwaltung und Versicherungsamt) Verwaltung der Sozialhilfe (ohne Verwaltung der Einrichtungen) Sozialamt, Sozialhilfeverwaltung, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Sozialamtes Betreuung und Beratung der Anspruchsberechtigten Abschluss von Verträgen u. a. über die ärztliche Arzneimittel- sowie Krankenhausversorgung für Hilfeempfänger Geltendmachung geleisteter oder übertragener Ansprüche der Hilfeempfänger	

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung <small>(personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)</small>	Hinweise
			Geltendmachung eigener Ansprüche des Sozialhilfeträgers Aufwendungsersatz, Kostenbeiträge, Kostenersatz, Kostenerstattungen Unterstützung der freien Wohlfahrtspflege und Zusammenarbeit mit ihren Trägern Sonstige Maßnahmen Verwaltung der Kriegsopferfürsorge Allg. Verwaltungsangelegenheiten Aufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz Betreuung und Beratung Verwaltung der Vertriebenen- und Flüchtlingsangelegenheiten Allg. Verwaltungsangelegenheiten Betreuung und Beratung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Zugewanderten Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz Verwaltungsaufgaben nach dem Wohngeldgesetz Antrags- und Bewilligungsverfahren Verwaltung der sonstigen sozialen Maßnahmen (ohne Jugendhilfe- und Lastenausgleichsverwaltung) Aufgaben nach dem Schwerbehindertengesetz Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz Aufgaben nach dem Reparationsschädengesetz Maßnahmen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte und Gastarbeiter Sonstige soziale Verwaltungsmaßnahmen	
		407	Verwaltung der Jugendhilfe (ohne Verwaltung der eigenen Einrichtungen) Jugendbehörden, Jugendamt Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Jugendamtes Verwaltungsaufgaben nach dem Jugendhilfegesetz Verwaltungsaufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Andere Verwaltungsaufgaben nach Bundes- und Landesrecht Sonstige Verwaltungsaufgaben	Ausgaben und Einnahmen für Leistungen nach dem KJHG sind bei Gl.-Nr. 45 nachzuweisen. Ist eine Trennung von Verwaltungs- und Leistungsausgaben ausnahmsweise nicht möglich, erfolgt die Zuordnung nach dem Schwerpunkt entweder bei Gl.-Nr. 407 oder Gl.-Nr. 45.
		408	Versicherungsamt (soweit organisatorisch selbständig) Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Versicherungsamtes Durchführung der durch die Reichsversicherungsordnung und andere Sozialversicherungsgesetze dem Versicherungsamt übertragenen Aufgaben Ausstellung, Umtausch, Erneuerung und Berichtigung von Versicherungskarten	
		409	Lastenausgleichsverwaltung Ausgleichsamt Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Ausgleichsamtes Aufgaben nach dem Feststellungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz, dem Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener und nach dem Altsparger Gesetz, dem Betreuungsgesetz, dem Kriegsfolgengesetz	

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung (personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)	Hinweise
	41		Sozialhilfe nach dem BSHG Sämtliche Leistungen der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz Hier werden auch solche Kosten nachgewiesen, die den Trägern der Sozialhilfe durch Zuschüsse an Trägern der freien Wohlfahrtsverbände entstehen, wenn diese Mittel zur Durchführung von individuellen Hilfeleistungen nach dem BSHG bestimmt sind. Sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit der Gewährleistung von Leistungen nach dem BSHG sind hier zuzuordnen.	
		410 (4101) (4102) (4103) (4104)	Hilfe zum Lebensunterhalt Laufende Leistungen (ohne Hilfe zur Arbeit) Laufende Leistungen in Form von Hilfe zur Arbeit Einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen Einmalige Leistungen an sonstige Hilfeempfänger	
		(411) (4111) (4112) (4113) (4114) (4115) (4116)	Hilfe zur Pflege in Form von Pflegegeld bei erheblicher Pflegebedürftigkeit in Form von Pflegegeld bei außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit in Form von Pflegegeld bei schwerster Pflegebedürftigkeit in Form von anderen Leistungen Teilstationär Vollstationär	
		412 (4121) (4122) (4123) (4124) (4125) (4126) (4127)	Eingliederungshilfe für Behinderte Ärztliche Behandlung, Körperersatzstücke, Hilfsmittel Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung Hilfe zur Berufsausbildung, Fortbildung, Arbeitsplatzbeschaffung Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte Suchtkrankenhilfe Sonstige Eingliederungshilfe	
		413	Krankenhilfe, Hilfe bei Schwangerschaft oder Sterilisation, Hilfe zur Familienplanung	

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung (personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)	Hinweise
		414	Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	
		(4141)	Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage	
		(4142)	Vorbeugende Gesundheitshilfe	
		(4143)	Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen	
		(4144)	Blindenhilfe	
		(4145)	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	
		(4146)	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	
		(4147)	Altenhilfe	
		(4148)	Hilfe in anderen besonderen Lebenslagen	
		416	Sozialhilfe für Deutsche im Ausland - überörtlicher Träger - Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und sonstige Sozialhilfe nach § 119 BSHG zu Lasten des überörtlichen Trägers	
	42		Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes	
		420	Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)	
		(4201)	Hilfe zum Lebensunterhalt	
		(4202)	Hilfe in besonderen Lebenslagen	
		421	Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)	
		(4211)	Grundleistungen in Form von Sachleistungen	
		(4212)	Grundleistungen in Form von Wertgutscheinen	
		(4213)	Grundleistungen in Form von Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse	
		(4214)	Grundleistungen in Form von Geldleistungen für den Lebensunterhalt	
		422	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)	
		423	Arbeitsgelegenheiten (§ 5 Abs. 2 AsylbLG)	
		424	Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)	
		(4241)	Sonstige Leistungen in Form von Sachleistungen	
		(4242)	Sonstige Leistungen in Form von Geldleistungen	

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung <small>(personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)</small>	Hinweise
	43		Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	
		431	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen) Altenwohnung, Seniorenwohnheim, Seniorenwohnung, Altenwohnhaus, Altenwohnanlage, Altenpension, Pensionat, Altenwohngemeinschaft, Einrichtung mit Altenwohnungen einschl. betreutes Wohnen, Einrichtung der Altenhilfe, Tagesheim, Altentagesstätte, Altenbegegnungsstätte, Begegnungsstätte für Ältere, Seniorentreff, Seniorentreffpunkt, Seniorentagesstätte, Altentreff, Altenwerkstatt, Altenklub, Betreuungsstelle für ältere und behinderte Mitbürger, Altenhilfsdienst, Alten-Service-Zentrum, Altentageserholungsstätte, Alternholungsheim, Mahlzeitendienst, Mobiler Mittagstisch, Essen auf Rädern, Stationärer Mahlzeitendienst, Hausnotrufdienst, Telefonnotrufstelle, Altenberatungsstelle	
		432	Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen Altenheim, Alten- und Altenkrankenheim, Altenwohnheim, Altenwohnstift, Altenpflegeheim, Alten- und Pflegeheim, Mehrgliedrige Alteneinrichtung, Pflegeheim, Tagespflegeheim, Kurzzeitpflegeeinrichtung, Sozialstation, Gemeindefrankenpflegestation, Haus-/Familienpflegestation, Rehabilitationseinrichtung	
		433	Soziale Einrichtungen für Behinderte Behindertenheim, Behindertenpflegeheim, Werkstatt für Behinderte, Einrichtung der Eingliederungshilfe, Werkstatt für psychisch Behinderte, Blindenwerkstatt, Arbeitstherapeutische Werkstätte, Förderstätte für erwachsene Behinderte Beschäftigungsstätte für Behinderte, Therapeutische Holzwerkstatt Übergangsheim, Übergangswohnheim, Übergangswohnung, Wohnheim für Behinderte, Behindertenwohnheim, Wohnheim für Körperbehinderte, Wohngemeinschaft für Behinderte und psychisch Kranke einschl. Betreutes Wohnen, behindertengerechte Wohnung Erholungs- und Kurheim für Behinderte und Angehörige, Rehabilitationseinrichtung für Behinderte Tagesstätte für Behinderte, Tages-/Nachtambulanz für psychisch Behinderte, Sonderkindergarten Beratungsstelle für Behinderte Begegnungsstätte für Behinderte Behindertenbehandlungszentrum Behindertenbehandlungsstelle	
		435	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose Einrichtungen der Obdachlosenhilfe Obdachlosenunterkunft, Notunterkunft für Obdachlose, Obdachlosenheim, Heim zur Unterbringung obdachloser Frauen	

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung <small>(personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)</small>	Hinweise
			Notunterkunft, Städtische Unterkunft, Städtische Gemeinschaftsunterkunft, Städtische Wohnhäuser, Wohnheim für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, Heim für Nichtsesshafte, Resozialisierungsstelle Gemeinschaftseinrichtungen in sozialen Brennpunkten, Wohnwagenplatz für Durchreisende, Landfahrerplatz Wandererübernachtungsheim, Wärmestube, Beratungs- und Betreuungsstelle für Nichtsesshafte	
		436	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer Durchgangwohnheim für Spätaussiedler, Übergangswohnheim für Aussiedler, Übergangsheim für Aussiedler Einrichtungen für Asylbewerber Unterbringung von Asylbewerbern	
		439	Andere soziale Einrichtungen Haus für Frauen und für Kinder, Frauenhaus, Frauenwohnheim, Heim für Mutter und Kind, Müttererholungsheim, Kurheim, Einrichtung der Kriegsopferfürsorge für Erholungshilfe, Heim der Sozialhilfe, Nachbarschaftshaus Gemeinschaftshaus, Sozialzentrum, Familientreff Mütterzentrum Beratungsstelle für Familienfragen, Sonstiges Wohnheim, Betreute Wohngemeinschaft für Drogenabhängige Einrichtung der Kriegsopferfürsorge für berufliche Rehabilitationen Beschäftigungseinrichtung (Hilfe zur Arbeit), Beratungs-, Freizeit- und Bildungszentrum für ausländische Arbeitnehmer	
	44		Kriegsopferfürsorge und ähnliche Maßnahmen	
		440	Kriegsopferfürsorge (KOF) nach dem BVG - örtliche Träger - Laufende und einmalige Erziehungsbeihilfen (§ 27 BVG) an Beschädigte für Kinder und an Kriegswaisen für Schul- und Berufsausbildung (ohne Hochschulstudium) - Beihilfen und Darlehen - Laufende und einmalige Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a Abs. 1 BVG) für Beschädigte und Hinterbliebene nach Abschn. 2 BSHG - Beihilfen und Darlehen -, soweit nicht nach Landesrecht der überörtliche Träger zuständig ist (z. B. in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) Erholungsfürsorge (§ 27 a Abs. 2 BVG) für Beschädigte und Hinterbliebene Laufende und einmalige Leistungen der sonstigen Hilfen (§ 27 b BVG) nach Abschn. 3 BSHG - Beihilfen und Darlehen -, soweit ein örtlicher Träger zuständig ist Allgemeiner Zusatz zu allen Leistungen: einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und nach dem Betreuungsgesetz	

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung <small>(personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)</small>	Hinweise
		441	KOF nach dem BVG ohne Sonderfürsorge - überörtlicher Träger - Laufende und einmalige Leistungen der Berufsfürsorge (§ 26 BVG), soweit nicht auf den örtlichen Träger delegiert - Beihilfen und Darlehen - Laufende und einmalige Erziehungsbeihilfen (§ 27 BVG) an Beschädigte für Kinder und an Kriegswaisen zum Besuch einer Hochschule - Beihilfen und Darlehen - Beihilfen und Darlehen der Wohnungsfürsorge (§ 27 a Abs. 3 BVG) Darlehen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a Abs. 1 BVG), soweit ein überörtlicher Träger zuständig ist Erholungsfürsorge (§ 27 a Abs. 2 BVG) für Beschädigte und Hinterbliebene, für Erwachsene nach Abschn. 3 BSHG - Beihilfen und Darlehen -, soweit ein überörtlicher Träger zuständig ist Laufende und einmalige Leistungen der sonstigen Hilfen (§ 27 a BVG), soweit ein überörtlicher Träger zuständig ist Beihilfen (außer Niedersachsen) und Darlehen nach § 26 KfürsV Allgemeiner Zusatz zu allen Leistungen: einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und nach dem Betreuungsgesetz	
		442	Sonderfürsorge nach dem BVG Leistungen an Sonderfürsorgeberechtigte nach § 27 c BVG nach den Unterabschnitten 440 und 441	
		443	KOF nach dem SVG - örtlicher Träger - Leistungen an Berechtigte nach dem SVG und dem ZED nach Unterabschnitt 440, einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst	
		444	Sonderfürsorge an Berechtigte nach dem SVG ohne Sonderfürsorge - überörtlicher Träger - Leistungen an Berechtigte nach dem SVG und dem ZED nach Unterabschnitt 441, einschließlich der entsprechenden Leistung nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst	
		445	Sonderfürsorge an Berechtigte nach dem SVG Leistungen nach Unterabschnitt 442, einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst	
		446	KOF an Berechtigte im Ausland Leistungen nach den Unterabschnitten 440 und 441	
		448	Ausgleichsabgaben nach dem Schwerbehindertengesetz Erhebung der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 Verwendung der Ausgleichsabgabe und der aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe bereitgestellten Beträge.	

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung <small>(personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)</small>	Hinweise
			<p>Die Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie für Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu gewähren sind oder gewährt werden. Aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe dürfen persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung und Kosten des Verfahrens nicht bestritten werden (§ 8 Abs. 3 SchwbG).</p>	
	45		<p>Jugendhilfe nach dem KJHG</p>	
		<p>451 (4511) (4512) (4513) (4514) (4515)</p>	<p>Jugendarbeit (§§ 11, 74 Abs. 6 KJHG)</p> <p>Außerschulische Jugendbildung (§ 11 KJHG) Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zur allgemeinen, politischen, musischen, kulturellen und sozialen Bildung</p> <p>Kinder- und Jugenderholung (§ 11 KJHG) Hierzu gehören auch Aufwendungen für Stadtranderholungen, für Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten (z. B. in Jugendherbergen). Nicht einbezogen werden Aufwendungen für Maßnahmen der Familienerholung, Kinderkuren und für Heilfürsorge.</p> <p>Deutsche und internationale Jugendbegegnungen (§ 11 KJHG) Aufwendungen für Maßnahmen und Einzelhilfen, die jungen Menschen die Teilnahme an deutschen und internationalen Jugendbegegnungen ermöglichen, z. B. Gruppenfahrten und Einzelfahrten in das Ausland Austauschbesuche Einzelner oder von Gruppen, Treffen mit ausländischen Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, gemeinsame internationale Veranstaltungen der verschiedensten Art Kriegsgräbereinsatz, Internationaler Hilfsdienst, Entwicklungshilfe und Studienreisen; Sprachkurse jedoch nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen</p> <p>Mitarbeiterfortbildung (§ 74 Abs. 6 KJHG) Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter für den Bereich der Jugendarbeit. Die Aufwendungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe für die Mitarbeiterfortbildung sowie die Zuschüsse an die freien Träger für die übrigen Bereiche der Mitarbeiterfortbildung sind nicht hier, sondern beim UA 458 nachzuweisen.</p> <p>Sonstige Jugendarbeit (§ 11 KJHG) Aufwendungen für alle Maßnahmen der Jugendarbeit, die sich nicht den Teilen 4511 bis 4513 des Unterabschnitts 451 zuordnen lassen, insbesondere für arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Jugendarbeit in Geselligkeit, Sport und Spiel</p>	

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung <small>(personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)</small>	Hinweise
		452 (4521) (4525)	<p>Jugendarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 13, 14 KJHG)</p> <p>Jugendarbeit (§ 13 KJHG) Aufwendungen für sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Menschen, ferner für geeignete sozialpädagogische begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie für die Unterkunft der an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmenden jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen</p> <p>Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 KJHG) Aufwendungen für Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit mit dem Ziel richten, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente in der Sozialisation zu setzen</p>	
		453 (4531) (4533)	<p>Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 - 21 KJHG)</p> <p>Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 KJHG) Aufwendungen für Maßnahmen in der Familienfreizeit und der Familienerholung in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen; für Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten Außerdem Aufwendungen für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen</p> <p>Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§§ 17, 18 KJHG) Ausgaben für alle Formen der Beratung, die sowohl dazu dienen können, Spannungen und Krisen in der Familie zu bewältigen, als auch im Falle einer Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten. Aufwendungen für Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge für allein erziehende Elternteile und für Mütter nichtehelicher Kinder einschließlich der Kosten für die Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangsrechts sind einzubeziehen.</p>	

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung <small>(personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)</small>	Hinweise
			<p>Dabei stellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sozialpädagogische Familienhilfen sowie - Unterstützung durch Erziehungsbeistand, - Betreuungshelfer <p>ambulant durchgeführte Hilfearten dar; bei diesen sind neben den Ausgaben, die für die Personen bzw. die Familien im Einzelfall entstehen, auch die personellen und sächlichen Mittel der jeweiligen Dienste (allgemeiner Sozialdienst, Sozialarbeiter in der sozialpädagogischen Familienhilfe) nachzuweisen.</p> <p>Teilstationäre Betreuung liegt vor bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - der institutionellen Beratung, - der sozialen Gruppenarbeit sowie - der Erziehung in einer Tagesgruppe. <p>Bei diesen Hilfearten sind lediglich die im Einzelfall für den jungen Menschen oder seinen Sorgeberechtigten auf der Basis von Pflegesätzen aufgewendeten Mittel zu erfassen, die Leistungen für die Einrichtungen (personelle und sächliche Mittel) dagegen bei der Gl.-Nr. 46.</p> <p>Gleiches gilt für die vollstationär geleisteten Hilfearten</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Heimerziehung oder die Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform, - die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. <p>Bei der Unterbringung in einer Einrichtung sind auch die Aufwendungen, die unmittelbar mit der Unterbringung zusammenhängen, zu erfassen (z. B. Transportkosten für die Hin- und Rückfahrt, Bekleidungsbeihilfen und Taschengeld). Bei der Vollzeitpflege (in einer anderen Familie) werden in der Regel die Aufwendungen auf der Basis von Pflegesätzen abgerechnet.</p> <p>Die Ausgaben für geleistete Krankenhilfe sind bei den einzelnen Hilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erziehung in einer Tagesgruppe - Vollzeitpflege - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform - intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung einzubeziehen. <p>(4550) Andere Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs. 2 KJHG)</p> <p>(4551) Institutionelle Beratung (§ 28 KJHG)</p> <p>(4552) Soziale Gruppenarbeit (§ 29 KJHG)</p> <p>(4553) Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 KJHG)</p> <p>(4554) Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 KJHG)</p> <p>(4555) Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 KJHG)</p> <p>(4556) Vollzeitpflege (§ 33 KJHG)</p> <p>(4557) Heimerziehung, Sonstige betreute Wohnform (§ 34 KJHG)</p>	

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung <small>(personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)</small>	Hinweise
		(4558)	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 KJHG)	
		456	Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme/Eingliederungshilfe (§§ 35 a, 41, 42, 43 KJHG)	
		(4560)	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a KJHG)	
		(4561)	Hilfe für junge Volljährige (§ 41 KJHG) Alle Ausgaben, die für junge Volljährige für ambulante, teilstationäre und stationäre Einzelhilfen entstehen. Die Erläuterungen zu Gl.-Nr. 455 gelten entsprechend.	
		(4565)	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 43 KJHG) Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung und Rückführung von Kindern und Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (z. B. bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen)	
		457	Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfen (§§ 50 - 52, 55, 56, 58 KJHG)	
		(4571)	Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten (§ 50 KJHG)	
		(4572)	Adoptionsvermittlung (§ 51 in Verbindung mit § 2 AdVermiG), z. B. auch Kosten für Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch von Adoptiveltern	
		(4573)	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 in Verbindung mit § 38 JGG) Hierunter fallen auch Kosten für die Schulung von ehrenamtlichen Jugendgerichtshelfern.	
		(4574)	Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft (§§ 55, 56, 58 KJHG), z. B. Kosten für die Fortbildung der Amtsvormünder	
		458	Sonstige Aufgaben	
		(4581)	Mitarbeiterfortbildung ohne Mitarbeiterfortbildung der Jugendarbeit (§§ 72, 74 ohne Abs. 6 KJHG) Aufwendungen für Veranstaltungen während der Fortbildung für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter. Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für den gleichen Zweck, hiervon ausgenommen ist der Bereich der Jugendarbeit. Diese Ausgaben sind nicht hier, sondern bei Gl.-Nr. 451 nachzuweisen. Ferner Ausgaben für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich Aufwendungen für Mitarbeiter, die ständig mit derartigen Aufgaben befasst sind.	

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung (personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)	Hinweise
		(4582)	Sonstige Aufgaben des überörtlichen Trägers (soweit nicht zuordenbar) Aufwendungen insbesondere für Leistungen und Aufgaben, die gemäß § 80 Abs. 2 KJHG in die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamtes fallen (z. B. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe)	
		(4583)	Ausgaben für sonstige Maßnahmen	
	46		Einrichtungen der Jugendhilfe	
		460	Einrichtungen der Jugendarbeit Hierzu gehören: - Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten - Einrichtungen der Stadtranderholung - Öffentliche Spielplätze u. Ä. - Jugendräume, -heime - Jugendzentren, -freizeitheime, Häuser der offenen Tür - Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten - Jugendherbergen - Jugendgäste- und -übernachtungshäuser - Jugendzeltplätze	
		461	Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende Es handelt sich um Einrichtungen, in denen Schüler, Auszubildende und Erwerbspersonen (auch Arbeitslose) bis zum 25. Lebensjahr, die außerhalb der Familie leben, am Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort oder in dessen erreichbarer Nähe Aufnahme finden.	Nicht nachzuweisen sind Schülerwohnheime, die unter Aufsicht der Schulbehörden stehen.
		462	Einrichtungen der Familienförderung Hierzu gehören: - Familienferien- und -erholungsstätten sowie - Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung. Familienferienstätten sind familiengerechte Unterkünfte, die der Freizeitgestaltung und Erholung von Familien ganzjährig zur Verfügung stehen, z. B. Familienferienheime, Familienferiendörfer. In Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung werden Eltern, Erziehungsberechtigten und interessierten Jugendlichen familienbezogene Bildungshilfen angeboten.	
		463	Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern Hierzu gehören Einrichtungen, die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Unterkunft gewähren, sowie Wohnheime, in denen allein erziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern für längere Zeit wohnen können.	
		464	Tageseinrichtungen für Kinder	Sonderkindergärten für Behinderte der Gl.-Nr. 433 zuordnen

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung (personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)	Hinweise
		465	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen Hierzu gehören auch die Aufwendungen für die Suchtberatungsstellen; dagegen sind hier nicht die Ausgaben für Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 219 StGB) einzubeziehen.	
		466	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme Ausgaben für Einrichtungen, in denen junge Menschen über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden; hierzu zählen: - heilpädagogische und therapeutische Heime zur Behandlung junger Menschen mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten und Anpassungsschwierigkeiten - pädagogisch betreute selbständige Wohngemeinschaften - pädagogisch betreute Wohngruppen - Großpflegestellen Außerdem gehören hierzu Kinderheime, Aufnahme- und Übergangsheime, die der kurzfristigen Inobhutnahme junger Menschen dienen.	
		467	Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung führen Veranstaltungen zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Jugendhilfe durch. Sie verfügen über hauptamtliches pädagogisches Personal.	
		468	Sonstige Einrichtungen	
	47		Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege	Begriffsbestimmung s. Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften
		470	Förderung der Wohlfahrtspflege Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und für Investitionen, Erstattungen, Schuldendiensthilfen und Darlehen an Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege	
	48		Weitere soziale Bereiche	
		485	Vollzug des Grundsicherungsgesetzes	
		486	Vollzug des Betreuungsgesetzes	
		487	Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	
	49		Sonstige soziale Angelegenheiten Krankenversorgung nach § 276 LAG Sonstige soziale Angelegenheiten des Bundes, des überörtlichen Trägers, anderer Kostenträger und des örtlichen Trägers	
		499	Zuschüsse zu den Heizkosten	

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung <small>(personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)</small>	Hinweise
5			Gesundheit, Sport, Erholung	
	50		Gesundheitsverwaltung Gesundheitsamt Verwaltungsaufgaben des Gesundheitsschutzes (z. B. Seuchenvorsorge, Desinfektion, Seuchenabwehr), der Gesundheitspflege (z. B. schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst), der Gesundheitserziehung und der Gesundheitsberatung	Sofern nicht einzelne Einrichtungen bei Gl.-Nr. 54 nachgewiesen werden
	51		Krankenhäuser Krankenhäuser, Kliniken, Entbindungs- und Wöchnerinnenheime Anstalten für Nerven- und Geisteskranke Dazugehörige Wirtschaftseinrichtungen und Hilfsbetriebe, wie Wäschereien, Schwesternwohnheime Ausbildung und Fortbildung von Krankenpflegepersonal u. a. Kostenbeteiligung an Krankenhäusern anderer Träger	Wegen der Hilfsbetriebe der Verwaltung s. auch bei Gl.-Nr. 77
	54		Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege Ambulatorien, Ärztliche Beratungsstellen, Bakteriologische und Chemische Untersuchungsanstalten als Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, Desinfektionsanstalten, Entseuchungsanstalten, Gemeindepflegestationen, Gemeindegewerkschaften, Hebammenfortbildungskurse, Krankenpflegestationen, Krankentransport, Mütterberatungsstellen, Mütterschulungskurse, Krankenwagen Ärztliche Auskunft, Rettungsstationen, Rettungsstellen, Unfallmeldestellen, Unfallstationen Fleischbeschau	Sofern nicht bei Gl.-Nr. 16 Sofern nicht bei Gl.-Nr. 74
	55		Förderung des Sports Allgemeine Verwaltung der Angelegenheiten des Sports Allgemeine Sportpflege, -förderung und -werbung (z. B. Sportlehrgänge, Versehrtensport, Mitwirkung bei Veranstaltungen der Sportorganisationen, städtische Sportveranstaltungen) Maßnahmen zur Förderung des Sports der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung (Volkssport) Förderung des Baues von vereinseigenen Sportanlagen Sportberatungsstellen, Sportfortbildungskurse	
	56		Eigene Sportstätten Sportplätze, Stadien, Turn- und Sporthallen, Rollschuhbahnen, Tennisplätze, Eisbahnen	Sporteinrichtungen im Zusammenhang mit Schulen sind im E 2 zu veranschlagen.
	57		Badeanstalten Hallenbäder, Freibäder, Sauna, Wannenbäder u. dgl.	Teile eines Kurbetriebes bei Gl.-Nr. 86
	58		Park- und Gartenanlagen Gärtnereien, Baumschulen, Anpflanzungen u. dgl.	1. Friedhofsgärtnereien bei Gl.-Nr. 75

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung (personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)	Hinweise
			Kinderspielplätze Parkanlagen und öffentliche Grünflächen	2. Kinderspielplätze als Einrichtungen der Jugendhilfe bei Gl.-Nr. 460
	59		Sonstige Erholungseinrichtungen Sonstige Maßnahmen und Einrichtungen, die der Erholung und Freizeitgestaltung dienen, Kleingartenwesen, Schrebergärten, Campingplätze, Naherholungsgebiete, Naturparks, Freiwildgehege	
6			Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
	60		Bauverwaltung Allgemeine Verwaltung der eigenen Hoch- und Tiefbauten und der Bauten im Auftrag Dritter	Verwaltungsaufgaben im Vollzug der Bauordnung usw. bei Gl.-Nr. 61 Nicht mit der Verwaltung zusammenhängende Personal- und Sachausgaben sind den betr. UA zuzuordnen.
		600	Allgemeine Bauverwaltung Bauamt Allgemeine Bauverwaltungsangelegenheiten Leitungs- und Koordinierungsaufgaben	
		(601)	Hochbauverwaltung Planung, Entwurf und Bauleitung von Hochbauten durch eigene Dienstkräfte Organisatorische und technische Mitwirkung bei der Unterhaltung von Gebäuden	Ausgaben für fremde Kräfte sind als Baunebenkosten den betr. Bauausgaben zuzuordnen (s. Hinweise bei HGr. 4 und bei Gr. 41).
		(602)	Tiefbauverwaltung Planung, Entwurf und Bauleitung von allen Anlagen, die in den Abschnitten 63 - 67 nachgewiesen werden Widmung und Entwidmung der Straßen, Wege und Plätze Führung des Straßenkatasters und von Straßenbestandsverzeichnissen	
		(603)	Brückenbauverwaltung Planung, Entwurf und Bauleitung von Brückenbauwerken u. dgl.	
		(604)	Wasserbauverwaltung Planung, Entwurf und Bauleitung von Ausbaumaßnahmen an Gewässern, Kanälen, Häfen, Deichen, Dämmen, Wehr- und Schleusenanlagen, Bachregulierungen u. dgl. Widmung und Entwidmung von öffentlichen Wasserläufen Angelegenheiten der Wasser-, Boden- und Deichverbände (Deichgenossenschaften u. dgl.)	

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung (personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)	Hinweise
	61		Städteplanung, Vermessung, Bauordnung	
		(610)	Orts- und Regionalplanung Allgemeine Aufgaben der Ortsplanung Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne)	
		(612)	Vermessung Herstellung und Fortführung der Stadtpläne und -karten Vermessungsaufgaben auf dem Gebiet der städtebaulichen Planung und der Bauordnung nach Landesrecht Fertigung und Fortführung von Vermessungsunterlagen Mitwirkung bei Enteignungen Gutachterausschüsse	
		(613)	Bauordnung Aufgaben der Bauordnung und Bauaufsicht, wie Genehmigung, Überwachung und Abnahme von Neu-, Erweiterungs- und Umbauten einschl. der Anlagen sowie Genehmigung von Abbrüchen, Prüfung anzeigepflichtiger Bauvorhaben Wohnungsaufsicht nach Landesrecht Bautechnische Ordnungsaufgaben wie: Überwachung der Feuer- und Betriebssicherheit in Kinos, Waren- und Geschäftshäusern, öffentlichen Versammlungsräumen, der Lagerung von leicht brennbaren Flüssigkeiten, von Aufzügen	
		(614)	Umlegung von Grundstücken Umlegungs- und Zusammenlegungsverfahren einschl. der notwendigen Maßnahmen	
		(615)	Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen Ordnungsmaßnahmen Weiterleitung von Mitteln an Sanierungsträger zur Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen	Andere Maßnahmen sind nach der jeweiligen Funktion (z. B. Wohnungsbau bei Gl.-Nr. 62 oder 88, Parkhäuser bei Gl.-Nr. 68 oder 87) zuzuordnen.
		(616)	Dorferneuerung	
	62		Wohnungsbauförderung (Wohnungsfürsorge) Aufstellung und Durchführung von Wohnungsbau- und Siedlungsprogrammen Förderung des Wohnungsbaues, der Instandsetzung und Modernisierung Arbeitgeberdarlehen für den Wohnungsbau Aufgaben der Kleinsiedlung nach Landesrecht Aufgaben nach dem Reichsheimstättengesetz Wohnraumüberwachung nach dem Wohnungsbindungsgesetz	Eigener Wohnungsbau bei Gl.-Nr. 88

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung (personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)	Hinweise
	63/ 66		Straßen, Wege, Brücken Aufgaben der Baulastträger nach den Straßengesetzen	
	63		Gemeindestraßen Straßen, Wege, Plätze und Brücken Straßenkörper und Zubehör wie Fahrradwege, Über- und Unterführungen, Gehwege u. dgl. Alle Verkehrssicherungsanlagen u. dgl. Nebenbetriebe, Hilfsbetriebe (z. B. Schotterwerke, die überwiegend dem Straßenbau dienen) Winterdienst, soweit nicht bei Gl.-Nr. 675	1. Hilfsbetriebe: vorwiegend für andere Verwaltungszweige bei Gl.-Nr. 77 2. Wenn überwiegend Verkauf an Dritte: als wirtschaftliches Unternehmen bei Gl.-Nr. 87
	65		Kreisstraßen Kreisstraßen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen und Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen Bei Landkreisen: Alle Maßnahmen Bei Gemeinden: Nur Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen bei entsprechender gesetzlicher oder vertraglicher Regelung	
	66		Bundes- und Landesstraßen Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen im Zuge von	
		660 665	Bundesstraßen und von Landesstraßen	
	67		Straßenbeleuchtung und -reinigung	
		670	Straßenbeleuchtung Bau, Unterhaltung und Betrieb	
		675	Straßenreinigung Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Reinigung der Fußgängersteige bzw. -wege im Auftrag Dritter, Aufstellung von Papierkörben u. dgl. Winterdienst, soweit nicht bei Gl.-Nr. 64 - 66	
	68		Parkeinrichtungen Bau, Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Parkplätze und Parkbauten, Aufstellung und Verwaltung von Parkuhren	Parkeinrichtungen als wirtschaftliche Unternehmen bei Gl.-Nr. 87
	69		Wasserläufe, Wasserbau Ausbau und Unterhaltung von Gewässern, Dämmen, Deichen, Schleusen, Rückhaltebecken, Häfen u. dgl. Hochwasserschutz, Zuschüsse und Darlehen an Wasser-, Boden- und Deichverbände	Wirtschaftliche Unternehmen bei Gl.-Nr. 82

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung (personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)	Hinweise
7			Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
	70		Abwasserbeseitigung Bau, Unterhaltung und Betrieb von Kläranlagen, Abwasserkanälen, Bedürfnisanstalten u. dgl.	
	72		Abfallbeseitigung Müllabfuhr, Fäkalienabfuhr Müllzerkleinerungsanlagen Müllsortieranlagen Müllverwertungsanlagen Mülldeponien Tierkörperbeseitigung	
	73		Märkte Lebensmittelmärkte, Jahrmärkte, Wochenmärkte, Tiermärkte, Markteinrichtungen, Markthallen	
	74		Schlacht- und Viehhöfe Schlachthof, Viehhof Schlachthoftierärzte, Schlachttier- und Fleischbeschau Freibank	Soweit nicht bei Gl.-Nr. 54
	75		Bestattungswesen Friedhöfe, Krematorien, Leichenhäuser u. dgl. Ehrenfriedhöfe, Ehrenhaine, Soldatenfriedhöfe, Kriegsgräber Friedhofsgärtnereien	Stadtgärtnereien bei Gl.-Nr. 58
	76		Sonstige öffentliche Einrichtungen Pfandleihanstalten, Anschlagssäulen, Plakattafeln und sonstige Werbeeinrichtungen Uhrenanlagen Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhäuser Stadthallen Öffentliche Waagen Sonstige öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen	Soweit wirtschaftliche Unternehmen: bei Gl.-Nr. 87
	77		Hilfsbetriebe der Verwaltung	Hilfsbetriebe, die überwiegend einem Verwaltungszweck dienen, sind dort nachzuweisen, z. B. Wäscherei des Krankenhauses bei Gl.-Nr. 51, Friedhofsgärtnerei bei Gl.-Nr. 75
		(770)	Fuhrpark Wagenpark, Kraftwagenhallen (Garagen), Reparaturwerkstätten, Tankstellen für die eigene Verwaltung	
		(771)	Bauhof Bauhof für Hoch- und Tiefbau Baumateriallager	

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung (personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)	Hinweise
	78		Förderung der Land- und Forstwirtschaft Feldwege, Landwirtschaftswege, Wirtschaftswege, Flurbereinigung Förderung des landwirtschaftlichen Siedlungswesens Meliorationen, Bach- und Flussregulierungen zur För- derung der Landwirtschaft Maßnahmen zur Bodenkultur Förderung der Viehzucht Zuchttierhaltung Schädlingsbekämpfung	
	79		Fremdenverkehr, Sonstige Förderung von Wirt- schaft und Verkehr	
		790	Fremdenverkehr Auskunftsstellen für Fremdenverkehr, Fremdenver- kehrsbüros Reisebüros Förderung des Fremdenverkehrs, Werbedruckschriften, Reiseprospekte u. dgl.	
		791	Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr Förderung der Niederlassung von Industrie- und Ge- werbebetrieben u. dgl. Ausstellungs- und Messewesen, der Schifffahrt und des Luftverkehrs Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Entwicklungsges- ellschaften	
		792	Förderung des Nahverkehrs (ÖPNV)	Zuschüsse und Zuweisungen an Unternehmen, an denen die Kommune mit 50 v. H. oder weniger unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Hol- ding) beteiligt ist. Vgl. Gl.-Nr. 82
8			Wirtschaftliche Betätigung, die nach ihren öffent- lichen Zwecken nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen ist Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden/Gemeinde- verbände, die nach ihren öffentlichen Zwecken nicht anderen Aufgabenbereichen, z. B. Abwasser, Abfall, Kulturpflege, Soziale Sicherung u. Ä., zuzuordnen ist	
	80		Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen Allgemeine Verwaltungs- und Organisationsangelegen- heiten der wirtschaftlichen Unternehmen Beteiligungsverwaltung und -controlling	
	81		Versorgungsunternehmen	
		810 813 815 816 817	Elektrizitätsversorgung Gasversorgung Wasserversorgung Fernwärmeversorgung Kombinierte Versorgungsunternehmen	Unternehmen, die mehrere Versorgungszweige umfassen

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung (personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)	Hinweise
	82		Verkehrsunternehmen Straßenbahnen, Autobusse Kleinbahnen Hafenanlagen Luftverkehrsunternehmen und Flughäfen Schiffs- und Fährbetriebe	Unternehmen, an denen die Kommune überwiegend , d. h. mit mehr als 50 v. H. unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist. Vgl. Gl.-Nr. 792
	83		Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen Holding	Unternehmen, die mehrere Versorgungs- und Verkehrszweige umfassen
	84		Unternehmen der Wirtschaftsförderung Messehallen Mehrzweckhallen Stadthallen Hotels, Gaststätten (Ratskeller, Theatergaststätten u. dgl.)	
	85		Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	
		850	Landwirtschaftliche Unternehmen Gutshöfe	Landwirtschaftliche Nebenbetriebe von Einrichtungen sind dem betr. Verwaltungszweig (Abschnitt) zuzuordnen.
		855	Forstwirtschaftliche Unternehmen Bewirtschaftete Wälder	Neuanlagen und umfassende Aufforstungen, die über die laufende Erhaltung hinausgehen, sind den Gr. 94 - 96 (Tiefbau) zuzuordnen. Erlöse aus Holzverkäufen, wenn sie im Rahmen der Betriebspläne anfallen, sind der Gr. 13, bei darüber hinausgehenden Einrieben der UGr. 345 zuzuordnen.
	86		Kur- und Badebetriebe Badeverwaltung, Kurverwaltung, Anlagen und Einrichtungen des Kur- und Badebetriebes	
	87		Sonstige wirtschaftliche Unternehmen Kreditinstitute Sparkassen und Kreditinstitute Zahlungen der Sparkassen aus dem Bilanzgewinn sind hier nachzuweisen, auch wenn diese Beträge für andere Zwecke verwendet werden. Kies- und Sandgruben Parkhäuser, Tankstellen, Waschanstalten Lagerhäuser	Die Erstattung von Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Gr. 16 des Gruppierungsplanes), z. B. durch Sparkassen, ist bei dem betr. Verwaltungszweig, z. B. Gl.-Nr. 00, 02, 60, nachzuweisen. Soweit nicht als Hilfs- oder Nebenbetriebe bei anderen Verwaltungszweigen (vgl. auch Gl.-Nr. 68)

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung (personengebundene Begriffe werden geschlechtsneutral ausgewiesen)	Hinweise
	88		Allgemeines Grundvermögen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, soweit sie nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind Eigener Wohnungsbau Grundstücksgleiche Rechte: Erbbaurechte, Erbpachtrechte, Jagd- und Fischereirechte sowie sonstige, den Grundstücken gleichzusetzende Rechte	Liegenschaftsverwaltung bei Gl.-Nr. 035
	89		Allgemeines Sondervermögen Rechtlich unselbständige Stiftungen, soweit sie nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind	Verwaltungsausgaben bei Gl.-Nr. 035
9			Allgemeine Finanzwirtschaft	
	90		Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen Gemeindesteuern, Steueranteile, Steuerbeteiligungen und steuerähnliche Einnahmen sowie damit im Zusammenhang stehende Ausgaben Allgemeine Zuweisungen Allgemeine Umlagen	
	91		Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft Allgemeine Rücklage Sonderrücklagen Kredite, Kreditbeschaffungskosten, Schuldendienst, von Dritten gewährte Schuldendiensthilfen Innere Darlehen Allgemeine Deckungsreserven Kalkulatorische Einnahmen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GemHV) Zuführungen zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt Zinsen aus Geldanlagen und aus dem Giro- und Kontokorrentverkehr	Schuldendiensthilfen als Einnahme nur bei Gr. 91 Zinseinnahmen aus der Anlage von Sondervermögen ohne Sonderrechnung sind im Abschnitt (Unterabschnitt) des Sondervermögens nachzuweisen.
	92		Abwicklung der Vorjahre	

**Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben
in den kommunalen Haushalten
nach Arten
(Gruppierungsplan)**

I. Einteilung der Hauptgruppen

Einnahmen

- 0 Steuern, allgemeine Zuweisungen
- 1 Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb
- 2 Sonstige Finanzeinnahmen
- 3 Einnahmen des Vermögenshaushalts

Ausgaben

- 4 Personalausgaben
- 5/6 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
- 7 Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)
- 8 Sonstige Finanzausgaben
- 9 Ausgaben des Vermögenshaushalts

Bereichsabgrenzung

* In diesen Gruppen sind Untergruppen nach Bereichen wie folgt zu bilden (s. Nummer 5 der Verwaltungsvorschriften):

- 0 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen
- 1 Land
- 2 Gemeinden und Gemeindeverbände
- 3 Zweckverbände u. dgl.
- 4 Sonstiger öffentlicher Bereich
- 5 Kommunale Sonderrechnungen
- 6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen
- 7 Private Unternehmen
- 8 Übrige Bereiche
- 9 Innere Verrechnungen

II. Unterteilung der Hauptgruppen (HGr.) in Gruppen (Gr.) und Untergruppen (UGr.), denen jeweils insbesondere zuzuordnen sind:

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
0			Steuern, allgemeine Zuweisungen	
	00		Realsteuern	Säumniszuschläge, Verzugszinsen u. dgl. zu den in der HGr. 0 genannten Abgaben sind bei UGr. 261 nachzuweisen
		000	Grundsteuer A Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
		001	Grundsteuer B Sonstige Grundstücke	
		003	Gewerbsteuer nach Ertrag Gewerbsteuer	
	01		Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	
		010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer Gemeindeanteil an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer nach dem Gemeindefinanzreformgesetz	
		011	Anteil an der Umsatzsteuer aus der Neuregelung des Familienausgleichs Ausgleich für Steuerausfälle - Familienleistungsausgleich	
		012	Anteil an der Umsatzsteuer	
	02		Andere Steuern	
		020	Vergnügungssteuer für die Vorführung von Bildstreifen	
		021	Sonstige Vergnügungssteuer	
		022	Hundesteuer	
		023	Getränkesteuer	
		025	Schankerlaubnissteuer	
		026	Jagd- und Fischereisteuer	
		027	Zweitwohnungssteuer	
		028	Verpackungssteuer	
		029	Sonstige Steuern	
	03		Steuerähnliche Einnahmen (soweit nicht zweckgebunden)	
		030	Fremdenverkehrsabgabe von Personen und Unternehmen, denen aus dem Fremdenverkehr oder aus dem Kurbetrieb Vorteile erwachsen	Kurtaxe u. dgl. bei Gr. 12
		031	Abgaben von Spielbanken	
		032	Sonstige steuerähnliche Einnahmen Geldwerte der von den Steuerpflichtigen geleisteten Naturaldienste, nicht verteilte Jagdpachteinnahmen, Fischereipacht usw.	Zweckgebundene Einnahmen bei Gr. 17

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
	04*		Schlüsselzuweisungen	
		041	Land	
	05*		Bedarfszuweisungen	
		051	Land: Bedarfszuweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Haushaltsfehlbeträgen und für hoch verschuldete Gemeinden	1. Zuweisungen für laufende Zwecke eines bestimmten Aufgabenbereichs bei UGr. 171 2. Zuweisungen für Investitionen bei UGr. 361
		052	Gemeindeverbände: Bedarfszuweisungen aus dem Kreisfonds zum Ausgleich von unvermeidlichen Haushaltsfehlbeträgen	
	06*		Sonstige allgemeine Zuweisungen Zuweisungen ohne Zweckbindung, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs	
		060	Bund: Zuweisungen (Ausgleichsleistungen nach Artikel 106 Abs. 8 GG), soweit nicht bei Gr. 17	
		061	Land: Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben Zuweisungen als Ausgleich für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben Schulzuweisungen, Ausgleichsleistungen für den Wegfall von Steuern, Zuweisungen zur Überwindung besonderer Haushaltsschwierigkeiten Zuweisungen zum Erhalt freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben Zuweisungen nach dem GFG/FAG an Gemeinden für Gemeindegemeinschaften Zuweisung aus der Spielbankabgabe	Soweit im Vermögenshaushalt: bei UGr. 361
		062	Gemeinden und Gemeindeverbände: Zuweisung aus dem Anteil an der Spielbankabgabe	
	07*		Allgemeine Umlagen	Auf die Vorbemerkungen bei Gr. 83 wird hingewiesen.
		072	Gemeinden und Gemeindeverbände: Kreisumlage Amtsumlage	
1			Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	
	10		Verwaltungsgebühren Öffentlich-rechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Amtshandlungen), z. B. Passgebühren, Genehmigungsgebühren, Gebühren für die Bauüberwachung, Gebühren für Beglaubigungen, für Erlaubnisscheine usw. Vermessungs-(Abmarkungs-)gebühren Der Ersatz von besonderen Auslagen kann mit den Verwaltungsgebühren zusammen ausgewiesen werden.	1. Entschädigungen für die Erhebung von Beiträgen u. Ä. für andere, oft Gebühren genannt, bei Gr. 16 2. Säumniszuschläge, Stundungszinsen u. dgl. s. bei UGr. 261

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
	11		<p>Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen, z. B. Entgelte für die Lieferung von Strom, Gas, Fernwärme, Wasser, einschl. Grundgebühren, Zählermiete Entgelte der Verkehrsunternehmen Entgelte für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr, Straßenreinigung, des Bestattungswesens, für die Sondernutzung von Straßen, Parkgebühren, Pflegesätze der Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime (auch Einkaufsgelder), Eintrittsgelder zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen Entgelte für Veranstaltungsprogramme u. dgl. können zusammen mit den Benutzungsgebühren oder ähnlichen Entgelten ausgewiesen werden. Auch Entgelte für Arbeiten zur Unterhaltung von Straßen, Anlagen u. dgl., Pflege von Gräbern Entgelte für die Herstellung und Unterhaltung der Anschlüsse für Gas, Wasser und Elektrizität Einnahmen durch Abwälzung der Abwasserabgabe</p>	<p>Säumniszuschläge, Stundungszinsen u. dgl. s. bei UGr. 261</p> <p>Wenn im Vermögenshaushalt, dann bei Gr. 35</p>
	12		<p>Zweckgebundene Abgaben Fremdenverkehrsabgaben, soweit zweckgebunden Kurtaxe, Kurbeiträge oder ähnliche Entgelte zur Finanzierung öffentlicher Anlagen u. a.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fremdenverkehrsabgabe ohne Zweckbindung bei UGr. 030 2. Säumniszuschläge, Stundungszinsen u. dgl. bei UGr. 261
	13		<p>Einnahmen aus Verkauf Verkaufserlöse, z. B. Einnahmen aus dem Verkauf beweglicher Sachen, die nicht als Vermögen erfasst waren</p> <p>Einnahmen aus dem Verkauf von Drucksachen aller Art</p> <p>Erlös für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse, für Erzeugnisse und Leistungen von Werkstätten, für Abgabe von Gegenständen von Materialbeschaffungsstellen (Bauhof, Zentralapotheke in Krankenhäusern), auch Altmaterial u. Ä. Abgabe von Verpflegung an Bedienstete und Gäste</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entgelte für die Lieferung von Strom, Gas, Fernwärme, Wasser einschl. Grundgebühren, Zählermieten sowie die Entgelte der Verkehrsunternehmen bei Gr. 11 2. Einnahmen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen bei UGr. 345 3. Entgelte für Veranstaltungsprogramme u. dgl. können auch zusammen mit den anderen Entgelten für die Veranstaltung bei Gr. 11 nachgewiesen werden.

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
	14		<p>Mieten und Pachten Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Wohn- und Geschäftsräumen (auch Dienst- und Werkswohnungen, Altenwohnungen), von Betriebsanlagen, Garagen, Standplätzen auf Märkten und Messen, Reklameflächen Entgelte für die Überlassung von Inventar in vermieteten Räumen, ebenso besonderer Ersatz für Nebenleistungen im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen Einnahmen aus Erbbaurecht und Erbpacht sowie Jagd- und Fischereipacht aus eigenen Grundstücken</p>	Dienstwohnungsvergütungen sind im Einzelnen zu erläutern
	15	150	<p>Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen Zahlungen für Schadensfälle Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen, soweit nicht UGr. 157 - 159 Einnahmen für Beratungen und sonstige Einnahmen aus Werkverträgen Einnahmen aus Regressansprüchen, Ablieferungen aus Nebentätigkeiten Tantiemen aus der Ausübung einer Aufsichtsrats-tätigkeit, Ersatz für die private Benutzung öffentlicher Fernsprecheinrichtungen, Anteile der Gemeinden an den Liquidationseinnahmen der Krankenhausärzte und -belegärzte, Rückzahlungen, z. B. aufgrund von Prüfungsfeststellungen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zahlungen für Vermögensschäden bei Gr. 34 2. Rückzahlungen von sozialen Leistungen bei den Gruppen 24 und 25
		157	Vermischte Einnahmen	
		158	Planungs- und Bauleitungskosten der eigenen Verwaltung für Einzelmaßnahmen des Vermögenshaushalts	Gegenbuchungen für die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben der Bauverwaltung (Nummer 15.5 VV/ GemHV)
		159	Mehrwertsteuer	Netto-Entgelte und Mehrwertsteuer sind getrennt zu buchen.
	16*		<p>Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts Erstattungen sind Ersatz für Aufwendungen (Ausgaben des Verwaltungshaushalts), die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Begriffsbestimmungen s. Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften 2. Ausgaben bei Gr. 67 3. Einnahmen aus Verkauf bei Gr. 13 und 34 4. Zuweisungen für laufende Zwecke bei Gr. 17 5. Rückzahlungen von Ausgaben der Gr. 67, sofern nicht im laufenden Jahr von der Ausgabe abgesetzt

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
		160	Bund, LAF, ERP-Sondervermögen: z. B. Erstattung von - Leistungen der Kriegsopferfürsorge und der Tuberkulosehilfen nach dem BSHG - Kosten der Krankenversorgung nach § 276 LAG - Ausgaben im Rahmen des Katastrophenschutzes - Ausgaben für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes - Zivildienstleistende - Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz	
		161	Land: z. B. Erstattung von - Wahlkosten, Dienst- und Versorgungslasten - Verwaltungskosten für soziale Leistungen (z. B. Erstattung nach §§ 103 ff. BSHG), der auftragsweise erbrachten Leistungen nach § 100 BSHG - der im Auftrage der Hauptfürsorgestellen erbrachten Leistungen - Ausgaben für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen in der Baulast des Landes	
		162	Gemeinden und Gemeindeverbände: z. B. Erstattung von - Kosten für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen (z. B. EDV) - Schulkosten bei öffentlich-rechtlicher Vereinbarung - Kosten des Feuerwehreinsatzes - Aufwendungen für die Straßenunterhaltung - Aufwendungen zwischen den Trägern sozialer Leistungen - BSHG, BVG, KJHG und andere einschlägige Gesetze - - Kosten von Jugendämtern kreisangehöriger Gemeinden	
		163	Zweckverbände u. dgl.: z. B. Erstattung von Verwaltungskosten, Schulkosten bei öffentlich-rechtlicher Vereinbarung, Gastschulbeiträgen	
		164	Sonstiger öffentlicher Bereich: Verwaltungskostenentschädigung von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung und der öffentlichen Zusatzversorgung, z. B. Erstattungen von Aufstockungsbeträgen der BA des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Arbeitsentgeltes	
		165	Kommunale Sonderrechnungen: z. B. Erstattung von Verwaltungskosten durch Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften	
		166	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
		167	Private Unternehmen	

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
		168	Übrige Bereiche: z. B. Erstattung von Brandversicherungsanstalten, Berufsvertretungen, Innungen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Genossenschaften, Versicherungen u. dgl. für die Einziehung von Beiträgen	
		169	Innere Verrechnungen	Korrespondiert mit UGr. 679
	17*		Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	<ol style="list-style-type: none"> 1. Begriffsbestimmung s. Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften 2. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen bei Gr. 36 3. Rückzahlungen von Ausgaben der Gruppe 71, sofern nicht im laufenden Jahr von der Ausgabe abgesetzt
		170	Bund, LAF, ERP-Sondervermögen: Zuweisungen zur Förderung des Verkehrs, für Aufgaben der Jugendhilfe, vom Lastenausgleichsfonds, vom ERP-Sondervermögen	
		171	Land: Zuweisungen für <ul style="list-style-type: none"> - Schulen, Kitas, Gesundheitsämter - kulturelle und andere Bildungseinrichtungen - soziale Leistungen - für Maßnahmen des Jugendschutzes - Krankenhäuser, Schülerbeförderungskosten - Verwaltungskostenersatz aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe 	
		172	Gemeinden und Gemeindeverbände: Zuweisungen für kulturelle und andere Bildungseinrichtungen, soziale Leistungen, Tageseinrichtungen für Kinder Krankenhausumlage	
		173	Zweckverbände u. dgl.	
		174	Sonstiger öffentlicher Bereich: z. B. Zuweisungen der Bundesanstalt für Arbeit für die Beschäftigung von Arbeitslosen	Bei entsprechenden Maßnahmen sind die Zuweisungen und die Personalausgaben im Verwaltungshaushalt - ggf. schätzungsweise - auf die in Betracht kommenden Aufgabenbereiche aufzuteilen.
		175	Kommunale Sonderrechnungen	
		176	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
		177	Private Unternehmen: Spenden	Spenden für besondere Maßnahmen des Vermögenshaushalts bei Gr. 36
		178	Übrige Bereiche: Zuschüsse <ul style="list-style-type: none"> - von Kirchen für Kindergärten - von Jagdgenossenschaften für den Unterhalt von Feldwegen - von rechtsfähigen Vereinen oder Berufsorganisationen für Schulen Spenden, Schenkungen, Erbschaften Erträge rechtlich selbständiger Stiftungen	

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
2			Sonstige Finanzeinnahmen	
	20*		<p>Zinseinnahmen aus Darlehen und Inneren Darlehen</p> <p>Aus Geldanlagen z. B. Einlagen bei Kreditinstituten, festverzinsliche Wertpapiere Bausparverträge Aus dem Giro- und Kontenkorrentverkehr Zinsen aus Restkaufgeldern/Kaufpreisresten, Forderungen aus Umlegungsgeschäften (Mehrwertausgleiche, z. B. bei Stadtsanierungsmaßnahmen), verrenteten Erschließungsbeiträgen Erträge aus rechtlich unselbständigen Stiftungen, soweit nicht vermögenswirksam</p>	<p>1. Untergruppen nach Bereichen (s. Nummer 5 der Verwaltungsvorschriften)</p> <p>2. Stundungs-, Verzugs-, Prozesszinsen u. dgl. s. bei UGr. 261</p> <p>Von den Zinseinnahmen sind Ausgaben für Einmalzahlungen auf Zinsderivate (z. B. Floor) im Zusammenhang mit Geldanlagen abzusetzen.</p>
	21		<p>Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen</p> <p>Gewinnablieferungen der eigenen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform Dividende Ausschüttungen aus Beteiligungen Gewinnanteile des Gesellschafters Rückvergütungen Anteile am Bilanzgewinn der Sparkassen Erstattung der Kapitalertragssteuer</p>	
	22		Konzessionsabgaben	Rückzahlungen aus Vorjahren sind von der Einnahme abzusetzen.
	23*		Schuldendiensthilfen	<p>1. Begriffsbestimmung s. Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften</p> <p>2. Untergruppen nach Bereichen (s. Nummer 5 der Verwaltungsvorschriften)</p>
	24/25		<p>Ersatz von sozialen Leistungen</p> <p>Kostenersatz, der in den Sozialleistungsgesetzen (BSHG, BVG, KJHG, AsylbLG u. a.) vorgesehen ist, soweit er den vollen oder teilweisen Ersatz einer sozialen Leistung darstellt und von privaten Personen stammt, also vom Hilfeempfänger selbst, von dessen unterhaltspflichtigen Angehörigen oder sonstigen Verpflichteten.</p> <p>Hierher gehört auch Kostenersatz von Sozialleistungsträgern, der rechtlich dem Versicherten zusteht, auch in solchen Fällen, in denen dieser Ersatz lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen als Kostenbeitrag direkt an den Sozialhilfeträger überwiesen wird, z. B. Renten von Heimbewohnern, Zuschüsse der Krankenkasse zu Erholungsmaßnahmen. Rückzahlung gewährter sozialer Leistungen</p>	Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen (z. B. §§ 103 ff. BSHG) bei Gr. 16

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
	24		Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	
		241	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz	
		243	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete	
		245	Leistungen von Sozialleistungsträgern	
		247	Sonstige Ersatzleistungen	
		249	Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)	
	25		Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	
		251	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz	
		253	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete	
		255	Leistungen von Sozialleistungsträgern	
		257	Sonstige Ersatzleistungen	
		259	Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)	
	26		Weitere Finanzeinnahmen	
		260	Bußgelder z. B. Verwarnungs- und Bußgelder Zwangsgelder Sühnegelder aus Schiedsmannverfahren Disziplinarstrafen	
		261	Säumniszuschläge, Stundungs-, Verzugs- und Prozesszinsen, Beitreibungsgebühren, soweit diese Einnahmen nicht mit der Hauptforderung gebucht werden	S. auch Hinweis zu HGr. 0 und Gr. 10 - 12
		262	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, Gewährleistungen usw., jedoch nur, soweit nicht im Vermögenshaushalt	Soweit im Vermögenshaushalt: bei Gr. 32
		263	Fehlbelegungsabgabe	Soweit es sich um die den Gemeinden zustehenden Beträge handelt: Verwaltungskostenerstattung für die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe bei UGr. 161
		265	Verzinsung von Steuernachforderungen und Erstattungen	
		268	Sonstige z. B. Konventionalstrafen Abfindungen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen, z. B. für Steuerverluste, Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehinderten-gesetz	Soweit im Vermögenshaushalt: bei UGr. 340

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
	27		Kalkulatorische Einnahmen	
		270	Abschreibungen	
		275	Verzinsung des Anlagekapitals	
		279	Sonstige gesetzlich zulässige kalkulatorische Kosten	Vgl. Nummer 13.3 VV/GemHV
	28		Zuführung vom Vermögenshaushalt	
	29		Abwicklung der Vorjahre	
		292	Soll-Fehlbetrag des Verwaltungshaushalts	
		295	Übertragungs- und Abschlussbuchungen	
3			Einnahmen des Vermögenshaushalts	
	30		Zuführung vom Verwaltungshaushalt	
	31		Entnahmen aus Rücklagen	
	32*		Rückflüsse von Darlehen Einnahmen, die die Darlehensforderungen vermindern Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, Gewährverträgen usw., soweit nicht im Verwaltungshaushalt	1. Untergruppen nach Bereichen (s. Nummer 5 der Verwaltungsvorschriften) 2. Soweit im Verwaltungshaushalt: bei UGr. 262
	33		Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse von Kapitaleinlagen z. B. Veräußerungen von Aktien, Geschäftsanteilen, Bezugsrechten, Rückflüsse vom Eigenkapital	Gewinnanteile bei Gr. 21
	34		Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens	
		340	Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken z. B. Verkauf von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anlagen Abfindungen aus Anlass von Gebietsänderungen der Gemeinde bzw. des Landkreises (Ein- und Ausgemeindungen) für Abtretung eigener Grundstücke an eine andere Gemeinde (GV) Ersatzleistungen für Vermögensschäden an Grundstücken usw.	Soweit nicht im Verwaltungshaushalt (z. B. Abfindungen für Steuerausfälle): bei UGr. 263
		345	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen Verkauf von beweglichen Sachen, die mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Vermögenshaushalt nachgewiesen oder wegen ihres unentgeltlichen Erwerbs mit einem Schätz- oder sonst bestimmten Wert als Anlagevermögen erfasst wurden Ersatzleistungen für Vermögensschäden	Einnahmen aus dem Verkauf sonstiger beweglicher Sachen bei Gr. 13

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
		347	Einnahmen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	
	35		Beiträge und ähnliche Entgelte z. B. Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz, Beiträge und andere Abgaben für Investitionen nach dem Kommunalabgabengesetz und auf zivilrechtlicher Grundlage Ausgleichsbeiträge wegen Zweckentfremdung von Wohnraum	
	36*		Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Verwaltungsgebäude, Schulen, Altenheime, Krankenhäuser, Straßen, öffentliche Einrichtungen usw. Leistungen des Bundes aufgrund des Eisenbahnkreuzungsgesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes u. dgl.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Begriffsbestimmung s. Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften 2. Untergruppen nach Bereichen s. Nummer 5 der Verwaltungsvorschriften 3. Einnahmen aus dem Europäischen Regionalfonds für laufende Zwecke in UGr. 178 und investive Zwecke bei UGr. 368
		361	Zuweisungen nach dem GFG/FAG an Gemeinden für Zusammenschlüsse	Soweit im Verwaltungshaushalt: bei UGr. 061
	37*		Einnahmen aus Krediten und Inneren Darlehen	
		370	Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
		371	Land	
		372	Gemeinden und Gemeindeverbände	
		373	Zweckverbände u. dgl.	
		374	Sonstiger öffentlicher Bereich	
		375	Kommunale Sonderrechnungen	
		376	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
		377	Private Unternehmen	
		378	Übrige Bereiche	
		379	Aufnahme Innerer Darlehen	
	39		Abwicklung der Vorjahre	
		392	Soll-Fehlbetrag des Vermögenshaushalts	
		395	Übertragungs- und Abschlussbuchungen	
4			Personalausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen aufgrund von Werkverträgen oder ähnlichen Vertragsformen (s. auch Hinweis bei Gr. 41). 2. Erstattungen von persönlichen Ausgaben (an andere Verwaltungen oder an eigene Verwaltungszweige) sind als sächliche Ausgaben bei Gr. 67 nachzuweisen.

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
	40		<p>Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach den Kommunalverfassungsgesetzen an Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (z. B. Aufwandsentschädigung, Sitzungstagegelder, Reisekosten, Auslagenersatz einschl. Pauschalen, Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst u. dgl.) Entschädigungen für einzelne ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. Mitwirkung bei Wahlen, statistischen Erhebungen u. Ä.)</p>	<p>1. Aufwandsentschädigungen als besondere Zulage für einen allgemeinen, mit der betr. Stelle zusammenhängenden Aufwand sind der Gr. 41 zuzuordnen.</p> <p>2. Entschädigungen an Mitglieder von Sachverständigenkommissionen bei UGr. 655</p>
	41		<p>Dienstbezüge u. dgl. Zu den Dienstbezügen zählen auch Stellenzulagen, Amtszulagen, Ausgleichszulagen, Jubiläumszuwendungen, Leistungen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer, andere Zulagen und Zuschläge sowie das Urlaubsgeld Abgeltung für Überstunden, Schulbeihilfen, Abfindungen, Übergangsgelder, Aufwandsentschädigungen als besondere Zulage für einen allgemeinen mit der Stelle zusammenhängenden Aufwand Architektenleistungen, Ingenieurleistungen usw. für Baumaßnahmen sind bei Gr. 41 nachzuweisen, wenn es sich um Ausgaben für eigenes Personal handelt (Dienstbezüge für Beamte, Angestellte und Arbeiter, Dienst- oder ähnliche Verträge)</p> <p>Sachbezüge, die unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Werts auf die Dienstbezüge angerechnet werden (z. B. Dienstwohnung)</p>	<p>Funktionsbedingte Aufwandsentschädigungen bei Gr. 46</p> <p>Ausgaben für Vertragsarchitekten, Vertragsingenieure usw., für freischaffende Mitarbeiter, für Wettbewerbe, Wiederbeschaffung bzw. Ergänzung von Baubestandszeichnungen und Baunutzungsplanskizzen werden als Nebenkosten dem Unterhaltsaufwand oder den Bauausgaben (Gr. 50, 51, 94, 95, 96) zugeordnet (Werk- und ähnliche Verträge)</p>
		410	<p>Beamte Bezüge der Beamten, Grundgehälter (einschl. Zulagen zum Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag), Unterhaltszuschüsse</p>	
		411	<p>Rückstellungsbeiträge nach § 14 a BBesG Anteil aus der Verminderung der Besoldungsanpassung</p>	
		414	<p>Angestellte Tarifliche und frei vereinbarte Vergütungen, Grundvergütungen, Ortszuschlag, Kinderzuschlag Vergütungen für Ärzte im Angestelltenverhältnis, auch wenn sie wie Beamte (nach Besoldungsrecht) vergütet werden (DO-Angestellte) Krankenbezüge Vergütungen an Diakonissen, Mutterhaus-schwestern (auch wenn die Bezahlung über das Mutterhaus erfolgt) Praktikanten- und Lehrlingsvergütungen</p>	

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
		415	Arbeiter Tarifliche und frei vereinbarte Löhne, Grundlohn, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Sozialzuschlag, jährliche Zuwendungen Krankenbezüge Lehrlingsvergütungen	
		416	Beschäftigungsentgelte u. dgl. Entgelte für nebenamtliche oder nebenberuflich tätige Personen, welche ihren Hauptberuf in einer anderen Verwaltung oder einem anderen Betrieb ausüben (z. B. Kreisbildstellenleiter) Entgelte an Ruhestandsbeamte, die weiterbeschäftigt werden Entgelte für Stellvertretung und Aushilfen, soweit nicht auf UGr. 410 - 415 aufteilbar Entgelte und Vergütungen an Praktikanten, Lehrlinge und Anlernlinge, soweit nicht auf UGr. 410 - 415 aufteilbar Entgelte für Dozenten, Lehrer und Prüfungskräfte (z. B. Dozenten an Volksbildungswerken, Sportlehrer, Handwerksmeister in Prüfungsausschüssen, Kurslehrer an Berufsschulen) Honorare für freie Mitarbeiter und Sachverständige	Entgelte für ehrenamtliche Tätigkeit bei Gr. 40 Soweit nicht den sächlichen Ausgaben bei Gr. 65 zuzuordnen
	42		Versorgungsbezüge u. dgl. Ruhegelder, Unterhaltsbeiträge Hinterbliebenenbezüge, Witwen- und Waisenbezüge, Übergangsgebühren, Sterbegelder Kosten für die Beschäftigung von Arbeitslosen	
		420	Beamte	
		421	Rückstellungsbeiträge nach § 14 a BBesG Anteil aus Versorgungsanpassungen	
		424	Angestellte	
		425	Arbeiter	
		428	Sonstige	
	43		Beiträge zu Versorgungskassen Umlagen und Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen Arbeitgeberanteile zu Zusatzversorgungskassen Umlage an den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg	1. Zahlungen zur Ärzteversorgung (Zuschüsse zur befreienden Lebensversicherung anstelle der gesetzlichen Sozialversicherung) sind bei Gr. 44 nachzuweisen. 2. Umlagen für Beihilfen von Versorgungsempfängern bei Gr. 45 3. Zuführungen an eigene Versorgungsrücklagen sind keine persönlichen Ausgaben, sondern Rücklagezuführungen (Gr. 91).
		430	Beamte	
		434	Angestellte	

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
		435	Arbeiter	
		438	Sonstige	
	44		Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung (einschl. Ersatzkassen), zur Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung Nachversicherung von Beamten Höherversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung Ärzteversorgungskasse Zuschüsse zur befreienden Lebensversicherung Umlage zur gesetzlichen Unfallversicherung	Beiträge für die Mitgliedschaft bei der Gemeindeunfallversicherung sind der UGr. 661 zuzuordnen.
		440	Beamte	
		444	Angestellte	
		445	Arbeiter	
		448	Sonstige	
	45		Beihilfen, Unterstützungen u. dgl. Beihilfen nach den Beihilfevorschriften an Beamte, Angestellte und Arbeiter, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene Unterstützung (einmalige und laufende) nach den Unterstützungsgrundsätzen an Beamte, Angestellte und Arbeiter einschl. Versorgungsempfänger und Hinterbliebene Unfallfürsorge, Tuberkulosenhilfe, Kosten von Untersuchungen (Reihenuntersuchungen, Untersuchungen vor Lebenszeit-Anstellung von Beamten u. dgl.), Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld, Kosten der Schutzimpfungen u. dgl.	Leistungen der Tuberkulosenhilfe eines örtlich zuständigen Trägers der Sozialhilfe im Auftrag eines Dienstherrn (§ 127 und § 62 in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Nr. 3 BSHG) bei A 49, Gr. 78
	46		Personal-Nebenausgaben Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung, zu Gemeinschaftsveranstaltungen, für soziale Einrichtungen, Erholungsurlaub (Erholungswerk) u. dgl. Beschäftigungs- und Trennungsgeld sowie sonstige Leistungen nach der Beschäftigungs- und Trennungsgeldverordnung Umzugskosten, Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz Funktionsbedingte Aufwandsentschädigungen, d. h. Entschädigungen an Bedienstete als pauschalierter Ersatz von Auslagen bei Funktionen oder für besondere Einsätze, z. B. Kassenverlustentschädigungen, Prämien im Vorschlagswesen, Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen	1. Ausgaben an Verwaltungsangehörige aus Anlass von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, werden bei Gr. 64 nachgewiesen. 2. Wegen der „besonderen Aufwendungen für Bedienstete“ s. Gr. 56
	47		Deckungsreserve für Personalausgaben Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet werden, aber noch nicht auf die einzelnen Gruppen aufgeteilt werden können	Keine Ist-Buchungen! Nur Veranschlagung

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
5/6			Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	
	50		<p>Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen, die der Erhaltung der Sache dienen und die keine erhebliche Veränderung (keine erhebliche Wert-erhöhung) der Sache zur Folge haben, einschl. Materialausgaben. Laufende Unterhaltung eigener, gemieteter und gepachteter Gebäude, Grundstücke und Anlagen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gebäude selbst und einzelne Räume, die zu den Gebäuden gehörenden Gärten, Grün- und sonstigen Außenanlagen (z. B. Zufahrten, Wege und Mauern auf dem Grundstück, Pausen- und Spielplätze, Turnspielgeräte, Wallanlagen u. Ä.) - Bestandteile, die baulich oder niet- und nagelfest mit dem Gebäude oder Grundstück verbunden sind, wie Heizungs- und Klimaanlageanlagen, Leitungen für Wasser, Gas, Strom, Abwasser, Fernmeldeanlagen, Trafostationen, eingebaute Beleuchtungsanlagen und Verdunkelungseinrichtungen, Aufzüge, Fahrstühle, Rolltreppen, Transportanlagen Uhren- und Klingelanlagen, Sicherungs- und Alarmeinrichtungen Blitzableiter- und Brandschutzanlagen, Antennen, Einbauschränke - Bauliche Anlagen auf land- oder forstwirtschaftlich oder in anderer Weise genutzten unbebauten Grundstücken (feste Umzäunungen u. dgl.) <p>Zum Unterhaltungsaufwand zählen auch die Ausgaben für die Beseitigung von Unwetter-, Katastrophen-, Tumult-, Manöver- und Kriegsschäden, die nicht im Vermögenshaushalt nachzuweisen sind (vgl. Nummer 6 der Verwaltungsvorschriften), sowie die Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder ähnlichen Vertragsformen zur Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.</p>	<p>Zur Abgrenzung, ob im Vermögenshaushalt zu buchen: s. Nummer 6 der Verwaltungsvorschriften</p> <p>Die persönlichen Ausgaben, auch für vorübergehend beschäftigte Arbeitskräfte, sind Gr. 41 zuzuordnen.</p>
	51		<p>Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens Laufende Unterhaltung (einschl. Materialausgaben) von Straßen, Wegen, Brücken, Parkplätzen (einschl. Straßenbeleuchtung, Verkehrssicherungs- und Signalanlagen) Wasserstraßen, Flussbauten, Meliorationen, Ufermauern, Dämmen, Deichen, Hafenanlagen, Tiefbauten der Entwässerung (Abwasserbeseitigung und -reinigung) und der Wasserversorgung Sportanlagen, Spielplätzen, Freibädern, Spiel- und Liegewiesen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wegen des Begriffs „Laufende Unterhaltung“ s. bei Gr. 50 2. Laufende Betriebsausgaben der Straßenbeleuchtung, Verkehrs- und Signalanlagen bei Gr. 57 - 63 3. Die Erstattung von Ausgaben für die Straßenunterhaltung, die z. B. auf den Landkreis übertragen wurde, ist bei Gr. 67 (672) nachzuweisen.

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
			Wald-, Park- und Gartenanlagen, Friedhöfen, sonstigen öffentlichen Anlagen Einrichtungen der Löschwasserentnahme sonstigen unbebauten Grundstücken	
	52		<p>Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände Nachzuweisen sind Ausgaben für die laufende Unterhaltung sowie für die Anschaffung, Herstellung und Ersatzbeschaffung, soweit sie nach der Abgrenzung in Nummer 6 der Verwaltungsvorschriften nicht im Vermögenshaushalt zu buchen sind, z. B. Arbeitsgeräte und -maschinen aller Art, Büromaschinen, Fernsprengeräte, Fernschreibgeräte Zimmerausstattungen für Dienstgebäude, Wohnungen, Anstalten und Einrichtungen Schulausstattung (Mobiliar, Maschinen, Anlagen und Geräte für speziellen Unterricht, soweit nicht unter Lehrmitteln) Ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Labor- und Messgeräte Geschirr, Bestecke, Wäsche und Kleidung in Anstalten Werkzeuge, Waffen, bewegliche Verkehrszeichen Zu den sonstigen Gebrauchsgegenständen zählen auch Tiere (Zucht- und Zugtiere, Reitpferde, Hunde, Nutzvieh, Tiere in zoologischen Gärten).</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wegen des Begriffs „Laufende Unterhaltung“ s. bei Gr. 50 2. Fest eingebaute Anlagen in Gebäuden und Grundstücken bei Gr. 50 oder 51
	53		<p>Mieten und Pachten Miet- und Pachtausgaben für Gebäude, einzelne Diensträume und Grundstücke Mieten für angemietete Dienst- und Werkdienstwohnungen Dienstzimmerentschädigungen Erbbauszinsen, Erbpachtzinsen Mietausgaben für Maschinen, EDV-Anlagen, Fahrzeuge, Geräte, Einrichtungsgegenstände Laufende Leistungen aufgrund von Leasing-Verträgen, wenn das Objekt nach Vertragsablauf nicht in das Eigentum der Gemeinde übergeht bzw. wenn der Leasing-Gegenstand nach den ertragssteuerrechtlichen Vorschriften dem Leasing-Geber (also nicht der Kommune) zugerechnet wird</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Geht das Objekt nach Vertragsablauf in das Eigentum der Gemeinde über bzw. wird der Leasing-Gegenstand nach ertragssteuerrechtlichen Vorschriften in Bezug auf den Tilgungs- und Investitionsanteil der Kommune zugerechnet, dann bei Gr. 93 (932, 935) 2. Zinsanteile, soweit abgrenzbar, in Gr. 80
	54		<p>Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw. Eigene, gemietete und gepachtete Grundstücke, Gebäude und einzelne Räume Im Einzelnen: - Grundsteuern - Hausgebühren - Abgaben und Entgelte für Abwasserbeseitigung und -reinigung (Entwässerungsgebühren)</p>	

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
			<ul style="list-style-type: none"> - Müll- und Fäkalienabfuhr, Straßenreinigung, Kaminreinigung - Heizung: Heizmaterial, Heizungsenergie (Bezug von Wärme, Strom, Gas usw.) - Reinigung (soweit nicht bei Hausgebühren): Reinigungsmittel, kleine Reinigungsgegenstände, Vergütungen an Reinigungsunternehmen, Reinigung von Bürowäsche, Vorhängen u. Ä. - Ungezieferbekämpfung - Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen - Beleuchtung, Wasserversorgung: Gebühren und Entgelte (einschl. Zählermiete) für Wasser-, Gas- und Strombezug (soweit nicht Heizung), Kosten von Glühlampen, Leuchtstäben usw. - Versicherungen: Gebäudebrand- und Elementarschadensversicherung, Diebstahl-, Einbruch-, Feuer-, Glasbruch-, Hausrat- und Wasserleitungsversicherung - Sonstige Bewirtschaftungskosten (z. B. Bewachung) 	
	55		<p>Haltung von Fahrzeugen PKW, LKW, motorisierte Spezialfahrzeuge Sonstige Kraftfahrzeuge Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung einschl. Nebenversicherungen (z. B. Insassenunfall-, Gepäck-, Rechtsschutzversicherung) Betriebsstoffe, Schmierstoffe, Reifenerneuerung, Pflege- und Inspektionskosten, Unterhaltung und Instandsetzung TÜV-Gebühren Sonstige Kfz-Kosten (z. B. Mitgliedsbeiträge)</p> <p>Andere Fahrzeuge (z. B. Fahrräder, Anhänger): Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliedsbeiträge, die nicht im Zusammenhang mit der Haltung von Kraftfahrzeugen stehen, bei Gr. 66 (661) 2. Zur Abgrenzung, ob im Vermögenshaushalt nachzuweisen, s. Nummer 6 der Verwaltungsvorschriften 3. Ausgaben des Vermögenshaushalts bei UGr. 935 4. Garagenunterhaltung bei Gr. 50 Garagemiete bei Gr. 53
	56		<p>Besondere Aufwendungen für Bedienstete</p>	
		(560)	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände Beschaffung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung, z. B. für Angehörige der Feuerwehr, Fahrer, Pfortner, Amtsboten, Bedienstete in Anstalten und Einrichtungen	Die Wertgrenze (s. Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften) wird bei diesen Beschaffungen in aller Regel nicht überschritten. Die Beschaffungen sind daher grundsätzlich bei UGr. 560 nachzuweisen.

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
			Schutzkleidung, z. B. für Heizer, Müllwerker, Bedienungspersonal von Maschinen, Arbeiter in Werkstätten, Bauhöfen, Fuhrparks, Wirtschaftspersonal u. Ä. Hierher gehören auch Einkleidungsbeihilfen, Bekleidungszuschüsse, Kleidergeld und Ab- nutzungsentschädigungen. Beschaffung und Unterhaltung persönlicher Ausrüstungsgegenstände	
		(562)	Aus- und Fortbildung, Umschulung Kosten der Teilnahme von Bediensteten an Lehrgängen, Kursen und Vorträgen zur Aus- und Fortbildung (einschl. Reisekosten) Aus- und Fortbildungsbeihilfen an Bedienstete Honorare und Sachkosten einzelner eigener Lehrgänge, Kurse und Vorträge zur Fortbildung	Ständige eigene Aus- und Fortbil- dungseinrichtungen sind mit allen Ein- nahmen und Ausgaben beim sachlich zuständigen Verwaltungszweig nach- zuweisen (s. auch bei Gl.-Nr. 08).
	57 - 63		Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben Zu den Gr. 57 - 63 gehören: Verbrauchsmittel Verbrauchsmittel sind Waren und Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der Grundstücke, der Haltung von Fahrzeugen gehören, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung in Be- triebszweigen der Verwaltung, in Anstalten und Einrichtungen einschl. ihrer Nebenbetriebe so- wie in Wirtschaftsunternehmen benötigt wer- den, in der Regel eine beschränkte Lebensdau- er haben oder unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden können. Beispiele: Lebensmittel Futtermittel Arzneimittel, Verbandsstoffe, sonstiges Sani- tätsverbrauchsmaterial Laborbedarf, Versuchstiere Sonstiger Anstaltsbedarf Werkstättenbedarf, EDV-Material Baumaterial als Vorrat Saat- und Pflanzgut, Düngemittel Laufende Betriebsausgaben der Straßenbe- leuchtung, Verkehrs- und Signalanlagen Straßen- und Winterdienst Sonstige Verbrauchsmittel Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken Erwerb und Unterhaltung (einschl. Einband- und Pflegekosten) von Kunst- und Sammlungs- gegenständen Bücher und Zeitschriften der Bibliotheken Einzel- und Fortsetzungswerke Sondersammlungen Lehr- und Unterrichtsmittel Sachmittel, die der Lehrer im oder zur Vorbe- reitung auf den Unterricht verbraucht oder be- nutzt, wie	Zur Abgrenzung, ob im Vermögens- haushalt nachzuweisen: s. Nummer 6 der Verwaltungsvorschriften (vgl. auch UGr. 935)

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
			<p>Bücher und Fachzeitschriften einschl. Lehrerbücherei Landkarten, Filme, Dias, Tonbänder Zeichnungen, sonstiges Anschauungsmaterial Experimentiermaterial u. Ä. (insbesondere für naturwissenschaftlichen Unterricht) Kreide, Tinte, Farben, Zeichenmaterial, Papier, Schwämme usw. Material für den Anbau und die Bearbeitung von Lehrgärten Lernmittel Gebrauchs- und Verbrauchsmittel in der Hand des Schülers, wie Schulbücher, Werkstoffe, Arbeitsmaterialien und sonstige Verbrauchsmittel (z. B. beim Werk-, Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Werkstattunterricht) Schülerbibliothek Sonstige Sachausgaben, die nicht anderen Gruppen zuzuordnen sind, z. B. - bei Schulen: Kosten des Schwimmunterrichts, Benutzung von Bädern Kosten freiwilliger Unterrichtszweige (Kurse, Schülerarbeitsgemeinschaften usw., Förderung des musischen Unterrichts, Beschaffung von Instrumenten) Filmvorführungen, Vorträge, Theaterbesuche Lehrbesichtigungen Schullandheimaufenthalte, Schulwandern, Ausflüge, Fahrten Schülerwettbewerbe, Sport, Spiele (z. B. Bundesjugendspiele, Musikwettbewerb, Europatag) Schülerspeise, Abschlussgaben Schulfeiern, sonstige Schulveranstaltungen - bei Krankenhäusern: Untersuchungen in fremden Instituten Krankentransport Krankenseelsorge, Veranstaltungen für Kranke Feiern Krankenhausbibliotheken - bei der Allgemeinen Verwaltung: Ausgaben für Information und Dokumentation, wie Verwaltungsberichte, Statistische Berichte u. ä. Veröffentlichungen Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen Herstellung, Ankauf und Verbreitung von Informationsmaterial Sonstige Kosten der Unterrichtung der Öffentlichkeit</p>	<p>Soweit im Vermögenshaushalt nachzuweisen: bei UGr. 935</p>
		639	<p>Schülerfahrtkosten Fahrtkosten für den Einsatz von eigenen und angemieteten Schulbussen (Schülerspezialverkehr)</p>	

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
	64		Steuern, Versicherungen, Schadensfälle Körperschaftsteuern, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer-Zahllast, abzugsfähige Vorsteuern Versicherungen gegen Haftpflicht, Vermögensschäden, Veruntreuung, Unfall, Rechtsschutzversicherung Umlagen an Schadensausgleichskassen Leistungen in nicht durch Versicherung gedeckten Schadensfällen Abwasserabgabe für eigene Einleitungen Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz (Zahlungen der Gemeinden als Arbeitgeber wegen unbesetzter Pflichtplätze)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit nicht bei Gr. 54 und 55 2. Bauwesensversicherung als Baunebenkosten bei Gr. 94, 95, 96 3. Umsatzsteuer-Zahllast und abzugsfähige Vorsteuer sind voneinander getrennt nachzuweisen.
	65		Geschäftsausgaben	
		(650)	Bürobedarf Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel Herstellung von Drucksachen für den Verwaltungsbedarf Büromaterial Kleine Bürogeräte	
		(651)	Bücher und Zeitschriften Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblätter Landkarten, Druckschriften, Dienstvorschriften u. Ä. Einbinden von Büchern und Zeitschriften	Soweit im Vermögenshaushalt nachzuweisen: bei UGr. 935 (s. auch Nummer 6 der Verwaltungsvorschriften)
		(652)	Post- und Fernmeldegebühren Fernmeldegebühren, einmalige Gebühren für Verlegung und Änderung von Fernmeldeanlagen Dienstanschlüsse in Wohnungen, Rundfunk- und Fernsehgebühren	
		(653)	Öffentliche Bekanntmachungen Zeitungsinserte, Kosten anderer Bekanntmachungsformen Eigenes Amtsblatt	
		(654)	Reisekosten Reisekostenvergütungen auch in Personalvertretungsangelegenheiten Fahrtkosten- und Auslagenersatz bei Dienstgängen (Stadtfahrten) Entschädigungen für die Benutzung anerkannter oder sonst zugelassener privateigener Kraftfahrzeuge (auch soweit pauschaliert)	Reisekosten im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung bei Gr. 56 (562)
		(655)	Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten Vergütungen (einschl. Reisekosten und Auslagenersatz) an Sachverständige (z. B. für Gutachten) Gebühren für Organisationsprüfungen u. Ä. Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder Reisekosten und Auslagenersatz an Mitglieder von Fachbeiräten, Kommissionen und Ausschüssen, soweit diese außerhalb ehrenamtlicher Funktionen tätig werden Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichtsvollzieher- u. ä. Kosten einschl. Nebenkosten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wegen der Aufwandsentschädigungen s. bei Gr. 40 2. Honorare als Beschäftigungsentgelte bei UGr. 416 3. Soweit Ausgaben dieser Untergruppe als Bestandteile von Hauptausgaben oder Pauschalabfindungen gezahlt werden, sind sie zusammen mit diesen nachzuweisen, z. B. Beurkundungskosten beim Grunderwerb bei UGr. 932.

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
			Erstattung von Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner Kosten für Aufstellung von Bebauungsplänen durch Dritte	4. Kosten für Planung von einzelnen Investitionsobjekten sind den Gr. 94 - 96 zuzuordnen.
		(658)	Sonstige Geschäftsausgaben Beispiele: Transport-, Fracht- und Lagerkosten, soweit sie nicht als Nebenkosten von Unterhaltungs-, Anschaffungs- oder Herstellungskosten anfallen Behördenumzüge Kranzspenden, Kosten für Nachrufe Kontogebühren	
	66		Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	
		660	Verfüungsmittel	1. Zuschüsse außerhalb einer Mitgliedschaft bei Gr. 71, 72 oder 98 2. Mitgliedsbeiträge im Zusammenhang mit der Haltung von Kraftfahrzeugen bei Gr. 55
		661	Sonstige Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine u. dgl. Vermischte Ausgaben Ausgaben, die im Haushaltsplan ohne Angabe bestimmter Einzelzwecke veranschlagt werden, weil sich mehrere Planansätze wegen Geringfügigkeit nicht lohnen	
	67*		Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts z. B. Ersatz für persönliche und/oder sächliche Kosten gemeinsamer Verwaltungseinrichtungen Sonstige Verwaltungskostenerstattungen, pauschalierte Verwaltungskostenbeiträge Gastschülerbeiträge Kostenanteile aufgrund Vertrags- oder öffentlich-rechtlicher Vereinbarung	1. Begriffsbestimmung s. Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften 2. für Einnahmen: bei Gr. 16 3. Rückzahlungen von Einnahmen der Gr. 16, sofern nicht im laufenden Jahr von der Einnahme abgesetzt 4. Ausgaben für Käufe: Gr. 52 und 93 (932, 935) 5. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke bei Gr. 71
		670	Bund: Anteil des Ausgleichsfonds am Kostenersatz in der Krankenversicherung nach LAG Gebührenanteil für Führungszeugnisse Kostenbeiträge für Zivildienstleistende	
		671	Land: Erstattungen zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Kriegsofferfürsorge in Fällen der Heranziehung	

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
		672	Gemeinden und Gemeindeverbände: Gemeinsame Beamte, Angestellte und Arbeiter Gemeinsame Unterhaltung oder Mitbenutzung von öffentlichen Einrichtungen Erstattung von Ausgaben für die Straßenunter- haltung, die z. B. ein Landkreis für eine Ge- meinde übernommen hat Pauschalierte Entgelte (nicht auf Einzelleistun- gen bezogen) für allgemeine Verwaltungs- und Betriebsausgaben Gemeinsame EDV-Anlagen, z. B. Anteil an Programmentwicklung Erstattungen nach BSHG und KJHG	
		673	Zweckverbände u. dgl.	
		674	Sonstiger öffentlicher Bereich	
		675	Kommunale Sonderrechnungen	
		676	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
		677	Private Unternehmen	
		678	Übrige Bereiche	
		679	Innere Verrechnungen (§ 13 Abs. 3 GemHV)	1. Korrespondiert mit UGr. 169 2. Der Nachweis von Leistungsent- gelten (Gr. 50 bis 66) anstelle inner- er Verrechnungen ist unzulässig.
	68		Kalkulatorische Kosten	Ausgaben der UGr. 680 bis 689 müssen jeweils mit den Einnahmen bei den ent- sprechenden UGr. 270 bis 279 korres- pondieren
		680	Abschreibungen	
		685	Verzinsung des Anlagekapitals	
		689	Sonstige gesetzlich vorgeschriebene kalkulato- rische Kosten	
7			Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)	
	71*		Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	1. Begriffsbestimmung s. Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften 2. Allgemeine Zuweisungen bei Gr. 82, allgemeine Umlagen bei Gr. 83
		710	Bund, LAF, ERP-Sondervermögen: z. B. Zuweisungen zur Förderung von Gemein- schaftsaufgaben Rückzahlung von Bundesmitteln, sofern nicht im laufenden Jahr von der Einnahme abgesetzt	
		711	Land: Schulbeitrag und Zuschlag zum Schulbeitrag Rückzahlung nicht verbrauchter Landeszuwei- sungen, sofern nicht im laufenden Jahr von der Einnahme abgesetzt Abwasserabgaben anstelle der Einleiter	

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
		712	Gemeinden und Gemeindeverbände: Zuweisungen für Schulen Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe Einrichtungen des Gesundheitswesens Tageseinrichtungen für Kinder	
		713	Zweckverbände u. dgl.: Umlagen an Zweckverbände, z. B. Schulverbände Abwasserbeseitigungsverbände Wegebauverbände (Wirtschaftswege) Entwässerungsverbände Müllbeseitigungsverbände Wasserversorgungsverbände Gas- und Elektrizitätsversorgungsverbände	Begriffsbestimmung s. Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften
		714	Sonstiger öffentlicher Bereich: Förderung von Einrichtungen der Sozialversi- cherungsträger	
		715	Kommunale Sonderrechnungen: Zuschüsse an Eigenbetriebe und an Eigenge- sellschaften (z. B. Verkehrs- und Versorgungsbetriebe) Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser mit Sonderrechnung	
		716	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen: Zuschüsse für Einrichtungen der Deutschen Post AG und der Deutschen Bahn AG (z. B. für Haltestellen, soweit nicht im Vermögenshaus- halt)	
		717	Private Unternehmen: z. B. Zuschüsse - zur Förderung des Wohnungsbaues - an Wohnungsbau- und Siedlungsgenossen- schaften sowie Heimstätten und Siedlung- gesellschaften - zum Betriebsdefizit der von privaten Unter- nehmen betriebenen Tierkörperbeseitigungs- anstalten - zur Förderung von Handwerk, Handel, In- dustrie und Verkehr - an Jagd- und Fischereigenossenschaften und -verbände - an Waldgenossenschaften	
		718	Übrige Bereiche: Natürliche und juristische Personen, die nicht den UGr. 710 bis 717 zuzuordnen sind, insbe- sondere Organisationen ohne Erwerbscharakter in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform, soweit diese nicht als Unterneh- men oder Teil eines Unternehmens zu betrach- ten sind.	<ol style="list-style-type: none"> 1. S. Nummer 5.5 der Verwaltungs- vorschriften 2. Soziale Leistungen an natürliche Personen bei Gr. 73 - 79 3. Mitgliedsbeiträge bei Gr. 66 (661)

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
	72*		Schuldendiensthilfen	Begriffsbestimmung s. Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften
		720	Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
		721	Land	
		722	Gemeinden und Gemeindeverbände: z. B. für Schul-, Straßen- oder Wohnungsbau, zum Bau und zur Einrichtung von Jugendheimen, Krankenhäusern, Badeanstalten, Bau von Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Erwerb und Erschließung von Industriegelände	
		723	Zweckverbände u. dgl.	
		724	Sonstiger öffentlicher Bereich: z. B. für Einrichtungen des Gesundheitswesens an Sozialversicherungsträger	
		725	Kommunale Sonderrechnungen	
		726	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
		727	Private Unternehmen: z. B. zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben oder Industriebetrieben zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft zur Förderung von Wirtschaft und Verkehr für Wohnungsbaudarlehen	
		728	Übrige Bereiche: z. B. für Jugendheime für Wohnungsbaudarlehen an Sportvereine zum Bau von Sportstätten	
	73		Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen Alle Leistungen außerhalb von Einrichtungen, die natürlichen Personen in Form von individuellen Hilfen nach dem BSHG gewährt werden, unabhängig davon, ob es sich um laufende oder einmalige Barleistungen oder um Sachleistungen (z. B. Verpflegung, ärztliche Betreuung) handelt, auch in Form von rückzahlbaren Hilfen (Darlehen), z. B. Landespflegegeld Projekt „Arbeit statt Sozialhilfe“	
	74		Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen Sozialhilfeleistungen, wie bei Gr. 73, soweit sie für die Unterbringung, Betreuung oder Behandlung von Hilfeempfängern in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen entstehen, in denen Vollpflege für Tag und Nacht oder teilstationäre Betreuung gewährt wird, auch in Form von rückzahlbaren Hilfen (Darlehen), z. B. Landespflegegeld	

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
	75		Leistungen an Kriegsoffer u. ä. Berechtigte Leistungen nach den §§ 26 bis 27 c BVG in Verbindung mit den Abschnitten 2 und 3 BSHG sowie Leistungen aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz	
	76		Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung Leistungen der sonstigen Jugendfürsorge Dazu zählen: Hilfen für Mutter und Kind vor und nach der Geburt Hilfen durch Unterbringung in Familienpflege Erzieherische Betreuung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Gesundheitshilfe Jugendberufshilfen Vormundschaftswesen Erziehungsbeistandschaft Jugendgerichtshilfe Beratung in Fragen der Ehe, Familie und Jugend Adoptionswesen Erzieherische Maßnahmen des Jugendschutzes und für gefährdete Minderjährige Fortbildung auf dem Gebiet der Jugendfürsorge Sonstige Leistungen der Jugendfürsorge Erholungspflege Freizeithilfen Internationale Jugendbegegnung Außerschulische Bildung Fortbildung auf dem Gebiet der Jugendpflege	Ausgaben für eigenes Personal sind der HGr. 4 zuzuordnen.
	77		Leistungen der Jugendhilfe in Einrichtungen Jugendhilfeleistungen nach Gr. 76, soweit sie für die Unterbringung, Betreuung oder Behandlung von Hilfeempfängern in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen entstehen	
	78		Sonstige soziale Leistungen	
		781	Leistungen der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen	
		782	Leistungen der Grundsicherung in Einrichtungen	
		788	Weitere soziale Leistungen Lastenausgleichsleistungen Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz Vollzug des Betreuungsgesetzes Sonstige soziale Leistungen für überörtliche Träger, den Bund und andere Kostenträger Heizkostenzuschüsse	
	79		Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
8			Sonstige Finanzausgaben	
	80*		Zinsausgaben Zinsen für die bei Gr. 37 nachgewiesenen Kreditaufnahmen und Zinsen für Kassenkredite Zinsanteile u. a. für Leasingverträge	1. Untergruppen nach Bereichen (s. Nummer 5 der Verwaltungsvorschriften) 2. Stundungszinsen, Verzugszinsen u. Ä. bei UGr. 841
		809	Zinsausgaben für Innere Darlehen und Innere Kassenkredite	Deckungsgleich mit UGr. 209
	81		Steuerbeteiligungen	
		810	Gewerbesteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz	
	82*		Allgemeine Zuweisungen Zuweisung an den Landkreis vom Anteil an der Spielbankabgabe	Untergruppen nach Bereichen (s. Nummer 5 der Verwaltungsvorschriften)
		821	Rückzahlungen von Zuweisungen zur Überwindung besonderer Haushaltsschwierigkeiten an das Land, z. B. Sonderzuweisungen aus dem HSF, Bedarfszuweisungen für hoch verschuldete Gemeinden	
	83*		Allgemeine Umlagen	1. Begriffsbestimmung s. Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften 2. Untergruppen nach Bereichen (s. Nummer 5 der Verwaltungsvorschriften)
		831	an Land	
		832	an Gemeinden und Landkreise: Umlagen an Landkreise zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Kreisumlage)	Umlagen an Ämter bei UGr. 834
		833	an Zweckverbände	Soweit Umlagen einem bestimmten Verwaltungszweck zugerechnet werden können: bei UGr. 713
		834	an Ämter: Umlagen an Ämter zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Amtsumlage)	
	84		Weitere Finanzausgaben	
		840	Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewähr- u. ä. Verträgen, soweit nicht im Vermögenshaushalt	Soweit im Vermögenshaushalt: Gr. 92
		841	Kapitalertragsteuer und Sonstige z. B. Abfindungen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen, z. B. für Steuerverluste (Einnahmen unter UGr. 263), Säumniszuschläge, Stundungs- und Verzugszinsen u. Ä., Verzinsung von zurückzuzahlenden Beträgen (z. B. an das Land bei nicht zweckbestimmter Verwendung) Prozess- und Aussetzungszinsen	1. Bei öffentlichen Abgaben können die Säumniszuschläge usw. mit der Hauptschuld gebucht werden. 2. Rückzahlungen von Gewerbesteuern sind, auch wenn sie sich auf die Vorjahre beziehen, von den Einnahmen abzusetzen.

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
		845	Rückzahlung von Zinsen für Steuernachforderungen und Erstattungen	
	85		Deckungsreserve	Keine Ist-Buchungen! Nur Veranschlagung
	86		Zuführung zum Vermögenshaushalt	
	89		Abwicklung der Vorjahre	
		892	Deckung von Soll-Fehlbeträgen des Verwaltungshaushalts	
		895	Übertragungs- und Abschlussbuchungen	
9			Ausgaben des Vermögenshaushalts	
	90		Zuführung zum Verwaltungshaushalt	
	91		Zuführung an Rücklagen	
	92*		Gewährung von Darlehen z. B. Wohnungsbau-, Arbeitgeber-, Personal- und sonstige Darlehen Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewähr- u. ä. Verträgen, soweit nicht im Verwaltungshaushalt	1. Untergruppen nach Bereichen (s. Nummer 5 der Verwaltungsvorschriften) 2. Soweit im Verwaltungshaushalt: bei Gr. 84
		928	Übrige Bereiche: Darlehen der Träger der Sozialhilfe an private Personen, z. B. zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage, zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im Rahmen der Tbc-Hilfe, nach § 89 BSHG, Darlehen der Träger der KOF an private Personen, z. B. zur Beschaffung, Unterhaltung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges für Beschädigte, als ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, als Wohnungsfürsorge nach § 27 c BVG	
	93		Vermögenserwerb	
		930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen z. B. Aktien, Geschäftsanteile, Bezugsrechte, Hingabe von Eigenkapital	
		932/ 935	Erwerb von Sachen des Anlagevermögens Auch laufende Leistungen aufgrund von Leasing-Verträgen, wenn das Objekt nach Vertragsablauf in das Eigentum der Gemeinde übergeht bzw. wenn der Leasing-Gegenstand nach den ertragssteuerrechtlichen Vorschriften in Bezug auf den Tilgungs- und Investitionsanteil der Kommune zugerechnet wird	1. Geht das Objekt nach Vertragsablauf nicht in das Eigentum der Gemeinde über bzw. wird der Leasing-Gegenstand nach ertragssteuerrechtlichen Vorschriften dem Leasing-Geber zugerechnet, dann bei Gr. 53 2. Zinsanteile, soweit abgrenzbar: bei Gr. 80

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
		932	<p>Erwerb von Grundstücken Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anlagen Zu den Grunderwerbskosten (Erwerbsaufwand) gehören auch Ausgaben für Vermessung, Grundstücksschätzungen, Notarkosten, Kosten für Grundbucheintragungen, Auflassung, Planung, Entschädigungen, auch Maklerentschädigungen, Provisionen, Abfindungen, Grunderwerbssteuer u. dgl. Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz sowie Beiträge nach § 8 KAG zählen ebenfalls zu den Grunderwerbskosten Renten (Leibrenten) für die Abtretung von Grundstücken Abfindungen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen (Ein- und Ausgemeindungen) für die Abtretung von Grundstücken an die Gemeinde</p>	Soweit nicht im Vermögenshaushalt, z. B. Abfindung für Steuerausfälle: bei UGr. 712
		935	<p>Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, transportable Verkehrssicherungseinrichtungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 410 Euro betragen und die selbständig bewertungs- und nutzungsfähig sind Abfindungen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen (Ein- und Ausgemeindungen) für die Abtretung von entsprechenden beweglichen Sachen des Anlagevermögens an die Gemeinde Renten (Leibrenten für die Abtretung von beweglichen Sachen, z. B. Bücher, Sammlungen)</p>	Zur Abgrenzung, ob im Vermögenshaushalt zu buchen: s. Nummer 6 der Verwaltungsvorschriften
	94		Baumaßnahmen	
	95 96		<p>Hochbaumaßnahmen Erweiterungs-, Neu-, Um- und Ausbauten einschl. der mit diesen Baumaßnahmen im sachlichen und baulichen Zusammenhang stehenden Tiefbauten, Anlagen (Garagen, Versorgungs- und Heizungsanlagen, Alarm- und Schutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen und besondere allgemeine oder technische Anlagen) Abbruchs- und Aufschließungskosten, wenn sie zur Durchführung von Hochbauten erforderlich sind Tiefbaumaßnahmen und andere Baumaßnahmen: Straßen, Wege, Plätze, Brücken Unterführungen, Wasserstraßen, Wasserbauten, Hafenanlagen, Dämme, Deiche, Brunnen, Freibäder, Kanäle, Wasserversorgung, Entwässerung Sportplätze, Spielplätze, Campingplätze, Einrichtungen der Löschwasserentnahme</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Abgrenzung, ob im Vermögenshaushalt zu buchen, also zur Abgrenzung zwischen Unterhaltungsmaßnahmen und Baumaßnahmen s. Nummer 6 der Verwaltungsvorschriften 2. Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens: s. bei Gr. 50 und 51 3. Die Behandlung der Ausgaben für eigenes und fremdes Personal ist bei HGr. 4 und bei Gr. 41 erläutert. 4. Planung und Bauleitung durch die eigene Verwaltung: bei Gr. 158

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
			<p>Betriebsanlagen, sonstige technische Anlagen: Gleisanlagen, Roll- und Fahrtreppen im Zusammenhang mit Außenbauten, nicht transportable Röntgen- und Kühlanlagen, Betriebsaufzüge, Großküchenanlagen, Verkehrsfernseh- und Polizeiruf sowie sonstige Verkehrssicherungsanlagen, Trafostationen, Fernsprechzentralen, Versorgungsnetzerweiterungen, Gemeinschaftsantennen u. dgl.</p> <p>Zu den Baumaßnahmen gehören auch alle Baunebenkosten, wie Vergütung für Vertragsarchitekten, Vertragsingenieurbüros usw., Leistungen an freischaffende Mitarbeiter, Auslagen für Werks- u. ä. Verträge, Wettbewerbskosten, künstlerische Ausgestaltung, Ausgaben für Baubestandszeichnungen, Bauplanskizzen, Planung, Entwurf, Bauleitung</p> <p>Zu den Baumaßnahmen gehören weiter alle dauerhaften Einbauten und Ausstattungen, die normalerweise vor dem Bezug oder der Ingebrauchnahme installiert werden, wie z. B. Öfen, Herde, Zentralheizungen, Gasleitungen, elektrische Anlagen.</p> <p>Alle dauerhaften und unbeweglichen Ausstattungen, die wesentliche Bestandteile dieser Bauten sind</p>	
	97*		<p>Tilgung von Krediten, Rückzahlung von Inneren Darlehen</p> <p>Tilgung der bei Gr. 37 nachzuweisenden Kreditaufnahmen u. ä. Rechtsgeschäfte Ablösung von Krediten</p>	
		970	Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
		971	Land	
		972	Gemeinden und Gemeindeverbände	
		973	Zweckverbände u. dgl.	
		974	Sonstiger öffentlicher Bereich	
		975	Kommunale Sonderrechnungen	
		976	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
		977	Private Unternehmen	
		978	Übrige Bereiche	
		979	Rückzahlung von Inneren Darlehen	
	98*		<p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen</p> <p>Rückzahlung von Mitteln für Investitionen, sofern nicht im laufenden Jahr von der Einnahme abgesetzt</p>	Begriffsbestimmung s. Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften
		980	Bund, LAF, ERP-Sondervermögen: Zuweisung für Baumaßnahmen und für Einrichtungen des Bundes	

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
		981	Land: Beteiligung an Baumaßnahmen des Landes Zuweisungen für den Bau von Einrichtungen des Landes Rückzahlung von Landesmitteln für Investitionen, sofern nicht im laufenden Jahr von der Einnahme abgesetzt Krankenhaus-Investitionskostenbeitrag	
		982	Gemeinden und Gemeindeverbände: z. B. für Verwaltungsgebäude Schulen Kindergärten Krankenhäuser Straßen, Wege und Brücken Abwasserbeseitigung Müllabfuhr Verkehrseinrichtungen	
		983	Zweckverbände u. dgl.: Umlage an Zweckverbände für Investitionen, z. B. an Schulverbände Wegebauverbände Wasserversorgungsverbände Krankenhausverbände Naturparkverbände Gas- und Elektrizitätsversorgungsverbände	
		984	Sonstiger öffentlicher Bereich: z. B. für Krankenhäuser Anstalten Heime der Sozialversicherungsträger	
		985	Kommunale Sonderrechnungen: z. B. Sondervermögen und Eigengesellschaften mit unternehmerischer Aufgabenstellung für: Elektrizitätsversorgung Gasversorgung Wasserversorgung Verkehrsunternehmen für Deutsche Bahn AG und Deutsche Post AG (z. B. Omnibusbahnhöfe) für kommunale Krankenhäuser mit Sonderrechnung	Die Erhöhung des Eigenkapitals ist bei UGr. 930 nachzuweisen.
		986	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
		987	Private Unternehmen: z. B. für Industrieansiedlung Neuerrichtung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung	

HGr.	Gr.	UGr.	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
		988	Übrige Bereiche: z. B. für Schulen Kirchen Kindergärten, Kinderspielplätze Kindertagesstätten Altenheime, Altenpflegeheime Jugendheime, Jugendfreizeitstätten Krankenhäuser Sportstätten	
	99		Sonstiges	
		990	Kreditbeschaffungskosten Disagio, Bearbeitungskosten der ILB für Landesdarlehen	Von den Kreditbeschaffungskosten sind Einnahmen aus Einmalzahlungen auf Zinsderivate (z. B. Cap) im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen abzusetzen.
		991	Ablösung von Dauerlasten	
		992	Deckung von Soll-Fehlbeträgen des Vermögenshaushalts	
		994	Deckungsreserve Vermögenshaushalt	
		995	Übertragungs- und Abschlussbuchungen	
		997	Abführungen an den Erblastentilgungsfonds	

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

832

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 37 vom 4. September 2002

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).